



Built Differently to **Build Differently**

PROSPEKT

PARTNERS GROUP LISTED INVESTMENTS SICAV

Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
(*société d'investissement à capital variable - SICAV*)

in Form einer Aktiengesellschaft
(*société anonyme – S.A.*)

Teilfonds

Partners Group Listed Investments SICAV – Listed Private Equity

Partners Group Listed Investments SICAV – Listed Infrastructure

April 2025

Die in diesem Prospekt (der „Prospekt“) beschriebene Investmentgesellschaft (die „Investmentgesellschaft“) ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes von 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 17. Dezember 2010“) zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates von 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (die „Richtlinie 2009/65/EG“). Die Investmentgesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit als Luxemburger Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*) in Form eines Umbrella-Fonds mit einem oder mehreren Teilfonds („Teilfonds“) errichtet und erfüllt die Voraussetzungen als Aktiengesellschaft (*société anonyme*).

Der Prospekt ist nur in Verbindung mit der Satzung der Investmentgesellschaft (die „Satzung“) und dem zuletzt veröffentlichten Jahresbericht gültig, sofern dieser verfügbar ist. Der Jahresbericht darf jeweils nicht älter als 16 Monate sein. Sind seit Vorlage des Jahresberichtes mehr als acht Monate vergangen, wird dem Käufer zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung gestellt. Der Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen der Investmentgesellschaft durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung unrechtmäßig ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist.

Rechtsgrundlage für den Erwerb von Anteilen ist der jeweils gültige Verkaufsprospekt. Beim Kauf von Anteilen erkennt der Anteilinhaber den Prospekt einschließlich aller genehmigten und veröffentlichten Änderungen an.

Den Anlegern werden die „wesentlichen Anlegerinformationen“ rechtzeitig vor dem Erwerb von Anteilen der Investmentgesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellt.

Bereitgestellte Angaben oder Erläuterungen dürfen nicht vom Verkaufsprospekt oder den „wesentlichen Anlegerinformationen“ abweichen. Die Investmentgesellschaft haftet nicht im Fall von Angaben oder Erläuterungen, die von den Bestimmungen des aktuellen Verkaufsprospekts abweichen.

Der Verkaufsprospekt und die „wesentlichen Anlegerinformationen“ sowie die relevanten Jahres- und Halbjahresberichte der Investmentgesellschaft sind kostenlos auf einem dauerhaften Datenträger am Sitz der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sowie bei den Zahlstellen erhältlich. Weitere Informationen sind bei der Investmentgesellschaft jederzeit während deren Geschäftszeiten erhältlich.

Dieser Prospekt enthält die gemäß Artikel 6 und 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „Offenlegungsverordnung“) erforderlichen Informationen.

Hinsichtlich der Auslegung und Umsetzung von Artikel 8 und Artikel 9 der Offenlegungsverordnung bestehen an den Märkten unterschiedliche Ansichten. Die technischen Regulierungsstandards („RTS“), die weitere Regeln und Leitlinien im Rahmen der Offenlegungsverordnung festlegen, sollen ab 1. Januar 2023 angewendet werden. Die RTS definieren in ihren operativen Bestimmungen keine Klassifizierungskriterien für Artikel-8-/9-Produkte, enthalten aber in ihren Präambeln bestimmte Richtlinien zum Umfang dieser Produkte.

Datenschutz

Die Investmentgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft schützen die personenbezogenen Daten der Anleger (einschließlich potenzieller Anleger) und anderer Personen, deren personenbezogene Daten im Rahmen der Anlagen der Investoren in die Gesellschaft in ihren Besitz gelangen.

Die Investmentgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben alle notwendigen Schritte unternommen, um die Einhaltung der EU-Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG sowie der Gesetze zu deren Umsetzung, denen die Gesellschaft und Verwaltungsgesellschaft unterliegen (nachstehend gemeinsam „**Datenschutzgesetz**“), in Bezug auf die von ihnen im Zusammenhang mit Anlagen in der Investmentgesellschaft verarbeiteten personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst unter anderem Maßnahmen in Bezug auf: Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anlegers und gegebenenfalls Zustimmungsmechanismen, Verfahren zur Beantwortung von Anträgen auf Ausübung individueller Rechte, vertragliche Vereinbarungen mit Lieferanten und anderen Drittparteien, Regelungen für Datenübertragungen nach Übersee sowie Richtlinien und Verfahren in Bezug auf Aufbewahrung und Berichterstattung. Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anlegers und gegebenenfalls Zustimmungsmechanismen, Verfahren zur Beantwortung von Anträgen auf Ausübung individueller Rechte, vertragliche Vereinbarungen mit Lieferanten und anderen Drittparteien, Regelungen für Datenübertragungen nach Übersee sowie Richtlinien und Verfahren in Bezug auf Aufbewahrung und Berichterstattung. Der Begriff „personenbezogene Daten“ hat die ihm im Datenschutzgesetz zugewiesene Bedeutung und umfasst Informationen, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen, wie z. B. den Namen, die Adresse, den Anlagebetrag, die Namen der als Vertreter für den Anleger agierenden natürlichen Personen sowie gegebenenfalls den Namen des letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümers und die Angaben zum Bankkonto des betreffenden Anlegers.

Bei Zeichnung der Anteile wird jeder Anleger mittels eines Datenschutzhinweises über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (oder, wenn es sich beim Anleger um eine juristische Person handelt, über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der als Vertreter für den Anleger agierenden natürlichen Personen und/oder des letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümers); dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, dass die Gesellschaft den Anlegern zukommen lässt. Dieser Hinweis dient als ausführliche Auskunft für den Anleger über die Verarbeitungsaktivitäten der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Delegierten.

Bearbeitung von Beschwerden

Die Anleger sind berechtigt, kostenlos Beschwerden bei der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft in einer Amtssprache ihres Herkunftslandes einzureichen.

Das Beschwerdeverfahren wird kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellt.

Verkaufsbeschränkungen

Schweiz

Der Prospekt, das Basisinformationsblatt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind beim Vertreter kostenlos erhältlich.

Der Vertreter in der Schweiz ist Acolin Fund Services AG, Leutschenbachstrasse 50, Klausstrasse 50, 8050 Zürich, Schweiz.

Die Zahlstelle in der Schweiz ist UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, Schweiz.

In Bezug auf die in diesem Prospekt beschriebenen Anteile an den Teilfonds der Investmentgesellschaft, die in der Schweiz angeboten werden, ist der Erfüllungsort der eingetragene Sitz des Vertreters. Gerichtsstand ist der eingetragene Sitz des Vertreters oder der Geschäfts- oder Wohnsitz des Anlegers.

Veröffentlichungen

Veröffentlichungen in Bezug auf die Investmentgesellschaft erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com. Für jede Ausgabe und Rücknahme von Anteilen werden der Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert zusammen mit dem Hinweis „Ohne Berücksichtigung von Provisionen“ auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com veröffentlicht. Die Preise werden täglich veröffentlicht.

Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Investmentgesellschaft und ihre Beauftragten können Retrozessionen zahlen, um die Vertriebstätigkeit für Fondsanteile in der Schweiz zu vergüten. Mit dieser Vergütung können insbesondere folgende Leistungen abgedeckt werden:

- Angebote der Investmentgesellschaft gemäß Artikel 3 Buchstabe g FIDLEG sowie Artikel 3 Absatz 5 FIDLEV

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie letztendlich ganz oder teilweise an die Anleger weitergegeben werden.

Die Offenlegung des Erhalts von Retrozessionen erfolgt gemäß den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

Die Investmentgesellschaft und ihre Beauftragten können im Rahmen des Vertriebs in der Schweiz Rabatte auf Anfrage direkt an Anleger zahlen.

Rabatte dienen dazu, die den betreffenden Anlegern zurechenbaren Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Abschläge sind zulässig, wenn sie

- aus Vergütungen der Investmentgesellschaft gezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund objektiver Kriterien gewährt werden;
- allen Anlegern zu gleichen Zeitpunkten und im gleichen Umfang gewährt werden, die sie beantragen und die objektiven Kriterien erfüllen.

Die objektiven Kriterien für die Gewährung von Rabatten durch die Investmentgesellschaft sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. gehaltene Gesamtvolumen an dem gemeinsamen Anlageorganismus oder gegebenenfalls an der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z. B. erwartete Anlagedauer);
- die Bereitschaft des Anlegers zur Unterstützung während der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Investmentgesellschaft die entsprechenden Rabattbeträge kostenlos offen.

USA

Die Anteile der Investmentgesellschaft wurden und werden nicht unter dem US Securities Act von 1933 (der „1933 Act“) in seiner jeweils geltenden Fassung oder den Wertpapiergesetzen einzelner Bundesstaaten der Vereinigten Staaten registriert. Die Investmentgesellschaft wurde und wird weder nach dem US Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung noch nach anderen US-Gesetzen registriert.

Deshalb dürfen Anteile der in diesem Prospekt beschriebenen Teilfonds der Investmentgesellschaft weder direkt noch indirekt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten noch verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von den Registrierungsvorschriften des 1933 Act ermöglicht.

Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat entschieden, dass die Anteile letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümern, die US-Personen sind, weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden dürfen. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt einer oder zugunsten (i) einer „US-Person“ im Sinne von Section 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „Code“), (ii) einer „US-Person“ im Sinne von Regulation S des 1933 Act in seiner jeweils gültigen Fassung, (iii) einer Person „in den Vereinigten Staaten“ im Sinne der Rule 202(a)(30)-1 gemäß dem US Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung oder (iv) einer Person, die keine „Nicht-US-Person“ im Sinne der Rule 4.7 der US Commodities Futures Trading Commission ist, angeboten oder verkauft werden.

Inhaltsverzeichnis

Anschriftenverzeichnis.....	2
Allgemeiner Teil.....	4
1 Die Investmentgesellschaft.....	4
2 Die Verwaltungsgesellschaft.....	4
3 Depotbank und Zahlstelle.....	6
4 OGA-Verwalter.....	8
5 Fondsmanager.....	9
6 Rechtsstellung der Anteilinhaber.....	9
7 Allgemeine Informationen zum Handel mit den Anteilen des Teilfonds.....	10
8 Anlagepolitik.....	11
8.1 Begriffsbestimmungen.....	11
8.2 Risikostreuung.....	14
9 Informationen zu verschiedenen Finanzderivaten.....	18
9.1 Optionen.....	18
9.2 Finanzterminkontrakte.....	19
9.3 Devisenterminkontrakte.....	19
10 Informationen zu Swaps.....	19
11 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte.....	21
12 Verwaltung der Sicherheiten und Besicherungspolitik.....	21
13 Techniken für das Management von Kreditrisiken.....	25
14 Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil.....	26
15 Ausgabe von Anteilen.....	26
16 Rücknahme und Umtausch von Anteilen.....	29
17 Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung.....	32
18 Risikohinweise.....	34
19 FATCA.....	39
20 Risikoprofil.....	46
21 Risikomanagementverfahren.....	47
22 Besteuerung der Investmentgesellschaft und ihrer Teilfonds.....	48
23 Reform des deutschen Investmentsteuergesetzes.....	49
24 Regulatorische und steuerliche Angelegenheiten in den USA – Foreign Account Tax Compliance Act.....	49
25 Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises.....	55
26 Offenlegung von Informationen an die Anteilinhaber.....	56
27 Interessenkonflikte.....	56
28 Verwässerung und Erhöhung der Nettobeteiligung an den Investitionen des Fonds.....	58
29 Ausübung der Stimmrechte.....	58
30 Bestmögliche Ausführung.....	58
31 Vergütungspolitik.....	59
Anhang I Partners Group Listed Investments SICAV – Listed Private Equity.....	60
Anhang II Partners Group Listed Investments SICAV – Listed Infrastructure.....	79

Anschriftenverzeichnis

INVESTMENTGESELLSCHAFT ODER FONDS	Partners Group Listed Investments SICAV 5, rue Jean Monnet L-2180 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
INITIATOR	Partners Group AG Unternehmer-Park 3 CH-6340 Baar Schweiz
VERWALTUNGSRAT	Claude Noesen, unabhängiges Verwaltungsratsmitglied (Vorsitzender des Verwaltungsrats) Oliver Schütz, Executive Director, UBS Europe SE Roland Roffler, Advisory Partner, Partners Group AG
VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	MultiConcept Fund Management S.A. 5, rue Jean Monnet L-2180 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
VERWALTUNGSRAT DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	Yves Schepperle, Head of White Labeling Solutions, UBS Fund Management (Switzerland) AG, Schweiz (Vorsitzender) Annemarie Nicole Arens, unabhängiges Verwaltungsratsmitglied, Luxemburg Arnold Louis Spruit, unabhängiges Verwaltungsratsmitglied, Luxemburg Marcus Ulm, CEO MultiConcept Fund Management S.A., Luxemburg
DEPOTBANK UND ZAHLSTELLE	UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg 33A, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
OGA-VERWALTER	UBS Fund Services Administration Luxembourg S.A. 5, rue Jean Monnet L-2180 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
FONDSMANAGER	Partners Group AG Unternehmer-Park 3 CH-6340 Baar Schweiz

ABSCHLUSSPRÜFER

PricewaterhouseCoopers, société coopérative
2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

RECHTSBERATER IN LUXEMBURG

Arendt & Medernach S.A.
41A, avenue J.F. Kennedy
L-2082 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Allgemeiner Teil

Der allgemeine Teil gilt für alle Teilfonds der Investmentgesellschaft. Die spezifischen Merkmale jedes Teilfonds und jeder Anteilsklasse sind in den Anhängen dargelegt.

1 Die Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*) nach luxemburgischem Recht mit eingetragenem Sitz in 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, und erfüllt die Voraussetzungen einer Aktiengesellschaft (*société anonyme*). Sie wurde am 30. Dezember 2008 durch Umwandlung des Partners Group Listed Investments Fund, eines *fonds commun de placement* nach Luxemburger Recht, gegründet. Der Partners Group Listed Investments Fund war auf Initiative der Partners Group am 19. August 2004 auf unbestimmte Zeit errichtet worden. Ihre Satzung wurde am 19. Dezember 2008 im *Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations*, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (dem „Mémorial“), veröffentlicht. Die letzte vollständige Überarbeitung der Satzung erfolgte am 9. Juli 2015 und wurde im *Mémorial* vom 7. August 2015 veröffentlicht. Die Investmentgesellschaft ist im Handels- und Unternehmensregister in Luxemburg unter der Nummer R.C.S. Luxembourg B 143187 registriert. Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft endet jedes Jahr am 31. Dezember.

Das Gründungskapital der Investmentgesellschaft betrug 31.000 EUR und bestand aus 310 nennwertlosen Anteilen. Dies entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft. Das Kapital der Investmentgesellschaft muss gemäß dem Gesetz von 17. Dezember 2010 innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Registrierung bei den Luxemburger Aufsichtsbehörden mindestens 1.250.000 EUR erreichen.

Ausschließlicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Anlage in Wertpapieren und/oder anderen zulässigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Teil I des Gesetzes von 17. Dezember 2010 mit dem Ziel, durch Umsetzung einer spezifischen Anlagepolitik eine zufriedenstellende Wertentwicklung zum Nutzen der Anteilhaber zu erreichen.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft (der „Verwaltungsrat“) wurde ermächtigt, alle Transaktionen durchzuführen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks erforderlich oder vorteilhaft sind. Der Verwaltungsrat ist für alle Angelegenheiten der Investmentgesellschaft verantwortlich, die nicht gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (einschließlich Änderungen) oder gemäß der Satzung in der Verantwortung der Aktionärsversammlung liegen.

2 Die Verwaltungsgesellschaft

Die Investmentgesellschaft hat mit Vertrag vom 1. März 2017 MultiConcept Fund Management S.A. zu ihrer Verwaltungsgesellschaft bestellt. In dieser Funktion handelt die Verwaltungsgesellschaft als Vermögensverwalter, zentrale Verwaltungsstelle und Vertriebsorganisation für die Anteile der Investmentgesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde in Luxemburg am 26. Januar 2004 als Aktiengesellschaft auf unbestimmte Zeit gegründet und unterliegt den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Ihr eingetragener Sitz befindet sich an der Adresse 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 14. Februar 2014 im Mémorial veröffentlicht und seitdem mehrmals geändert, zuletzt am 24. Januar 2014 wie im Mémorial vom 12. März 2014 bekannt gegeben. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wird in konsolidierter, rechtsverbindlicher Form zur Einsicht im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 98 834 hinterlegt.

Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt drei Millionen, dreihundertsechunddreißigtausend und einhundertfünfundzwanzig (3.336.125) Schweizer Franken.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat unbeschränkte Vollmacht bei Handlungen im Namen der Verwaltungsgesellschaft und hat alle Maßnahmen zu ergreifen und Vorkehrungen zu treffen, die zur Erreichung des Ziels der Verwaltungsgesellschaft erforderlich sind, insbesondere in Bezug auf die Verwaltung der Vermögenswerte der Investmentgesellschaft sowie die Verwaltung und den Vertrieb der Anteile der Investmentgesellschaft.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft setzt sich derzeit aus den im Verzeichnis aufgeführten Mitgliedern zusammen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen unabhängigen Abschlussprüfer bestellt. Derzeit ist Ernst & Young S.A., 35E, Avenue J.F. Kennedy, 1855 Luxemburg, als Abschlussprüfer bestellt.

Neben der Investmentgesellschaft managt die Verwaltungsgesellschaft auch andere Organismen für gemeinsame Anlagen.

Die Verwaltungsgesellschaft muss ein Risikomanagementverfahren anwenden, das es ihr ermöglicht, jederzeit das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie dessen Anteil am Gesamtrisikoprofil der Anlageportfolios der Investmentgesellschaft zu ermitteln und auszuwerten. Sie muss darüber hinaus ein Verfahren anwenden, das die exakte und unabhängige Bewertung des Wertes von OTC-Derivaten erlaubt. Die Verwaltungsgesellschaft hat den Luxemburger Aufsichtsbehörden regelmäßig mit den von ihr festgelegten Verfahren Informationen über die Typen von Derivaten im Portfolio, die mit den Basiswerten der Derivate verbundenen Risiken, die geltenden Anlagegrenzen sowie die zur Bewertung der mit Derivatgeschäften verbundenen Risiken angewandten Methoden zur Verfügung zu stellen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Leitung und Verwaltung der Investmentgesellschaft und ihrer Teilfonds verantwortlich. Sie kann für die Investmentgesellschaft und/oder ihre Teilfonds alle Management- und Administrationsmaßnahmen ergreifen und alle Rechte ausüben, die unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten der Investmentgesellschaft oder der Teilfonds verbunden sind.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines bezahlten Bevollmächtigten (*mandataire salarié*).

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, nach Zustimmung des Verwaltungsrats in eigener Verantwortung und unter eigener Kontrolle die ihr von der Investmentgesellschaft übertragenen Tätigkeiten ihrerseits an Dritte zu übertragen. Eine solche Übertragung darf die Wirksamkeit der Aufsicht durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung von Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Anteilhaber zu handeln und sicherzustellen, dass

die Investmentgesellschaft im besten Interesse der Anteilhaber verwaltet wird. Die vorerwähnten Aufgaben wurden durch die Verwaltungsgesellschaft wie folgt delegiert:

Aufgaben im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung werden von dem im nachstehenden Abschnitt „Fondsmanager“ angegebenen Fondsmanager ausgeführt. Die Verwaltungsaufgaben werden von UBS Fund Administration Services Luxembourg S.A. wahrgenommen.

3 Depotbank und Zahlstelle

Die Gesellschaft hat die UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg, im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission in der geänderten Fassung zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie (OGAW-Stufe-II-Verordnung) gemäß einem Depot- und Zahlstellenvertrag zu ihrer Depotbank ernannt.

Die Gesellschaft hat die Depotstelle auch als Zahlstelle ernannt.

Bei der Depotbank handelt es sich um eine in Luxemburg gegründete Zweigniederlassung der UBS Europe SE, einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea) mit eingetragenem Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Deutschen Handelsregister unter der Nummer HRB 107046. Die UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg, hat ihren Verwaltungssitz in 33A, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, und ist im Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 209.123 eingetragen.

Aufgaben der Depotbank

Die Beziehung zwischen dem Unternehmen, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank ist durch die Bestimmungen des Depot- und Zahlstellenvertrags geregelt. Gemäß dem Depot- und Zahlstellenvertrag wurde die Depotbank für die Verwahrung von hinterlegbaren Finanzinstrumenten, für das Führen von Büchern und die Überprüfung des Eigentums an anderen Vermögenswerten der Gesellschaft sowie für die wirksame und angemessene Überwachung der Cashflows der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Depot- und Zahlstellenvertrags ernannt. Von der Depotbank verwahrte Vermögenswerte dürfen von der Depotbank oder von Dritten, denen die Verwahrstellenfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung weiterverwendet werden, es sei denn, diese Weiterverwendung ist durch das Gesetz vom 17. Dezember 2010 ausdrücklich gestattet.

Darüber hinaus hat die Depotbank sicherzustellen, dass:

- (i) Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Löschung der Aktien im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung erfolgen,
- (ii) der Wert der Aktien gemäß den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung berechnet wird,
- (iii) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft ausgeführt werden, sofern sie den luxemburgischen Gesetzen und/oder der Satzung nicht entgegenstehen,
- (iv) bei Transaktionen, die das Vermögen der Gesellschaft betreffen, der Gegenwart innerhalb der üblichen Fristen der Gesellschaft gutgeschrieben wird und
- (v) die Einkünfte der Gesellschaft gemäß den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung verwendet werden.

Die Depotbank nimmt ihre Aufgaben und Pflichten nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wahr. Sie muss ehrlich, fair, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre handeln.

Delegierung und Interessenkonflikt

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Depot- und Zahlstellenvertrags und des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 kann die Depotbank vorbehaltlich bestimmter Bedingungen ihre Aufbewahrungspflichten in Bezug auf hinterlegbare Finanzinstrumente an eine oder mehrere Unterverwahrstellen (unter anderem an verbundene Unternehmen der UBS AG) übertragen, die von Zeit zu Zeit von der Depotbank ernannt werden.

Vor der Ernennung einer Unterverwahrstelle und auf fortlaufender Basis bewertet die Depotbank potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Verwahrungsfunktionen ergeben können, gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie gemäß ihrer Strategie zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Depotbank ist Teil der UBS Group, einer weltweit tätigen Full-Service-Organisation in den Bereichen Private Banking, Investment Banking, Vermögensverwaltung und Finanzdienstleistungen und eine wichtige Akteurin auf den weltweiten Finanzmärkten. Daher könnten potenzielle Interessenkonflikte aus der Übertragung ihrer Verwahrungsfunktionen entstehen, da die Depotbank und ihre verbundenen Unternehmen verschiedene Geschäftstätigkeiten verfolgen und unterschiedliche direkte oder indirekte Interessen haben können. Unabhängig davon, ob eine bestimmte Unterverwahrstelle dem UBS-Konzern angehört oder nicht, lässt die Depotbank sowohl bei der Auswahl und Ernennung als auch bei der laufenden Überwachung der betreffenden Unterverwahrstelle das gleiche Maß an Sachkenntnis, Umsicht und Sorgfalt walten. Darüber hinaus werden für die Ernennung einer Unterverwahrstelle, die dem UBS-Konzern angehört, marktübliche Bedingungen ausgehandelt, um den Schutz der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu gewährleisten. Sollte ein Interessenkonflikt auftreten und nicht abgemildert werden können, werden dieser Interessenkonflikt sowie die getroffenen Entscheidungen den Aktionären der Gesellschaft mitgeteilt. Eine aktuelle Beschreibung der von der Depotbank übertragenen Verwahrungsfunktionen sowie eine aktuelle Liste dieser Delegierten finden sich auf der folgenden Website: <https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html>.

Haftung

Die Depotbank haftet gegenüber der Gesellschaft und ihren Aktionären für den Verlust von bei ihr und/oder einer Unterverwahrstelle gehaltenen Finanzinstrumenten (von solchen Finanzinstrumenten, wie in Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und in Artikel 12 der OGAW-Stufe-II-Verordnung definiert, die „verwahrten Vermögenswerte des Fonds“) in Übereinstimmung mit Artikel 35 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (der „Verlust eines verwahrten Vermögenswertes des Fonds“).

Im Fall des Verlusts eines verwahrten Vermögenswerts des Fonds muss die Depotbank der Gesellschaft unverzüglich ein identisches Finanzinstrument oder den entsprechenden Betrag zurückerstatten. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 haftet die Depotbank nicht für den Verlust eines verwahrten Vermögenswerts des Fonds, sofern der Verlust eines verwahrten Vermögenswerts des Fonds die Folge eines externen Ereignisses ist, das von der Depotbank nicht zu vertreten ist und dessen Konsequenzen trotz aller angemessenen Bemühungen unvermeidbar gewesen wären.

Ferner haftet die Depotbank der Gesellschaft und den Aktionären gegenüber für sämtliche weiteren von ihnen erlittenen Verluste, falls diese aufgrund einer von der Depotbank fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Verletzung ihrer Pflichten gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 eingetreten sind.

Die Haftung der Depotbank wird durch eine Übertragung nicht berührt, sofern im Gesetz vom 17. Dezember 2010 nichts anderes bestimmt ist.

Kündigung

Die Gesellschaft und die Depotbank können den Depot- und Zahlstellenvertrag jederzeit mit einer Frist von drei (3) Monaten in schriftlicher Form kündigen. Unter bestimmten Umständen kann der Depot- und Zahlstellenvertrag auch kurzfristig gekündigt werden, beispielsweise wenn eine Partei eine wesentliche Verletzung ihrer Verpflichtungen begeht. Wird vor Ablauf der Kündigungsfrist keine neue Depotbank bestellt, trifft die Depotstelle alle erforderlichen Maßnahmen, um die Interessen der Anleger der Gesellschaft bestmöglich zu wahren, einschließlich der Verpflichtung, alle für die Verwahrung der verschiedenen Vermögenswerte der Gesellschaft erforderlichen Konten bis zum Abschluss der Liquidation der Gesellschaft zu führen oder zu eröffnen.

Gebühren

Die Depotbank hat gemäß der Vereinbarung im Depot- und Zahlstellenvertrag Anspruch auf eine Vergütung für ihre Dienstleistungen. Darüber hinaus ist die Depotbank berechtigt, von der Gesellschaft ihre angemessenen Auslagen und Auszahlungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Steuern, Zölle, Gebühren und Maklergebühren, erstattet zu erhalten, unabhängig davon, ob sie derzeit bestehen oder in Zukunft auferlegt werden und die von der Depotbank bezahlt werden oder für die die Depotbank haftbar gemacht werden kann, sowie Gebühren von Korrespondenzstellen.

Unabhängigkeit der Depotbank von der Gesellschaft

Die Depotbank ist weder direkt noch indirekt an den geschäftlichen Angelegenheiten, der Organisation oder dem Management der Gesellschaft beteiligt und nicht für den Inhalt dieses Dokuments verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen oder die Gültigkeit der Struktur und Anlagen der Gesellschaft. Die Depotbank hat weder eine Entscheidungsbefugnis noch eine Beratungspflicht in Bezug auf die Anlagen der Gesellschaft, und jegliche Einmischung in das Management der Anlagen der Gesellschaft ist ihr untersagt. Die Depotbank hat keine Anlageentscheidungsfunktion in Bezug auf die Gesellschaft.

Outsourcing und Datenschutz

Informationen über das Outsourcing und die mögliche Verarbeitung von Anlegerdaten durch die Depotbank finden sich unter <https://www.ubs.com/lu/en/wealth-management/about-us/europe-se.html>, insbesondere in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Depotbank (mit relevanten Outsourcing-Informationen) und in der Datenschutzerklärung (die die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen betrifft).

4 OGA-Verwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Aufgaben im Zusammenhang mit ihrer zentralen Verwaltung an UBS Fund Administration Services Luxembourg S.A, eine Luxemburger Dienstleistungsgesellschaft der UBS Group AG, übertragen und sie ermächtigt, unter der Aufsicht und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft ihrerseits Aufgaben gänzlich oder teilweise an einen oder mehrere Dritte zu delegieren.

Als OGA-Verwalter wird die UBS Fund Administration Services Luxembourg S.A. sämtliche in Verbindung mit der Verwaltung der Investmentgesellschaft anfallenden verwaltungstechnischen Aufgaben übernehmen, insbesondere die Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die Bewertung der Vermögenswerte, die Ermittlung und Bekanntgabe des Nettovermögenswertes, die Buchführung und Führung des Anteilinhaberregisters sowie die Kommunikation mit Kunden. Falls eine oder mehrere der oben aufgeführten Aufgaben delegiert werden, sind die jeweiligen beauftragten Stellen im „Verzeichnis“ angegeben.

5 Fondsmanager

Der Fondsmanager ist zur Verwaltung des Vermögens der kollektiven Kapitalanlagen zugelassen und unterliegt der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.

Der Fondsmanager ist unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft verantwortlich für die unabhängige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens, für die tägliche Vermögensverwaltung sowie für sonstige damit verbundene Dienstleistungen. Der Fondsmanager hat diese Aufgaben gemäß der Erläuterung in diesem Prospekt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds auszuführen.

Der Fondsmanager ist befugt, Makler und Händler für die Durchführung von Transaktionen mit dem Fondsvermögen auszuwählen. Der Fondsmanager ist darüber hinaus für die Anlageentscheidungen und die Ordererteilung verantwortlich.

Der Fondsmanager kann sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere verschiedenen Anlageberatern, beraten lassen.

Der Fondsmanager ist berechtigt, mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft seine Aufgaben und Pflichten ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen, deren Vergütung dann vom Fondsmanager getragen wird. Im Fall einer solchen Übertragung wird der Prospekt entsprechend aktualisiert.

Der Fondsmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm im Zusammenhang mit den von ihm erbrachten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und sonstige Transaktionskosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallen, werden vom jeweiligen Teilfonds getragen.

6 Rechtsstellung der Anteilinhaber

Die Verwaltungsgesellschaft investiert die ihr zur Verfügung stehenden Mittel gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten. Jeder Teilfonds repräsentiert jeweils ein Portfolio mit unterschiedlichen Aktiva und Passiva, und im Verhältnis zu den Anteilinhaber und gegenüber Dritten wird jeder Teilfonds als getrennte Einheit angesehen.

Die Anteilinhaber sind an dem jeweiligen Teilfonds im Umfang ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt. Die Anteile des jeweiligen Teilfonds werden in den Stückelungen ausgegeben, die im Anhang für den jeweiligen Teilfonds angegeben sind. Namensanteile werden von der Register- und Transferstelle in das für die Investmentgesellschaft geführte Anteilsregister eingetragen. Die Anteilinhaber erhalten eine Bestätigung des Eintrags der Anteile in das Anteilsregister. Diese wird an die im Anteilsregister angegebene Adresse gesandt. Die Anteilinhaber haben keinen Anspruch auf die physische Lieferung von Anteilszertifikaten.

Alle Anteile an einem Teilfonds sind grundsätzlich mit den gleichen Rechten verbunden, es sei denn, die Investmentgesellschaft entscheidet gemäß Artikel 11(7) der Satzung, innerhalb desselben Teilfonds verschiedene Anteilklassen auszugeben.

Sofern die Anteile des jeweiligen Teilfonds zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind, wird dies im jeweiligen Anhang bekannt gegeben.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Anteile des jeweiligen Teilfonds auch an anderen Märkten gehandelt werden. (Zum Beispiel durch Einbeziehung in die inoffiziellen Transaktionen einer Börse).

Der Marktpreis beim Handel an der Börse oder an anderen Märkten wird nicht ausschließlich durch den Wert der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Der Marktpreis kann daher vom Nettoinventarwert je Anteil abweichen.

Die Investmentgesellschaft macht die Anleger darauf aufmerksam, dass ein Anleger seine Rechte als Anteilinhaber (insbesondere das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilinhaber) nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber der Investmentgesellschaft geltend machen kann, sofern der Anleger selbst mit eigenem Namen im Anteilinhaberregister eingetragen ist. Wenn ein Anleger über einen Intermediär in die Investmentgesellschaft investiert, der in eigenem Namen, jedoch im Auftrag des Anlegers handelt, kann der Anleger möglicherweise (i) bestimmte Rechte von Anteilhabern nicht direkt gegenüber der Investmentgesellschaft in Anspruch nehmen, beispielsweise das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Anteilinhaber, und erhält (ii) keine Entschädigung im Fall von Fehlern bei der Berechnung des Nettovermögenswerts und/oder der Nichteinhaltung von Anlagevorschriften und/oder anderen Fehlern auf Ebene der Investmentgesellschaft im Sinne des Rundschreibens CSSF 24/856. Den Anlegern wird empfohlen, sich in Bezug auf ihre Rechte, die beeinträchtigt werden könnten, beraten zu lassen.

7 Allgemeine Informationen zum Handel mit den Anteilen des Teilfonds

Eine Anlage in die Teilfonds gilt als langfristige Investition. Der systematische Kauf und Verkauf von Anteilen durch Anteilinhaber zum Zweck der Ausnutzung von Zeitunterschieden und/oder möglichen Schwächen oder Lücken im Bewertungssystem für den Nettoinventarwert, das sogenannte „Market Timing“, kann den Interessen anderer Anteilinhaber schaden. Die Verwaltungsgesellschaft lehnt diese Arbitrage-Technik ab.

Um derartige Praktiken zu verhindern, behält sich die Verwaltungsgesellschaft daher das Recht vor, Anträge von Anteilhabern auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen abzulehnen, zu stornieren oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass Anleger oder Anteilinhaber sich an „Market Timing“ beteiligen. Die Verwaltungsgesellschaft wird in solchen Fällen geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds ergreifen.

Der Kauf oder Verkauf von Anteilen nach Handelsschluss zu bereits festgelegten oder anderen Schlusskursen – so genanntes „Late Trading“ – wird von der Verwaltungsgesellschaft strikt vermieden. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf Grundlage eines dem Anleger zuvor unbekanntes Anteilwertes erfolgt. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange zurückweisen, bis der Antragsteller etwaige Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat.

8 Anlagepolitik

Die Anlagepolitik der Investmentgesellschaft und/oder ihrer Teilfonds zielt darauf ab, einen zufriedenstellenden Kapitalzuwachs in der jeweiligen Teilfondswährung zu erzielen. Einzelheiten zur Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds sind in dem entsprechenden Anhang enthalten.

Die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für alle Teilfonds, soweit im jeweiligen Anhang eines Teilfonds nicht Abweichendes oder Ergänzendes angegeben ist.

8.1 Begriffsbestimmungen

a) „Geregelter Markt“

Ein „geregelter Markt“ bezeichnet einen Markt für Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 4(14) der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates.

b) „Wertpapiere“

Der Begriff „Wertpapiere“ umfasst:

- Aktien und andere Aktien gleichwertige Wertpapiere (nachfolgend „Aktien“),
- Anleihen, Schuldverschreibungen und andere verbrieftete Schuldtitel (nachfolgend „Schuldtitel“),
- Alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Tausch berechtigen.

Ausgeschlossen sind die in Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 genannten Techniken und Instrumente.

c) „Geldmarktinstrumente“

Der Begriff „Geldmarktinstrumente“ bezieht sich auf Instrumente, die üblicherweise auf den Geldmärkten gehandelt werden, die liquide sind und deren Wert jederzeit ermittelt werden kann.

d) „Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren“ („OGAW“)

Bei jedem OGAW, der aus mehreren Teilfonds besteht, gilt jeder dieser Teilfonds in Bezug auf die Anwendung der Anlagegrenzen als eigener OGAW.

2. Es dürfen nur die folgenden Kategorien von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten erworben werden:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind oder dort gehandelt werden;

b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt in einem EU-Mitgliedstaat („Mitgliedstaat“) gehandelt werden, der anerkannt und öffentlich zugänglich ist und gemäß den geltenden Regularien operiert;

c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines nicht der Europäischen Union angehörenden Drittstaates amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines solchen Drittstaates gehandelt werden, der anerkannt und öffentlich zugänglich ist und gemäß den geltenden Regularien operiert;

d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung beinhalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt und öffentlich zugänglich ist und gemäß den geltenden Regularien operiert, beantragt wird, und diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die in Nr. 2 c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente müssen in Nordamerika, Südamerika, Australien (einschließlich Ozeanien), Afrika, Asien und/oder Europa amtlich notiert sein oder gehandelt werden;

e) Anteile bzw. Einheiten von OGAW, die gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen sind, und/oder von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG, unabhängig davon, ob sich deren Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat befindet, sofern

- diese OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde einer Aufsicht nach EU-Recht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für eine funktionierende Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht (derzeit sind dies die Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas, der Schweiz, Hongkongs, Japans, Norwegens und Liechtensteins),

- der Schutz für Inhaber von Anteilen oder Einheiten dieser OGA dem Schutz für Inhaber von Anteilen oder Einheiten von OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Bestimmungen über die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung sowie Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,

- die Geschäftstätigkeit der OGA in Halbjahres- und Jahresberichten dokumentiert wird, die eine Bewertung des Vermögens, der Verbindlichkeiten, der Erträge und der Transaktionen im Berichtszeitraum ermöglichen,

- OGAW oder andere OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihren Vertragsbedingungen oder ihrer Satzung insgesamt höchstens 10 % ihres Vermögens in Aktien oder Anteile anderer OGAW oder OGA anlegen dürfen;

f) Sichteinlagen oder andere kündbare Einlagen bei Kreditinstituten mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten, sofern das betreffende Institut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) oder der FATF hat oder die, falls der Sitz in einem Drittstaat liegt, aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörden den in der EU geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen gleichwertig sind;

g) derivative Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorstehenden Absätzen a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Investmentgesellschaft gemäß dem allgemeinen Teil, dem entsprechenden Anhang und der Satzung investieren darf,
- es sich bei den Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten um Institutionen handelt, die Kategorien von Aufsichtsbehörden unterliegen, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen sind, und auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind,
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren täglichen Bewertung unterliegen und jederzeit auf Initiative der Investmentgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Geschäft glattgestellt werden können.

h) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und unter die Definition von Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegen, und unter der Voraussetzung, dass diese Instrumente

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, von einem von dessen Teilstaaten oder von einer internationalen, öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden oder
- von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter den Buchstaben a), b) oder c) dieses Dokuments bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im EU-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsichtsbehörde untergeordnet ist oder nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde mindestens so strengen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen wie denen des EU-Rechts unterliegt und diese einhält oder
- von anderen Emittenten begeben werden, die zu einer von den Luxemburger Aufsichtsbehörden zugelassenen Kategorie gehören, sofern für die Anlage in solche Instrumente Vorschriften zum Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten oder dritten Aufzählungspunkts entsprechen, und soweit es sich bei dem Emittenten um ein Unternehmen, das ein Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR aufweist oder seinen Jahresabschluss in Übereinstimmung mit der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um eine juristische Person handelt, die innerhalb einer Gruppe aus einem oder mehreren börsennotierten Unternehmen für die Finanzierung dieser Unternehmensgruppe verantwortlich ist oder deren Aufgabe darin besteht, durch Bereitstellung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie Verbindlichkeiten zu besichern.

3. Bis zu 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens können jedoch in andere Wertpapiere und Geldmarktinstrumente als die oben unter Nr. 2 genannten investiert werden;

8.2 Risikostreuung

a) Maximal 10 % des Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten investiert werden. Der Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Vermögens bei einer einzigen Institution Einrichtung anlegen.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften der Investmentgesellschaft oder ihrer Teilfonds mit OTC-Derivaten darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

- 10 % des Netto-Teilfondsvermögens, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ist, und
- 5 % des Netto-Teilfondsvermögens in allen anderen Fällen.

b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die mehr als 5 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens angelegt werden, darf 40 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen und Geschäfte in OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen unter Buchstabe a) genannten Obergrenzen dürfen bei ein und derselben Institution höchstens 20 % des Teilfondsvermögens in

- Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von dieser Institution begeben werden und/oder
- Einlagen bei dieser Institution und/oder
- von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate angelegt werden.

c) Die oben unter Nr. 4 a) Satz 1 angegebene Anlagegrenze von 10 % des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich auf 35 % des Netto-Teilfondsvermögens, wenn die zu erwerbenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder anderen internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen einer oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

d) Die oben unter Nr. 4 a) Satz 1 angegebene Anlagegrenze von 10 % des Netto-Teilfondsvermögens erhöht sich auf 25 % des Netto-Teilfondsvermögens, wenn die zu erwerbenden Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat begeben werden und gemäß gesetzlichen Bestimmungen einer spezifischen staatlichen Kontrolle unterliegen, durch die Inhaber solcher Schuldverschreibungen geschützt sind. Insbesondere müssen die Erlöse aus der Emission solcher Schuldtitel gesetzlich in Vermögenswerte investiert werden, die bis zur Fälligkeit der Schuldtitel eine ausreichende Deckung für die sich daraus ergebenden Verpflichtungen bieten und die mittels Vorzugsrechten als Sicherheit für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen bei Ausfall des Emittenten zur Verfügung stehen.

Falls mehr als 5 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in von solchen Emittenten begebene Anleihen investiert werden, darf der Gesamtwert der Anlagen in diesen Anleihen 80 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

e) Die vorstehend unter Punkt 4 b), erster Satz, genannte Beschränkung des Gesamtwertes auf 40 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens findet in den unter den Buchstaben c), d) und e) genannten Fällen keine Anwendung.

f) Die Anlagegrenzen von 10 %, 35 % und 25 % des Netto-Teilfondsvermögens gemäß Nr. 4 a) bis d) oben dürfen nicht kumulativ angewendet werden, sondern es dürfen insgesamt maximal 35 % des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten oder in Anlagen oder Derivate bei demselben Emittenten investiert werden.

Unternehmen, die im Hinblick auf die Aufstellung des konsolidierten Abschlusses gemäß der Richtlinie 83/349/EWG des Europäischen Rates vom 13. Juni 1983 auf der Grundlage von Artikel 54(3) g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss (OJ L 193 vom 18. Juli 1983, S.1) oder gemäß anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der vorstehend unter Punkt 4 a) bis f) genannten Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Jeder Teilfonds darf 20 % seines Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

g) Ungeachtet der in Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Anlagegrenzen dürfen bis zu 20 % des Netto-Teilfondsvermögens in Aktien und Schuldtitel ein und desselben Emittenten investiert werden, wenn die Anlagepolitik der betreffenden Teilfonds darauf abzielt, einen von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass:

- die Zusammensetzung des Index ausreichend gestreut ist;
- der Index einen geeigneten Vergleichsindex für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht; und
- der Index in geeigneter Weise veröffentlicht wird.

Die vorstehend genannte Anlagegrenze wird unter außergewöhnlichen Marktbedingungen auf 35 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds erhöht, insbesondere an geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Diese Anlagegrenze gilt nur für die Anlage in einen einzelnen Emittenten.

In den entsprechenden Anhängen wird angegeben, ob die einzelnen Teilfonds diese Möglichkeit genutzt haben.

h) Unbeschadet der in Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Bedingungen und unter Wahrung des Grundsatzes der Risikostreuung dürfen bis zu 100 % des Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investiert werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organisationen, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden. In jedem Fall müssen die Wertpapiere eines bestimmten Teilfonds aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, und auf Wertpapiere aus ein und derselben Emission dürfen maximal 30 % des Nettovermögens des Teilfonds entfallen.

i) Ein Teilfonds darf maximal 10 % seines Nettovermögens in OGAW oder OGA gemäß Unterabsatz 2 e) dieses Abschnitts anlegen, sofern im entsprechenden Anhang nichts anderes festgelegt ist. Sofern die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds eine Anlage von mehr als 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in OGAW oder OGA gemäß vorstehendem Unterabsatz 2 e) vorsieht, finden die folgenden Buchstaben j) und k) Anwendung.

j) Ein Teilfonds darf gemäß Artikel 41(1) e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht mehr als 20 % seines Netto-Teilfondsvermögens in Anteile ein und desselben OGAW oder OGA investieren. Gemäß Artikel 41(1) e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 ist jedoch jeder Teilfonds, der einem OGAW oder OGA mit mehreren Teilfonds angehört, dessen Vermögenswerte ausschließlich die Ansprüche der Anleger dieses bestimmten Teilfonds garantieren und dessen Verbindlichkeiten aus seiner Gründung, Laufzeit oder Liquidation resultieren, als unabhängiger OGAW oder OGA zu betrachten.

k) Der Teilfonds darf nicht mehr als 30 % des Netto-Teilfondsvermögens in andere OGA investieren. In diesen Fällen müssen die in Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Anlagegrenzen in Bezug auf die Vermögenswerte der OGAW oder OGA, von denen Anteile erworben werden, nicht eingehalten werden.

l) Erwirbt ein OGAW Anteile bzw. Einheiten eines anderen OGAW und/oder eines anderen OGA, die direkt oder auf Grund einer Übertragung von Aufgaben von der Verwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der diese Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine direkte oder indirekte Kapital- oder Stimmrechtsbeteiligung von mehr als 10 % verbunden ist, verwaltet werden, dürfen vom OGAW für die Zeichnung oder Rücknahme der Anteile bzw. Einheiten dieses anderen OGAW bzw. OGA keine Gebühren berechnet werden (einschließlich Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag).

Generell kann bei Erwerb von Anteilen bzw. Einheiten an Zielfonds auf Zielfondsebene eine Verwaltungsvergütung erhoben werden, gegebenenfalls ist ein etwaiger Ausgabeaufschlag bzw. eine Rücknahmegebühr zu berücksichtigen. Die Investmentgesellschaft und/oder ihre Teilfonds werden nicht in Zielfonds anlegen, bei denen eine Verwaltungsvergütung von mehr als 3 % anfällt. Der Jahresbericht der Investmentgesellschaft enthält für jeden Teilfonds Angaben zum maximalen Betrag der Verwaltungsvergütung für den Teilfonds und die Zielfonds.

m) Ein Teilfonds der Investmentgesellschaft kann in andere Teilfonds der Investmentgesellschaft investieren. Für Anlagen in Zielfonds, die zugleich Teilfonds der Investmentgesellschaft sind, gelten neben den vorgenannten Voraussetzungen für die Anlage in Zielfonds die folgenden Bedingungen:

- Zirkelinvestitionen sind nicht zulässig. Dies bedeutet, dass Ziel-Teilfonds nicht in diejenigen Teilfonds investieren dürfen, die in sie selbst investiert sind.

- Teilfonds der Investmentgesellschaft, die von anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft erworben werden sollen, dürfen nicht mehr als 10 % ihres Netto-Fondsvermögens in Anteile anderer Teilfonds der Investmentgesellschaft investieren.

- Mit Anteilen anderer Teilfonds der Investmentgesellschaft verbundene Stimmrechte werden ausgesetzt, solange diese Anteile von einem Teilfonds der Investmentgesellschaft gehalten werden. Die ordnungsgemäße Verarbeitung in den Abschlüssen und regelmäßigen Berichten bleibt hiervon unberührt.

- Solange ein Teilfonds Anteile an einem anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft hält, werden die Anteile des Ziel-Teilfonds bei der Berechnung des Nettoinventarwertes nicht berücksichtigt, soweit die Berechnung der Feststellung dient, ob das gesetzliche Mindestkapital der Investmentgesellschaft erreicht wurde.

n) Die Investmentgesellschaft oder deren Teilfonds dürfen keine Aktien mit Stimmrechten erwerben, die es erlauben würden, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten dieser Aktien auszuüben.

- o) Darüber hinaus können die Investmentgesellschaft oder ihre Teilfonds
- bis zu 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
 - bis zu 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
 - maximal 25 % der ausgegebenen Anteile ein und desselben OGAW und/oder OGA sowie
 - maximal 10 % der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten erwerben.
- p) Die unter Nr. 4. n) und o) genannten Anlagegrenzen finden keine Anwendung auf
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer internationalen Körperschaft öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
 - Anteile, die ein Teilfonds am Kapital einer Gesellschaft aus einem Drittstaat besitzt, die ihr Vermögen grundsätzlich in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in diesem Staat anlegt, wenn eine solche Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Gesetzgebung dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, in Wertpapiere von Emittenten aus diesem Staat zu investieren. Diese Ausnahme gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die betreffende Gesellschaft aus dem Drittstaat außerhalb der EU in ihrer Anlagepolitik die in Artikel 43, 46 sowie 48 (1) und (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen einhält. Werden die in den Artikeln 43 und 46 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen überschritten, gilt Artikel 49 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entsprechend.
- q) Die Investmentgesellschaft muss sicherstellen, dass das Gesamtrisiko aus Derivaten den Gesamtnettowert ihres Portfolios nicht überschreitet.

Das Gesamtrisiko der Investmentgesellschaft darf sich durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente verdoppeln und daher maximal 200 % des Nettovermögens betragen. Die Verwaltungsgesellschaft setzt ein Risikomanagementverfahren ein, das den aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Luxemburg entspricht und es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie deren Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu beurteilen. Das für den entsprechenden Teilfonds zur Risikoermittlung verwendete Verfahren sowie spezifischere Informationen sind im entsprechenden Anhang des Teilfonds enthalten. Das Nettovermögen eines Teilfonds darf im Rahmen seiner Anlagepolitik und unter Beachtung der in Artikel 43(5) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen in Derivaten angelegt werden, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht überschreitet. Soweit der jeweilige Teilfonds in Indexderivate investiert, werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen von Artikel 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nicht berücksichtigt.

Derivate, die in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebettet sind, müssen hinsichtlich der Einhaltung von Artikel 42 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 berücksichtigt werden.

5. Liquide Mittel

Das Netto-Teilfondsvermögen darf auch in liquiden Mitteln in Form von Anlagekonten (Kontokorrentkonten) und Tagesgeld gehalten werden, jedoch nur in ergänzender Form.

6. Kredit- und Belastungsverbot

a) Ein bestimmter Teilfonds darf nicht verpfändet oder anderweitig belastet, oder zur Sicherung übertragen oder übereignet werden, es sei denn, es handelt sich um eine Kreditaufnahme im Sinne des nachstehenden Buchstaben b) oder um eine Sicherungsübereignung im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

b) Kredite für einen bestimmten Teilfonds dürfen nur für kurze Zeit und im Umfang von maximal 10 % des Netto-Teilfondsvermögens aufgenommen werden. Eine Ausnahme stellt der Erwerb von Fremdwährungen durch Back-to-Back-Darlehen dar.

c) Das jeweilige Netto-Fondsvermögen darf weder Kredite gewähren noch für Bürgschaften zugunsten Dritter eingesetzt werden. Zulässig hingegen ist der Erwerb von nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäß Artikel 41 Absatz 1) e), g) und h) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

d) Der Teilfonds darf Kredite in Höhe von bis zu 10 % seines Nettovermögens aufnehmen, wenn diese Kreditaufnahme für den Erwerb von Immobilien vorgesehen und für die Ausübung seiner Tätigkeit wesentlich ist. Bei Vorliegen eines solchen Falls dürfen die in Buchstabe b) genannten Kredite und Darlehen zusammen 15 % des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

7. Weitere Anlagerichtlinien

a) Leerverkäufe von Wertpapieren sind nicht zulässig.

b) Das Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetalle oder Zertifikate über Edelmetalle, Edelmetallkontrakte, Waren oder Warenkontrakte angelegt werden.

c) Ein Teilfonds darf keine Verpflichtungen eingehen, deren Umfang zusammen mit Krediten gemäß Punkt 6 b) oben 10 % des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens überschreitet.

8. Die vorgenannten Anlagebeschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden diese Prozentsätze nachträglich durch Kursveränderungen oder aus anderen Gründen als durch Zukäufe überschritten, wird die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unverzüglich die Rückkehr zur Einhaltung der festgelegten Grenzen anstreben.

9 Informationen zu verschiedenen Finanzderivaten

9.1 Optionen

Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Vermögenswert zu einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt („Ausübungszeitpunkt“) oder während eines im Voraus bestimmten Zeitraums zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen (Kauf- oder „Call-Option“) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder „Put-Option“). Der Preis für den Erwerb einer Call- oder Put-Option ist die Optionsprämie.

Für jeden Teilfonds können sowohl Kauf- als auch Verkaufsoptionen nur insoweit gekauft oder verkauft werden, als der jeweilige Teilfonds gemäß der im vorstehenden Abschnitt „Anlagepolitik“, in der Satzung sowie im jeweiligen Anhang festgelegten Anlagepolitik in die Basiswerte dieser Optionen investieren darf.

9.2 Finanzterminkontrakte

Bei Finanzterminkontrakten verpflichten sich beide Vertragspartner, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen.

Für jeden Teilfonds können Finanzterminkontrakte nur insoweit abgeschlossen werden, als der jeweilige Teilfonds gemäß der im vorstehenden Abschnitt „Anlagepolitik“, in der Satzung sowie im jeweiligen Anhang festgelegten Anlagepolitik in die Basiswerte dieser Optionen investieren darf.

9.3 Devisenterminkontrakte

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds Devisenterminkontrakte abschließen.

Bei Devisenterminkontrakten verpflichten sich beide Vertragspartner, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, eine bestimmte Menge einer bestimmten Währung zu einem im Voraus vereinbarten Kurs zu kaufen oder zu verkaufen.

10 Informationen zu Swaps

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken und/oder zur Reduzierung von Quellensteuern auf Dividenden und/oder zur Vermeidung effektiv verbundener Einkünfte nach US-Recht Swap-Transaktionen abschließen.

Ein Swap ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien über den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögenswerten, Erträgen oder Risiken. Zu den Swap-Geschäften, die für den jeweiligen Teilfonds abgeschlossen werden können, gehören unter anderem Zins-, Währungs-, Aktien- und Credit Default-Swaps.

Ein Zinsswap ist eine Transaktion, bei der zwei Parteien Cashflows tauschen, die aus festen oder variablen Zinszahlungen stammen. Die Transaktion umfasst den Einsatz von Mitteln mit festem Zinssatz bei gleichzeitiger Allokation von Mitteln mit variablem Zinssatz, wobei die Nominalbeträge der Vermögenswerte nicht getauscht werden.

Bei Währungsswaps wird in der Regel der Nennwert der Vermögenswerte getauscht. Hier wird Geld gleichzeitig in zwei verschiedenen Währungen aufgenommen.

Ein Total Return Swap ist ein OTC-Derivatevertrag über den Tausch der Gesamtrendite und/oder aller Änderungen des Marktwerts der zugrunde liegenden Finanzinstrumente (Basiswert oder zugrunde liegender Wert) über eine entsprechende Ausgleichszahlung zwischen den Vertragsparteien. Total Return Swaps können in verschiedener Form umgesetzt werden, z. B. als Asset Swaps oder Aktien-Swaps:

- (i) Bei Asset Swaps, die auch als „synthetische Wertpapiere“ bezeichnet werden, erfolgt die Umwandlung der Erträge eines bestimmten Vermögenswerts in einen anderen Zinssatz (fest oder variabel) oder in eine andere Währung, indem der Vermögenswert (z. B. Anleihe, Floating Rate Note, Bankeinlage, Hypothek) mit einem Zins- oder Währungsswap kombiniert wird.
- (ii) Ein Aktien-Swap ist der Tausch von Zahlungsströmen, Wertberichtigungen und/oder Erträgen aus einem Vermögenswert gegen Zahlungsströme, Wertberichtigungen und/oder Erträge aus einem anderen Vermögenswert, wobei mindestens einer der ausgetauschten Zahlungsströme oder Erträge aus einer Aktie oder einem Aktienindex stammt.

Vermögenswerte, die Total Return Swaps unterliegen, werden vom jeweiligen Kontrahenten verwahrt.

Die Teilfonds dürfen Total Return Swaps nur in Bezug auf gemäß dem Prospekt, der Satzung sowie dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässige Vermögenswerte und im Einklang mit ihrer im Prospekt definierten Anlagepolitik abschließen.

Der beteiligte Teilfonds erhält die gesamten durch Total Return Swaps generierten Nettoerträge nach Abzug von Gebühren und Kosten des Kontrahenten als Anbieter des jeweiligen Total Return Swaps sowie von Gebühren etwaiger Broker, insbesondere Transaktionsgebühren und Provisionen. Bei ungedeckten Total Return Swaps werden diese Transaktionsgebühren in der Regel in Form eines vereinbarten festen oder variablen Zinssatzes gezahlt. Für gedeckte Total Return Swaps leistet der betreffende Teilfonds eine Vorauszahlung des Nennwerts des Total Return Swaps. In der Regel fallen dabei keine weiteren regelmäßigen Transaktionskosten an. Ein teilweise gedeckter Total Return Swap weist im entsprechenden Verhältnis Merkmale und Kostenprofile sowohl gedeckter als auch ungedeckter Total Return Swaps auf. Der Fondsmanager stellt dem jeweiligen Teilfonds beim Abschluss von Total Return Swaps keine gesonderte Vergütung in Rechnung. Kosten für Sicherheiten fallen je nach Umfang und Häufigkeit des Austauschs von Sicherheiten in Form einer regelmäßigen, festen Zahlung an. Informationen zu den diesbezüglichen Kosten und Gebühren, die für Teilfonds bei der Nutzung von Total Return Swaps anfallen könnten, sowie Angaben zu den Einheiten, denen solche Kosten und Gebühren zugutekommen und zu den Beziehungen, die diese möglicherweise zur Verwaltungsgesellschaft unterhalten, sind den Halbjahres- und Jahresberichten zu entnehmen.

Die Kontrahenten sind keine mit dem Fondsmanager verbundenen Parteien.

Die beteiligten Teilfonds erhalten für Total Return Swaps, die gemäß der Beschreibung im nachstehenden Kapitel „Verwaltung der Sicherheiten und Besicherungspolitik“ abgeschlossen werden, Barsicherheiten und/oder unbare Sicherheiten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Swap-Geschäfte abschließen, sofern der Vertragspartner ein erstklassiges Finanzinstitut beliebiger Rechtsform ist, das auf solche Geschäfte spezialisiert ist, das mindestens über ein Kreditrating von AA (S&P) verfügt, dessen Sitz sich in einem Mitgliedstaat der OECD befindet und das aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind.

Die Vertragsparteien dürfen keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios des jeweiligen Teilfonds oder auf die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögenswerte ausüben.

Wenn ein Teilfonds Total Return Swaps eingeht oder in andere vergleichbare derivative Finanzinstrumente investiert, werden die folgenden zusätzlichen Informationen in den Prospekt aufgenommen:

- (i) Informationen zur zugrunde liegenden Strategie und Zusammensetzung des Anlageportfolios oder Index;
- (ii) Angaben zu der/den Gegenpartei(en) der Geschäfte;
- (iii) gegebenenfalls Informationen zu dem Umfang, in dem der Kontrahent Ermessensfreiheit in Bezug auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Portfolios des Teilfonds oder die Basiswerte der derivativen Finanzinstrumente hat sowie Angaben dazu, ob die Zustimmung des Kontrahenten zur Anlageportfoliotransaktion des betreffenden Teilfonds erforderlich ist; und
- (iv) gegebenenfalls die Angabe, dass es sich bei dem Kontrahenten um einen Anlageverwalter handelt.

Swaptions

Swaptions begründen das Recht, nicht jedoch die Verpflichtung, unter bestimmten Bedingungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist einen bestimmten Swap einzugehen. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

11 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Fonds geht keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Total Return Swaps im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 von 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung („Verordnung 2015/2365“) ein (d. h. Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte, Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte, Lombardgeschäfte). Sollte die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, in Zukunft Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Total Return Swaps einzugehen, wird der vorliegende Prospekt vor dem Abschluss einer solchen Transaktion oder Total Return Swaps entsprechend geändert.

Die Teilfonds des Fonds können jedoch in Total Return Swaps investieren, sofern dies im entsprechenden Anhang ausdrücklich angegeben ist.

12 Verwaltung der Sicherheiten und Besicherungspolitik

Allgemeines

Im Zusammenhang mit OTC-Derivategeschäften und Total Return Swaps kann die Investmentgesellschaft Sicherheiten entgegennehmen, um ihr Kontrahentenrisiko zu senken. In diesem Abschnitt wird die Besicherungspolitik der Investmentgesellschaft für diese Fälle beschrieben. Alle Vermögenswerte, die die Investmentgesellschaft im Rahmen von Total Return Swaps erhält, werden im Sinne dieses Abschnitts als Sicherheiten betrachtet.

Geeignete Sicherheiten

Von der Investmentgesellschaft erhaltene Sicherheiten können dazu verwendet werden, das Kontrahentenrisiko zu senken, wenn sie die in den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften und CSSF-Rundschreiben dargestellten Kriterien erfüllen, insbesondere in Bezug auf Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken in Zusammenhang mit der Verwaltung der Sicherheit und Durchsetzbarkeit. Die Sicherheiten sollten insbesondere die folgenden Bedingungen erfüllen:

- (i) Alle erhaltenen Sicherheiten mit Ausnahme von Barmitteln sollten über eine hohe Qualität und Liquidität verfügen und an einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit transparenter Preisgestaltung gehandelt werden, so dass sie schnell zu einem Kurs verkauft werden können, der nahe an der Bewertung vor dem Verkauf liegt.
- (ii) Die Sicherheiten sollten mindestens täglich bewertet werden und Vermögenswerte mit einer hohen Kursvolatilität sollten nicht als Sicherheit angenommen werden, wenn keine geeigneten konservativen Haircuts dafür vorgesehen sind.
- (iii) Die Sicherheiten sollten von einem vom Kontrahenten unabhängigen Rechtsträger ausgegeben werden und keine hohe Korrelation zur Performance des Kontrahenten aufweisen.
- (iv) Die Sicherheiten sollten hinsichtlich Ländern, Märkten und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, wobei das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten maximal 20 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds betragen darf. Abweichend von der vorgenannten Diversifizierungsanforderung können Teilfonds vollständig in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedstaat der EU, einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden. Die Teilfonds sollten Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei der Anteil der Wertpapiere aus einer Emission höchstens 30 % des Nettovermögenswerts des Teilfonds betragen darf. Ein Teilfonds kann Wertpapiere als Sicherheit für mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts erhalten, die von einem Mitgliedstaat der EU, einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, von einem nicht der EU angehörenden OECD-Mitgliedstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden.
- (v) Risiken in Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z. B. operationelle und rechtliche Risiken, sind gemäß dem Risikomanagementverfahren zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.
- (vi) In Fällen von Rechtsübertragungen sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank verwahrt werden. Bei anderweitigen Sicherheitsvereinbarungen können die betreffenden Sicherheiten von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.
- (vii) Entgegengenommene Sicherheiten sollten durch die Investmentgesellschaft jederzeit und ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder deren Genehmigung vollständig durchgesetzt werden können.
- (viii) Für Anleihen, die als Sicherheiten akzeptiert werden, bestehen keine Beschränkungen oder Mindestanforderungen in Bezug auf deren Laufzeit.
- (ix) Von der Investmentgesellschaft erhaltene Sachsicherheiten dürfen nicht verkauft, neu angelegt oder verpfändet werden.

Vorbehaltlich der oben genannten Bestimmungen kann die Investmentgesellschaft folgende Sicherheiten entgegennehmen:

- (i) Barmittel (nur in Bezug auf Transaktionen mit OTC-Finanzderivaten);

- (ii) Anleihen, die durch einen Mitgliedsstaat der OECD oder seine Gebietskörperschaften oder durch supranationale Institutionen und Einrichtungen mit EU-weiter, regionaler und globaler Reichweite und einem Rating von mindestens AA (S&P) emittiert oder garantiert wurden;
- (iii) Anleihen mit einem Mindestrating von AA- (S&P) oder Aa3 (Moody's), die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden;
- (iv) an einem regulierten Markt eines Mitgliedstaats der EU oder an einer Börse eines Mitgliedstaats der OECD zugelassene oder gehandelte Aktien – unter der Voraussetzung, dass diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind.

Wiederanlage von Sicherheiten

Von der Investmentgesellschaft erhaltene Barsicherheiten dürfen nur:

- (i) bei Kreditinstituten hinterlegt werden, deren eingetragener Sitz in einem EU-Mitgliedstaat liegt oder die, falls sich ihr eingetragener Sitz in einem Drittland befindet, aufsichtsrechtlichen Regelungen unterliegen, die von der CFFS als denjenigen des EU-Rechts gleichwertig betrachtet werden;
- (ii) in qualitativ hochwertigen Staatsanleihen angelegt werden;
- (iii) für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, sofern die Geschäfte mit Kreditinstituten durchgeführt werden, die einer sorgfältigen Aufsicht unterliegen, und die Investmentgesellschaft jederzeit den vollständigen aufgelaufenen Barbetrag abrufen kann; und/oder
- (iv) in kurzfristige Geldmarktfonds nach Definition der ESMA-Leitlinie 2010/049 zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds (in Übereinstimmung mit der diesbezüglichen Stellungnahme der ESMA vom 22. August 2014 (ESMA/2014/1103)) angelegt werden.

Wieder angelegte Barsicherheiten sollten im Einklang mit den Diversifizierungsanforderungen für Sachsicherheiten, so wie oben aufgeführt, diversifiziert werden.

Der betreffende Teilfonds kann bei der Wiederanlage von entgegengenommenen Barsicherheiten Verluste erleiden. Dieser Verlust kann durch eine Wertminderung der mit der Barsicherheit getätigten Anlage entstehen. Eine Wertminderung durch solch eine mit der Barsicherheit getätigten Anlage verringert den Wert der Sicherheit, die bei Beendigung der Transaktion von der Investmentgesellschaft im Namen des Teilfonds an die Gegenpartei zurückgegeben werden muss. Der Teilfonds müsste dann die Differenz im Wert zwischen der ursprünglich erhaltenen Sicherheit und dem für die Rückerstattung an den Kontrahenten verfügbaren Betrag decken, was zu einem Verlust für den Teilfonds führen würde.

Höhe der Sicherheiten

Die Investmentgesellschaft legt den erforderlichen Umfang der Besicherung für OTC-Derivategeschäfte und Total Return Swaps in Bezug auf die in diesem Prospekt genannten anwendbaren Grenzen des Kontrahentenrisikos fest und berücksichtigt hierbei die Natur und die Merkmale der Transaktionen, die Bonität und Identität der Kontrahenten sowie die vorherrschende Marktlage. Die Investmentgesellschaft fordert für die verschiedenen Transaktionsarten mindestens den der folgenden Tabelle zu entnehmenden Umfang der Absicherung:

Art der Transaktion	Höhe der Sicherheiten (im Verhältnis zum Volumen der betreffenden Transaktion)
OTC-Derivatgeschäfte	100 %
Total Return Swaps	100 %

Bewertungsrichtlinie

Im Einklang mit den branchenüblichen Standards werden entgegengenommene Sicherheiten einer täglichen Mark-to-Market-Bewertung anhand der verfügbaren Marktkurse unterzogen, wobei angemessene Abschläge, die die Investmentgesellschaft für jede Vermögensklasse auf Grundlage ihrer Haircut-Richtlinie festlegt, berücksichtigt werden. Sollte der Marktwert der gestellten Sicherheiten die Deckungsanforderungen unterschreiten, werden tägliche Nachschussmargen verwendet.

Haircut-Strategie

Die Haircut-Strategie der Investmentgesellschaft berücksichtigt abhängig von der Art der erhaltenen Sicherheiten verschiedene Faktoren, z. B. die Bonität des Emittenten, Laufzeit, Währung und Kursvolatilität der Vermögenswerte sowie gegebenenfalls die Ergebnisse der Liquiditätsstresstests durch die Investmentgesellschaft für normale und besondere Liquiditätsbedingungen.

Gemäß der Haircut-Strategie der Investmentgesellschaft erfolgen die folgenden Abschläge:

Art der Sicherheit	Abschlag
Barmittel (wenn die Währung der Sicherheit nicht identisch mit der Währung des OTC-Derivats ist, auf das sich die Sicherheit bezieht)	0 - 8 %
Anleihen, die durch einen Mitgliedsstaat der OECD oder seine Gebietskörperschaften oder durch supranationale Institutionen und Einrichtungen mit EU-weiter, regionaler und globaler Reichweite und einem Rating von mindestens AA (S&P) emittiert oder garantiert wurden	0,5 - 5 %
Anleihen mit einem Mindestrating von AA- (S&P) oder Aa3 (Moody's), die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden	1 - 8 %
An einem regulierten Markt eines Mitgliedstaats der EU oder an einer Börse eines Mitgliedstaats der OECD zugelassene oder gehandelte Aktien - unter der Voraussetzung, dass diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind	Bis zu 16 %

13 Techniken für das Management von Kreditrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds Credit Linked Notes, welche als Wertpapiere gemäß dem oben erwähnten Abschnitt „Anlagepolitik“ gelten, sowie Credit Default Swaps im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens einsetzen, sofern diese von erstklassigen Finanzinstituten begeben wurden und mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds in Einklang zu bringen sind.

Credit Default Swaps (CDS)

Innerhalb des Marktes für Kreditderivate stellen CDS das am weitesten verbreitete und quantitativ bedeutendste Instrument dar. CDS ermöglichen die Loslösung des Kreditrisikos von der zugrunde liegenden Kreditbeziehung. Diese separate Handelbarkeit der Ausfallrisiken erweitert das Möglichkeitsspektrum für systematische Risiko- und Ertragssteuerung. Mit einem CDS kann sich ein Sicherungsnehmer (Sicherungskäufer, Protection Buyer) gegen bestimmte Risiken aus einer Kreditbeziehung gegen Bezahlung einer auf den Nominalbetrag berechneten periodischen Prämie für die Übernahme des Kreditrisikos an einen Sicherungsgeber (Sicherungsverkäufer, Protection Seller) für eine festgesetzte Frist absichern. Diese Prämie richtet sich u. a. nach der Qualität des oder der zugrunde liegenden Referenzschuldner(s) (= Kreditrisiko). Die übertragenen Risiken werden vorab als sogenannte Kreditereignisse definiert. Solange keine Kreditereignisse eintreten, muss der CDS-Verkäufer keine Leistung erbringen. Bei Eintritt eines Kreditereignisses zahlt der Verkäufer den vorab definierten Betrag bspw. den Nennwert oder eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Nominalwert der Referenzaktiva und ihrem Marktwert nach Eintritt des Kreditereignisses („cash settlement“). Der Käufer hat dann das Recht, ein in der Vereinbarung qualifiziertes Asset des Referenzschuldners anzudienen während die Prämienzahlungen des Käufers ab diesem Zeitpunkt eingestellt werden. Der jeweilige Teilfonds kann als Sicherungsnehmer oder Sicherungsgeber auftreten.

CDS werden außerbörslich gehandelt (OTC-Markt), wodurch auf spezifischere, nicht standardisierte Bedürfnisse beider Kontrahenten eingegangen werden kann – um den Preis einer geringeren Liquidität.

Das Eingehen der aus den CDS entstehenden Verpflichtungen muss sowohl im ausschließlichen Interesse des jeweiligen Teilfonds als auch im Einklang mit seiner Anlagepolitik stehen. Bei den Anlagegrenzen gemäß Abschnitt „Anlagepolitik“ des Prospekts sind sowohl die dem CDS zugrunde liegenden Kredite als auch der jeweilige Emittent zu berücksichtigen.

Die Bewertung von Credit Default Swaps erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Methoden auf regelmäßiger Basis. Die Verwaltungsgesellschaft und der Abschlussprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Bewertungsmethoden und deren Anwendung überwachen. Im Rahmen der Überwachung festgestellte Differenzen werden durch die Verwaltungsgesellschaft korrigiert.

Die Summe der CDS und der übrigen Techniken und Instrumente darf zusammen den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds nicht überschreiten.

Credit Linked Notes (CLN)

Bei einer Credit Linked Note (CLN) handelt es sich um eine vom Sicherungsnehmer begebene Schuldverschreibung, die am Laufzeitende nur dann zum Nennbetrag zurückgezahlt wird, wenn ein vorher spezifiziertes Kreditereignis nicht eintritt. Tritt das Kreditereignis ein, wird die CLN innerhalb eines festgelegten Zeitraums nach Abzug eines Ausgleichsbetrages zurückgezahlt. CLNs sehen damit neben dem Anleihebetrag und den darauf zu leistenden Zinsen eine Risikoprämie vor, die der Emittent dem Anleger für das Recht zahlt, den Rückzahlungsbetrag der Anleihe bei Realisierung des Kreditereignisses zu kürzen.

Anmerkungen

Die vorgenannten Techniken und Instrumente können gegebenenfalls durch die Verwaltungsgesellschaft erweitert werden, wenn am Markt neue, dem Anlageziel entsprechende, Instrumente angeboten werden, die der jeweilige Teilfonds gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen anwenden darf.

Durch die Nutzung von Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung können direkte/indirekte Kosten anfallen, welche dem Vermögen der Investmentgesellschaft angelastet werden. Diese Kosten können sowohl für dritte Parteien als auch für zur Verwaltungsgesellschaft oder Depotbank gehörende Parteien anfallen.

14 Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil

Das Nettovermögen der Investmentgesellschaft lautet auf Euro (EUR) („Referenzwährung“).

Der Wert eines Anteils („Nettoinventarwert pro Anteil“) lautet auf die in der jeweiligen Ergänzung zum Prospekt angegebene Währung („Teilfondswährung“), sofern nicht für etwaige weitere Anteilsklassen im jeweiligen Anhang eine von der Teilfondswährung abweichende Währung angegeben ist („Anteilsklassenwährung“). Der Nettoinventarwert pro Anteil wird von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten an jedem jeweils im Anhang des jeweiligen Teilfonds genannten Tag („Bewertungstag“) berechnet. Zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil wird der Wert der zu dem jeweiligen Teilfonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds („Netto-Teilfondsvermögen“) an jedem Bewertungstag ermittelt, durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilfonds geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil sind in Artikel 12 der Satzung festgelegt.

Im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder bei Nichteinhaltung der jeweiligen Anlagepolitik des Teilfonds wenden der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft das CSSF-Rundschreiben 24/856 über den „Anlegerschutz im Falle des Auftretens eines Fehlers in der Berechnung des Nettoinventarwerts, einer Nichteinhaltung der Anlagevorschriften und sonstiger Fehler auf Ebene eines OGA“ sowie die in diesem Rundschreiben aufgeführten Verfahren an, um den Fehler und/oder die Nichteinhaltung zu korrigieren.

Anteilinhaber, die ihre Anteile über einen Finanzintermediär gezeichnet haben, sollten beachten, dass sich dies auf ihre Rechte bei Zahlung einer Entschädigung für Fehler bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder die Nichteinhaltung von Anlagevorschriften und/oder sonstige Fehler auf Ebene der Investmentgesellschaft auswirken kann. Anlegern wird geraten, sich bezüglich ihrer Rechte beraten zu lassen.

15 Ausgabe von Anteilen

Anteile werden jeweils am Erstausgabetag eines Teilfonds bzw. innerhalb der Erstausgabeperiode eines Teilfonds, zu einem bestimmten Erstausgabepreis (zuzüglich Ausgabeaufschlag) ausgegeben, so wie für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zu diesem Prospekt beschrieben. In Verbindung mit diesem Erstausgabepreis oder diesem Erstausgabezeitraum werden Anteile am Bewertungstag zum Ausgabepreis ausgegeben. Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert pro Anteil gemäß Artikel 12 Nr. 4 der Satzung, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, dessen maximale Höhe für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Prospekt aufgeführt ist. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen. Die Anteile werden ausschließlich in eingetragener Form ausgegeben.

Soweit in dem auf den jeweiligen Teilfonds bezogenen Abschnitt des Anhangs ausdrücklich erwähnt, geht die Investmentgesellschaft zur Absicherung des Wechselkursrisikos zwischen der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds und der Währung, auf welche die Anteile der jeweiligen Anteilsklasse lauten, bestimmte währungsbezogene Transaktionen ein. Finanzinstrumente, die für die Umsetzung dieser Absicherungsstrategien in Bezug auf eine oder mehrere Anteilsklassen eingesetzt werden, müssen Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten des Teilfonds als Ganzes sein, werden jedoch der jeweiligen Anteilsklasse zugerechnet, und die Gewinne/Verluste sowie die Kosten der maßgeblichen Finanzinstrumente fallen ausschließlich der betreffenden Anteilsklasse zu.

Transaktionen können einer bestimmten Anteilsklasse eindeutig zugeordnet werden, weshalb das Währungsrisiko einer Anteilsklasse nicht mit jenem einer anderen Anteilsklasse eines Teilfonds kombiniert oder damit verrechnet werden darf. Das Währungsrisiko der einer Anteilsklasse zuzuordnenden Vermögenswerte darf nicht anderen Anteilsklassen zugeordnet werden.

Wenn mehrere abgesicherte Anteilsklassen eines Teilfonds auf dieselbe Währung lauten und beabsichtigt ist, das Fremdwährungsrisiko dieser Anteilsklassen in einer anderen Währung abzusichern, kann der Teilfonds die für diese abgesicherten Anteilsklassen eingegangenen Devisengeschäfte zusammenfassen und die Gewinne/Verluste und Kosten der entsprechenden Finanzinstrumente jeder dieser abgesicherten Anteilsklassen des entsprechenden Teilfonds anteilmäßig zurechnen.

Wenn die Investmentgesellschaft versucht, Wechselkursschwankungen auf Anteilsklassenebene abzusichern, kann dies – obwohl nicht beabsichtigt – dazu führen, dass die Absicherung für einige Positionen aufgrund externer Faktoren, die außerhalb der Kontrolle der Investmentgesellschaft liegen, zu hoch oder zu gering ist. Übermäßig abgesicherte Positionen werden jedoch 105 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse nicht überschreiten und zu geringfügig abgesicherte Klassen werden 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse, die gegen das Währungsrisiko abgesichert werden soll, nicht unterschreiten. Für abgesicherte Anteilsklassen zielt die Investmentgesellschaft auf ein Exposure in der Währung der Anteilsklasse in Höhe von 95 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse ab. Abgesicherte Positionen werden täglich überprüft um sicherzustellen, dass übermäßig oder zu geringfügig abgesicherte Positionen die oben dargelegten erlaubten Niveaus nicht über- oder unterschreiten, und werden regelmäßig neu gewichtet.

Soweit eine Absicherung für eine bestimmte Anteilsklasse erfolgreich ist, dürfte die Wertentwicklung der Anteilsklasse analog zu jener der zugrunde liegenden Vermögenswerte verlaufen, sodass die Anleger dieser Anteilsklasse keinen Gewinn erzielen, falls die Währung der Anteilsklasse gegenüber der Währung, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds lauten, fällt.

Die Währungsabsicherungsstrategie wird nicht überwacht und entsprechend dem Bewertungszyklus angepasst, gemäß dem Anleger Zeichnungen und Rücknahmen bezüglich des betreffenden Teilfonds vornehmen können. Die Anleger werden auf den nachstehend beschriebenen Risikofaktor „Risiko durch abweichende Währungen von Anteilsklassen“ hingewiesen.

1. Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung der Zeichnungsanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet. Maßgeblich ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle („maßgebliche Stelle“). Diese nimmt die Zeichnungsanträge im Auftrag der Investmentgesellschaft an.

Eingang der Zeichnungsanträge bis zum Fristende am 29. Dezember 2025

Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen, welche an einem Bewertungstag bis zum Ablauf der Antragsfrist (29. Dezember 2025 23:59 Uhr) bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden zum Ausgabepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Transaktionswert der gezeichneten Anteile ermittelt werden kann. Die Investmentgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger oder Anteilinhaber vorher unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger oder Anteilinhaber Late-Trading betreibt, kann die Investmentgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat. Zeichnungsanträge, die nach Ablauf der Antragsfrist (29. Dezember 2025 00:00 Uhr) bei der maßgeblichen Stelle eingehen, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet, sofern der Transaktionswert der gezeichneten Anteile ermittelt werden kann.

Eingang der Zeichnungsanträge nach Fristende am 29. Dezember 2025

Vollständige Zeichnungsanträge für den Erwerb von Namensanteilen, welche an einem Bewertungstag bis zum Annahmeschluss bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden zum Ausgabepreis desselben Bewertungstages registriert, jedoch zum folgenden Bankgeschäftstag berechnet, sofern der Transaktionswert der gezeichneten Anteile zum betreffenden Bankgeschäftstag ermittelt werden kann. Die Investmentgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger oder Anteilinhaber vorher unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger oder Anteilinhaber Late-Trading betreibt, kann die Investmentgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat. Zeichnungsanträge, welche an einem Bewertungstag nach dem Annahmeschluss bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden zum Ausgabepreis des folgenden Bewertungstages registriert und zum folgenden Bankgeschäftstag berechnet, sofern der Transaktionswert der gezeichneten Anteile ermittelt werden kann.

Sollte der Gegenwert der gezeichneten Anteile zum Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Zeichnungsantrags bei der Register- und Transferstelle nicht zur Verfügung stehen oder der Zeichnungsantrag fehlerhaft oder unvollständig sein, wird der Zeichnungsantrag als an dem Tag bei der Register- und Transferstelle eingegangen betrachtet, an dem der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht und der Zeichnungsantrag ordnungsgemäß eingereicht wird.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag bei der Depotbank in Luxemburg in der jeweiligen Teilfondswährung zahlbar.

2. Bei Sparplänen kann maximal ein Drittel aller für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet werden. Die restlichen Kosten werden gleichmäßig auf alle späteren Zahlungen verteilt.
3. Die Umstände, unter denen die Ausgabe von Anteilen ausgesetzt werden kann, sind in Artikel 17 der Satzung definiert. Die Investmentgesellschaft ist insbesondere berechtigt, nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen und den Verkauf von Anteilen vorübergehend oder dauerhaft auszusetzen oder zu begrenzen.

Der OGA-Verwalter ist berechtigt, Zeichnungs-, Übertragungs- oder Umtauschanträge ganz oder teilweise aus jedwedem Grund abzulehnen, und darf insbesondere den Verkauf, die Übertragung oder den Umtausch von Anteilen an natürliche oder juristische Personen in bestimmten Ländern verbieten oder begrenzen, soweit der Investmentgesellschaft dadurch Nachteile entstehen könnten oder dies zum direkten oder indirekten Besitz der Anteile durch eine gemäß nachfolgender Definition nicht zugelassene Person führt oder falls eine Zeichnung, Übertragung oder ein Umtausch gegen lokale Gesetze verstößt. Die Zeichnung, Übertragung oder der Umtausch von Anteilen und jegliche zukünftige Transaktionen dürfen erst ausgeführt werden, wenn dem OGA-Verwalter die erforderlichen Informationen, unter anderem zur Feststellung der Identität von Kunden und Verhinderung von Geldwäsche, vorliegen.

16 Rücknahme und Umtausch von Anteilen

1. Die Anteilinhaber sind gemäß Artikel 12(4) der Satzung berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil, gegebenenfalls unter Abzug einer Rücknahmegebühr (der „Rücknahmepreis“), zu beantragen. Anteile werden nur an einem Bewertungstag zurückgenommen. Wenn eine Rücknahmegebühr zu zahlen ist, ist der Höchstbetrag dieser Rücknahmegebühr für jeden Teilfonds im entsprechenden Anhang angegeben.

In bestimmten Ländern kann der Rücknahmepreis um lokale Steuern und andere Gebühren reduziert werden. Mit Auszahlung des Rücknahmepreises verfällt der entsprechende Anteil.

2. Die Zahlung des Rücknahmepreises und alle sonstigen Zahlungen an die Anteilinhaber erfolgen über die Depotbank oder die Zahlstellen. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Depotbank nicht zu vertretende Umstände, der Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers entgegenstehen.
3. Die Investmentgesellschaft kann Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anteilinhaber, der Investmentgesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds erfolgt. Der Umtausch aller oder bestimmter Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil des jeweiligen Teilfonds. Hierbei fällt eine Umtauschgebühr an, die maximal 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil der zu zeichnenden Anteile beträgt, jedoch mindestens der Differenz zwischen dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds der umzutauschenden Anteile und dem Ausgabeaufschlag des Teilfonds entspricht, in den der Umtausch erfolgt. Falls keine Umtauschgebühr erhoben wird, ist dies im Anhang für den betreffenden Teilfonds angegeben.

Werden innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilklassen angeboten, können Anteile einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse sowohl desselben Teilfonds als auch anderer Teilfonds umgetauscht werden. Es wird keine Umtauschgebühr erhoben, wenn der Umtausch innerhalb nur eines Teilfonds erfolgt.

Die Investmentgesellschaft kann einen Umtauschantrag für Anteile eines bestimmten Teilfonds ablehnen, wenn dies im Interesse der Investmentgesellschaft, des Teilfonds oder der Anteilinhaber liegt.

4. Vollständige Anträge auf Rücknahme oder Umtausch von Anteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Register- und Transferstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Diese entgegennehmenden Stellen sind zur unverzüglichen Weiterleitung vollständiger Rücknahme- und Umtauschanträge an die Register- und Transferstelle verpflichtet.

Ein Antrag auf Rücknahme oder Umtausch von Anteilen ist nur dann vollständig, wenn er den Namen und die Anschrift des Anteilinhabers, die Anzahl und/oder den Transaktionswert der zurückzunehmenden und/oder umzutauschenden Anteile, den Namen des Teilfonds sowie die Unterschrift des Anteilinhabers enthält.

Eingang der Rücknahme- und/oder Umtauschanträge bis zum Fristende am 29. Dezember 2025

Vollständige Anträge auf Rücknahme und/oder Umtausch von Anteilen, die bis zum Fristende (29. Dezember 2025 einschließlich) an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden zum Nettoinventarwert je Anteil des darauf folgenden Bewertungstages abzüglich etwaiger Rücknahme- und/oder Umtauschgebühren bearbeitet. Die Investmentgesellschaft stellt in allen Fällen sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anteilinhaber vorher unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird. Vollständige Anträge auf Rücknahme und/oder Umtausch von Anteilen, die nach Fristende (29. Dezember 2025 00:00 Uhr) an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden zum Nettoinventarwert je Anteil des Bewertungstags nach dem darauf folgenden Bewertungstag abzüglich eventuell anfallender Rücknahme- und/oder Umtauschgebühren abgerechnet.

Rücknahme- und/oder Umtauschanträge, die nach Fristende (29. Dezember 2025) eingehen

Vollständige Anträge auf Rücknahme und/oder Umtausch von Anteilen, die bis zum Fristende an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden mit dem Nettoinventarwert je Anteil desselben Bewertungstages verbucht, jedoch zum folgenden Bankgeschäftstag berechnet, abzüglich etwaiger Rücknahme- und/oder Umtauschgebühren. Die Investmentgesellschaft stellt in allen Fällen sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anteilinhaber vorher unbekanntes Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird. Vollständige Anträge auf Rücknahme und/oder Umtausch von Anteilen, die nach Fristende an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden zum Nettoinventarwert je Anteil des folgenden Bewertungstags verbucht und zum folgenden Bankgeschäftstag berechnet, abzüglich eventuell anfallender Rücknahmegebühren und/oder Umtauschgebühren.

Der Rücknahmepreis ist innerhalb von drei Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der jeweiligen Teilfondswährung zahlbar. Die Zahlungen erfolgen auf das vom Anteilinhaber angegebene Konto.

5. Wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes ausgesetzt wird, kann die Investmentgesellschaft die Rücknahme der Anteile vorübergehend einstellen.
6. Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber Rücknahmen mit erheblichen Volumina zu verschieben, bis entsprechende Vermögenswerte des Teilfonds ohne Verzögerung verkauft werden. In diesem Fall erfolgt die Rücknahme zum dann gültigen Rücknahmepreis. Gleiches gilt für Umtauschanträge für Anteile. Die Investmentgesellschaft stellt jedoch sicher, dass die Vermögenswerte der Teilfonds ausreichende liquide Mittel umfassen, sodass unter normalen Umständen die Rücknahme bzw. der Umtausch von Anteilen auf Antrag der Anleger unmittelbar erfolgen können.

7. Die Investmentgesellschaft kann den Grundsatz der freien Rücknahme von Anteilen einschränken oder die Rücknahmemöglichkeiten modifizieren, indem sie beispielsweise eine Rücknahmegebühr erhebt und einen Mindestanlagebetrag festsetzt, den die Anteilhaber eines Teilfonds halten müssen.
8. Wenn der Verwaltungsrat zu einem beliebigen Zeitpunkt feststellt, dass der letztendliche wirtschaftliche Eigentümer, der allein oder zusammen mit einer anderen Person direkt oder indirekt Anteile besitzt, eine nicht zugelassene Person gemäß nachfolgender Definition ist, darf der Verwaltungsrat die Anteile in eigenem Ermessen und ohne Haftung in Übereinstimmung mit den Regelungen in der Satzung der Investmentgesellschaft zwangsweise zurücknehmen. Nach der Rücknahme ist die nicht zugelassene Person nicht mehr Eigentümer dieser Anteile. Der Verwaltungsrat kann von einem Anteilhaber der Investmentgesellschaft verlangen, alle Informationen vorzulegen, die er für notwendig hält, um festzustellen, ob der Eigentümer von Anteilen aktuell oder künftig eine nicht zugelassene Person ist oder nicht. Ferner sind die Anteilhaber dazu verpflichtet, die Investmentgesellschaft unverzüglich zu informieren, sofern der letztendliche wirtschaftliche Eigentümer der Anteile der jeweiligen Anteilhaber eine nicht zugelassene Person ist oder wird.

Der Begriff „nicht zugelassene Person“ bezeichnet Personen, Gesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Trusts, Personengesellschaften, Nachlassvermögen und andere Körperschaften, wenn deren Besitz von Anteilen des betreffenden Teilfonds nach alleiniger Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft nachteilig für die Interessen der vorhandenen Aktionäre oder des betreffenden Teilfonds ist, zu einer Verletzung eines Gesetzes oder einer Vorschrift in Luxemburg oder einem anderen Land führt oder dem betreffenden Teilfonds oder gegebenenfalls einer Tochtergesellschaft bzw. Anlagestruktur aufgrund dessen steuerliche oder sonstige gesetzliche, regulatorische oder administrative Nachteile, Strafen oder Geldstrafen entstehen, die ansonsten nicht entstanden wären, oder wenn der betreffende Teilfonds oder gegebenenfalls eine Tochtergesellschaft bzw. Anlagestruktur, die Investmentgesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft aufgrund dessen in einer Rechtsordnung Registrierungs- oder Meldeanforderungen einhalten müssen, die sie ansonsten nicht einhalten müssten. Der Begriff „nicht zugelassene Person“ umfasst (i) jede US-Person und (ii) jede Person, die der Investmentgesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft nicht innerhalb eines Kalendermonats die von diesen Stellen angeforderten Informationen oder Erklärungen vorlegt.

Der Begriff „nicht zugelassene Person“ schließt darüber hinaus natürliche Personen oder Einheiten ein, die direkt oder indirekt gegen anwendbare AML/CTF-Bestimmungen verstoßen oder Gegenstand von Sanktionen sind, darunter auch Personen oder Einheiten auf einschlägigen Listen, die von den Vereinten Nationen, dem Nordatlantikpakt, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Financial Action Task Force, der U.S. Central Intelligence Agency (CIA) und dem U.S. Internal Revenue Service in ihrer jeweils gültigen Fassung geführt werden.

Die Investmentgesellschaft nimmt keine Anlagen an, die von nicht zugelassenen Personen stammen oder von diesen in Auftrag gegeben werden. Der Zeichner garantiert ausdrücklich, dass die geplante Zeichnung von Anteilen, ob im eigenen Namen oder, falls zutreffend, als Vertreter, Treuhänder, Bevollmächtigter, Finanzintermediär oder in vergleichbarer Funktion im Namen eines wirtschaftlich Berechtigten, nicht für eine nicht zugelassene Person durchgeführt wird, und garantiert ferner ausdrücklich, dass der Anleger die Gesellschaft umgehend darüber aufklärt, sobald sich sein Status oder der Status zugrunde liegender wirtschaftlich Berechtigter im Hinblick auf seine Zusicherungen und Garantien bezüglich nicht zugelassener Personen ändert.

9. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, in alleinigem Ermessen eine Übertragung, Abtretung oder Veräußerung von Anteilen abzulehnen, wenn der Verwaltungsrat nach billigem Ermessen entscheidet, dass dies dazu führen würde, dass eine nicht zulässige Person entweder als unmittelbare Folge oder in Zukunft Anteile besitzt.

Jede Übertragung von Anteilen kann vom OGA-Verwalter abgelehnt werden. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Erwerber die erforderlichen Informationen gemäß den geltenden „Know Your Customer“-Regeln und Regelungen zur Verhinderung der Geldwäsche vorgelegt hat.

17 Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung

Gemäß den anwendbaren Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze und Verordnungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („AML/CFT“) werden der Investmentgesellschaft sowie anderen Angehörigen des Finanzsektors Verpflichtungen auferlegt, mit denen verhindert werden soll, dass Gelder zu Zwecken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung genutzt werden.

Die Investmentgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft stellen sicher, dass sie die anwendbaren Bestimmungen der einschlägigen luxemburgischen Gesetze und Verordnungen einhalten, darunter unter anderem das luxemburgische Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („AML/CFT-Gesetz von 2004“), die Großherzogliche Verordnung vom 10. Februar 2010 mit Einzelheiten zu bestimmten Bestimmungen des AML/CFT-Gesetzes von 2004 („AML/CFT-Verordnung von 2010“), die CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 über die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („CSSF-Verordnung 12-02“) sowie die einschlägigen AML/CFT-Rundschreiben der CSSF, darunter unter anderem das CSSF-Rundschreiben 18/698 über die Zulassung und Organisation der Verwalter von Investmentfonds Luxemburger Rechts („CSSF-Rundschreiben 18/698“), wobei die vorstehenden Regelwerke gemeinsam als „AML/CTF-Bestimmungen“ bezeichnet werden.

Gemäß den AML/CTF-Bestimmungen haben die Investmentgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft mit Blick auf ihre Anleger (einschließlich ihres/ihrer letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümer(s)), ihre Delegierten und die Vermögenswerte der Investmentgesellschaft im Einklang mit ihren von Zeit zu Zeit verabschiedeten Richtlinien und Verfahren Due-Diligence-Maßnahmen anzuwenden.

Nach den AML/CTF-Bestimmungen ist unter anderem eine eingehende Überprüfung der Identität eines potenziellen Anlegers erforderlich. In diesem Zusammenhang müssen die Investmentgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft bzw. der OGA-Verwalter oder sonstige Vertriebsstellen oder Finanzintermediäre jeder Art (je nach Sachlage), die unter der Verantwortung und Aufsicht der Investmentgesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft tätig sind, unter Anwendung eines risikobasierten Ansatzes künftige Anleger dazu auffordern, ihnen sämtliche nach ihrem eigenen Ermessen zur Durchführung einer solchen Überprüfung notwendigen Informationen, Belege und Dokumente zukommen zu lassen.

Die Investmentgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich jeweils das Recht vor, um solche Angaben zu ersuchen, die notwendig sind, um die Identität eines potenziellen oder bestehenden Anlegers zu überprüfen. Legt ein potenzieller Anleger die für Überprüfungszwecke erforderlichen Angaben verspätet bzw. überhaupt nicht vor, sind die Investmentgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, den Antrag zurückzuweisen, und haften nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen. In vergleichbarer Weise können ausgegebene Aktien erst zurückgenommen bzw. umgetauscht werden, wenn die vollständigen Angaben zur Registrierung und die Dokumente zur Geldwäschebekämpfung ausgefüllt wurden.

Darüber hinaus behalten sich die Investmentgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, einen Antrag aus beliebigen Gründen ganz oder teilweise zurückzuweisen, wobei dem potenziellen Anleger (etwaige) Zeichnungsgelder oder deren Restbetrag soweit zulässig ohne unnötige Verzögerungen auf das von ihm angegebene Konto oder auf dessen Risiko per Post erstattet werden, sofern die Identität des potenziellen Anlegers gemäß den AML/CTF-Bestimmungen ordnungsgemäß überprüft werden kann. In solchen Fällen haften die Investmentgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Zudem können die Investmentgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft oder der OGA-Verwalter oder jegliche Vertriebsstellen oder Finanzintermediäre (je nach Sachlage), die unter der Verantwortung und Aufsicht der Investmentgesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft handeln, von Anlegern gemäß den kraft der AML/CTF-Bestimmungen geltenden kundenbezogenen Sorgfaltspflichten von Zeit zu Zeit verlangen, zusätzliche oder aktuelle Identitätsnachweise vorzulegen, wobei Anleger solche Forderungen zu erfüllen haben.

Die Nichtvorlage ordnungsgemäßer Angaben, Bestätigungen oder Nachweise kann unter anderem dazu führen, dass (i) Zeichnungen abgelehnt oder (ii) Rücknahmeerlöse von der Investmentgesellschaft oder (iii) ausstehende Dividendenzahlungen einbehalten werden. Überdies können potenzielle oder bestehende Anleger, die die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, Gegenstand zusätzlicher verwaltungs- oder strafrechtlicher Sanktionen gemäß den anwendbaren Gesetzen sein, darunter unter anderem die Gesetze des Großherzogtums Luxemburg. Weder die Investmentgesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft, der OGA-Verwalter oder jegliche Vertriebsstellen oder Finanzintermediäre (je nach Sachlage) haften gegenüber einem Anleger, wenn Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividendenzahlungen infolge fehlender bzw. unvollständiger Nachweise seitens des Anlegers verzögert oder überhaupt nicht bearbeitet werden. Überdies behalten sich die Investmentgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft alle gemäß den anwendbaren Gesetzen verfügbaren Rechte und Rechtsmittel vor, um ihre Einhaltung der AML/CTF-Bestimmungen zu gewährleisten.

Nach dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Januar 2019 über das Register wirtschaftlicher Eigentümer („RBO-Gesetz“) ist die Investmentgesellschaft verpflichtet, bestimmte Angaben zu ihrem/ihren wirtschaftlichen Eigentümer(n) zu erfassen und offenzulegen (gemäß den AML/CTF-Bestimmungen). Diese Angaben umfassen unter anderem Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Wohnsitzland, die private oder berufliche Anschrift, die nationale Identifikationsnummer sowie Informationen zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Eigentums der einzelnen wirtschaftlichen Eigentümer der Investmentgesellschaft. Darüber hinaus ist die Investmentgesellschaft unter anderem verpflichtet, (i) solche Informationen auf Aufforderung bestimmten luxemburgischen Behörden (darunter die Commission de Surveillance du Secteur Financier, das Commissariat aux Assurances, die Cellule de Renseignement Financier sowie die luxemburgische Steuerbehörde und sonstige nationale Behörden gemäß dem RBO-Gesetz) und anderen Angehörigen des Finanzsektors auf deren begründete Anfrage hin vorbehaltlich der AML/CTF-Bestimmungen vorzulegen und (ii) solche Informationen in einem öffentlich zugänglichen zentralen Register wirtschaftlicher Eigentümer („RBO“) zu vermerken.

Dennoch können die Investmentgesellschaft oder ein wirtschaftlicher Eigentümer dem Verwalter des RBO – auf Einzelfallbasis und im Einklang mit den Bestimmungen des RBO-Gesetzes – einen begründeten Antrag vorlegen, um den Zugriff auf sie betreffende Informationen einzuschränken, etwa sofern ein solcher Zugriff ein unverhältnismäßiges Risiko für den wirtschaftlichen Eigentümer oder die Gefahr von Betrug, Entführung, Erpressung, Belästigung oder Einschüchterung gegenüber dem wirtschaftlichen Eigentümer mit sich bringen kann oder der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder in sonstiger Weise nicht geschäftsfähig ist. Gleichwohl ist der Beschluss, den Zugriff auf das RBO einzuschränken, weder auf die nationalen luxemburgischen Behörden noch auf Akkreditivaufträge, Finanzinstitute sowie Gerichtsvollzieher und Notare anwendbar, die in ihrer Eigenschaft als Hoheitsträger des Staates handeln und stets das Recht auf Einsichtnahme in das RBO besitzen.

Angesichts der vorgenannten Anforderungen gemäß dem RBO-Gesetz sind jegliche Personen, die sich an der Investmentgesellschaft beteiligen wollen, und jegliche wirtschaftlichen Eigentümer dieser Personen (i) verpflichtet und damit einverstanden, der Investmentgesellschaft und gegebenenfalls der Verwaltungsgesellschaft, dem OGA-Verwalter oder dessen Vertriebsstelle oder jeglichen Finanzintermediären (je nach Sachlage) erforderliche Informationen vorzulegen, damit die Investmentgesellschaft ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Identifizierung, Registrierung und Offenlegung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß dem RBO-Gesetz erfüllen kann (ungeachtet geltender Vorschriften zu Geheimhaltungspflicht, Bankgeheimnis, Vertraulichkeit oder sonstiger vergleichbarer Bestimmungen oder Vereinbarungen), und erklären sich (ii) damit einverstanden, dass solche Informationen über das RBO unter anderem nationalen luxemburgischen Behörden und sonstigen Angehörigen des Finanzsektors sowie mit bestimmten Einschränkungen auch der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

Kommt die Investmentgesellschaft ihrer Verpflichtung, die erforderlichen Informationen zu erfassen und zugänglich zu machen, nicht nach, kann sie gemäß dem RBO-Gesetz mit strafrechtlichen Sanktionen belegt werden; Gleiches gilt für jegliche wirtschaftlichen Eigentümer, die der Investmentgesellschaft nicht alle relevanten notwendigen Informationen bereitstellen.

18 Risikohinweise

Zusätzlich zu den ggf. in Anhang I „Partners Group Listed Investments SICAV – Listed Private Equity“ und Anhang II „Partners Group Listed Investments SICAV – Listed Infrastructure“ genannten Risikofaktoren sollten potenzielle Anleger vor einer Anlage in die Investmentgesellschaft die folgenden Risikofaktoren beachten. Die nachstehend aufgeführten Risikofaktoren stellen keine erschöpfende Aufstellung der mit Anlagen in die Investmentgesellschaft verbundenen Risiken dar. Interessierte Anleger sollten den Prospekt vollständig lesen und gegebenenfalls Rücksprache mit ihren Rechts-, Steuer- und Anlageberatern halten, insbesondere in Bezug auf die steuerlichen Folgen der Zeichnung, des Besitzes, der Umwandlung, der Rücknahme oder der sonstigen Veräußerung von Anteilen nach dem Recht des Landes ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Domizils (weitere Informationen unter „Besteuerung der Investmentgesellschaft und ihrer Teilfonds“, „Spezifische aufsichtsrechtliche und steuerliche Aspekte in den USA – Mitteilung steuererheblicher Daten, insbesondere von Auslandskonten“ und „Besteuerung von Erträgen aus Anteilen an der Investmentgesellschaft“).

Allgemeines Marktrisiko

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des/der Teilfonds investiert, bieten Chancen auf Wertsteigerung, sind aber auch mit Risiken verbunden. Soweit ein Teilfonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte investiert, ist er zahlreichen allgemeinen Trends und Entwicklungen ausgesetzt, die teilweise auf irrationale Faktoren an den Märkten und insbesondere an den Wertpapiermärkten zurückzuführen sind. Verluste können auftreten, wenn der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Kaufpreis fällt. Veräußert der Anteilinhaber Anteile des Teilfonds zu einem Zeitpunkt, zu dem der Wert der in dem Teilfonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt des Erwerbs der betreffenden Anteile gefallen ist, erhält er nicht den vollen von ihm in den Teilfonds investierten Betrag zurück. Jeder Teilfonds strebt konstanten Wertzuwachs an, dieser kann jedoch nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf den von ihm angelegten Betrag beschränkt. Es bestehen keine zusätzliche Finanzierungsverpflichtungen in Bezug auf den investierten Betrag.

Anlagen in Aktien

Die Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in Aktien (und aktienähnliche) Wertpapiere umfassen insbesondere größere Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und den nachgeordneten Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen des gleichen Unternehmens. Darüber hinaus haben Anleger Wechselkursschwankungen, mögliche Devisenkontrollvorschriften und sonstige Beschränkungen zu berücksichtigen.

Zinsänderungsrisiko

Die Anlage in Wertpapiere zu einem festen Zinssatz ist mit der Möglichkeit verbunden, dass sich der aktuelle Zinssatz zum Zeitpunkt der Emission solcher Wertpapiere ändern könnte. Steigt der aktuelle Zinssatz gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, sinkt in der Regel der Wert festverzinslicher Wertpapiere. Umgekehrt steigen die Kurse festverzinsliche Wertpapiere, wenn die aktuellen Zinssätze fallen. Diese Entwicklungen führen dazu, dass die aktuelle Rendite festverzinslicher Wertpapiere in etwa dem aktuellen Zinssatz entspricht. Diese Schwankungen können jedoch je nach Laufzeit festverzinslicher Wertpapiere unterschiedliche Folgen haben. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten bergen geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Gleichzeitig erbringen festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Anlagen in Hochzinsanleihen

Die meisten Hochzinsanleihen werden in Bezug auf die Fähigkeit des Emittenten, Kapital- und Zinszahlungen zu leisten, als spekulativ eingestuft. Anlagen in solchen Wertpapieren sind mit erheblichen Risiken verbunden. Emittenten von hochverzinslichen Schuldtiteln können in hohem Masse fremdfinanziert sein und möglicherweise nicht auf konservativere Finanzierungsoptionen zurückgreifen. Eine wirtschaftliche Rezession kann die Finanzlage eines Emittenten und den Marktwert der von ihm begebenen hochverzinslichen Schuldtitel beeinträchtigen. Die Fähigkeit des Emittenten, seinen Schuldendienst zu leisten, kann durch bestimmte Entwicklungen beim Emittenten, die Unfähigkeit desselben, bestimmte prognostizierte Geschäftszahlen zu erreichen, oder das Fehlen weiterer Finanzierungsmöglichkeiten beeinträchtigt werden. Im Falle der Insolvenz eines Emittenten können der Investmentgesellschaft Verluste und Kosten entstehen. Rating-Agenturen überprüfen gelegentlich die zugewiesenen Ratings. Entsprechend kann das Rating von Schuldtiteln herabgestuft werden, wenn wirtschaftliche Bedingungen Auswirkungen auf die entsprechenden Schuldtitel haben.

Kreditrisiko

Die Bonität (d. h. Zahlungsfähigkeit und Zahlungsbereitschaft) eines Emittenten, dessen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein Teilfonds direkt oder indirekt hält, kann in der Folge sinken. Dies führt in der Regel zu einem über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehenden Kursverfall des jeweiligen Papiers.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Wertentwicklung der von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente hängt auch von unternehmensspezifischen Faktoren ab, beispielsweise der Geschäftslage des Emittenten. Verschlechtern sich diese unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Marktwert eines Wertpapiers deutlich und dauerhaft sinken, selbst wenn die sonstige allgemeine Börsenentwicklung positiv ist.

Ausfallrisiko von Kontrahenten

Der Emittent eines von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiers oder der Schuldner einer Forderung des Teilfonds kann zahlungsunfähig werden. Die entsprechenden Vermögenswerte des Teilfonds können dadurch wertlos werden.

Kontrahentenrisiko

Im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik kann ein Teilfonds mit derivativen Finanzinstrumenten, die im Freiverkehr gehandelt werden („OTC-Derivate“) sowie nicht börsengehandelten Futures und Optionen, Forwards, Swaps oder Differenzkontrakten handeln. OTC-Derivate sind spezifisch auf den Bedarf eines bestimmten Anlegers zugeschnittene Instrumente, mit denen der Nutzer sein Engagement gegenüber einer gegebenen Position sehr genau strukturieren kann. Diese Instrumente bieten nicht denselben Schutz, der möglicherweise Anlegern zur Verfügung steht, die mit Futures oder Optionen an organisierten Börsen handeln, wie z. B. die Performance-Garantie eines Clearinghauses. Der Kontrahent einer bestimmten Transaktion mit OTC-Derivaten ist im Allgemeinen der konkrete an der Transaktion beteiligte Rechtsträger und nicht ein anerkanntes Clearinghouse. Unter diesen Umständen ist der Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass der Kontrahent die Transaktion aufgrund von Streitigkeiten über die Vertragsbestimmungen (ob gutgläubig oder nicht) oder aufgrund von Insolvenz, Bankrott oder anderen Kredit- oder Liquiditätsproblemen des Kontrahenten nicht bestimmungsgemäß abrechnet. Dies kann zu wesentlichen Verlusten für den Teilfonds führen.

Teilnehmer an OTC-Märkten unterliegen typischerweise nicht der Bonitätsbewertung und aufsichtsrechtlichen Überprüfung, denen Mitglieder von „börsenbasierten“ Märkten unterliegen. Sofern nicht anderweitig im Prospekt für einen speziellen Teilfonds angegeben, ist die Investmentgesellschaft beim Handel nicht auf bestimmte Kontrahenten eingeschränkt. Die Bewertung der Bonität von Kontrahenten durch die Investmentgesellschaft erweist sich möglicherweise als nicht ausreichend. Das Fehlen einer vollständigen und zuverlässigen Bewertung der finanziellen Lage der Kontrahenten und das Fehlen eines regulierten Markts, der die Abrechnung erleichtert, kann das Verlustpotenzial erhöhen.

Die Investmentgesellschaft kann Kontrahenten wählen, die in verschiedenen Ländern ansässig sind. Diese lokalen Kontrahenten unterliegen in verschiedenen Ländern unterschiedlichen Gesetzen und Vorschriften, die ihre Kunden im Falle ihrer Insolvenz schützen sollen. Die praktische Wirkung dieser Gesetze und ihre Anwendung auf den Teilfonds und seine Vermögenswerte unterliegen jedoch wesentlichen Einschränkungen und Unsicherheiten. Aufgrund der möglicherweise großen Zahl involvierter Körperschaften und Rechtsordnungen sowie der Bandbreite an möglichen Szenarien im Zusammenhang mit Insolvenzen von Kontrahenten ist es nicht möglich, die Auswirkungen solcher Insolvenzen auf den Teilfonds und seine Vermögenswerte zu verallgemeinern. Anteilinhaber sollten davon ausgehen, dass Insolvenzen von Kontrahenten im Allgemeinen zu einem möglicherweise erheblichen Verlust für den Teilfonds führen können.

Sollte ein Kontrahent bei einer Transaktion in Verzug geraten, verfügt die Investmentgesellschaft unter den meisten normalen Umständen über vertragliche Rechtsbehelfe und in einigen Fällen Sicherheiten gemäß den Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Transaktion. Das Durchsetzen dieser vertraglichen Rechte kann jedoch zu Verzögerungen und Kosten führen. Werden ein oder mehrere OTC-Kontrahenten insolvent oder Gegenstand eines Liquidationsverfahrens, so kann sich die Rückerlangung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten aus OTC-Derivaten möglicherweise verzögern und die von der Investmentgesellschaft rückerlangten Wertpapiere und anderen Vermögenswerte könnten an Wert verloren haben.

Unabhängig von den Maßnahmen, die die Investmentgesellschaft ergreifen kann, um das Kontrahentenrisiko zu senken, kann es keine Garantie geben, dass ein Kontrahent nicht in Verzug gerät oder dass der Teilfonds als Folge dessen für die Transaktionen keine Verluste erleidet. Dieses Kontrahentenrisiko ist bei Kontrakten mit längeren Fälligkeiten stärker oder dann, wenn der Teilfonds seine Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten oder eine kleinen Gruppe an Kontrahenten konzentriert hat.

EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken

Die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive „BRRD“) wurde am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 2. Juli 2014 in Kraft getreten. Das erklärte Ziel der BRRD besteht darin, den Abwicklungsbehörden, einschließlich der zuständigen Abwicklungsbehörde in Luxemburg, angemessene Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben und einzuräumen, um vorausschauend zu handeln und Bankkrisen zu vermeiden und so die Stabilität der Finanzmärkte sicherzustellen und die Auswirkungen der Verluste auf die Steuerzahler so gering wie möglich zu halten.

In Übereinstimmung mit der BRRD und den jeweiligen Umsetzungsvorschriften können die nationalen Aufsichtsbehörden gewisse Befugnisse gegenüber unsoliden oder ausfallenden Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, bei denen eine normale Insolvenz zu finanzieller Instabilität führen würde, ausüben. Hierzu zählen Abschreibungs-, Umwandlungs-, Transfer-, Änderungs- oder Aussetzungsbefugnisse, die von Zeit zu Zeit gemäß den im jeweiligen EU-Mitgliedstaat geltenden Gesetzen, Vorschriften, Regelungen oder Anforderungen in Bezug auf die Umsetzung der BRRD bestehen und in Übereinstimmung damit ausgeübt werden (die „Instrumente zur Bankenabwicklung“).

Die Nutzung dieser Instrumente zur Bankenabwicklung kann jedoch Gegenparteien, die der BRRD unterliegen, in ihrer Fähigkeit, ihren Verpflichtungen gegenüber den Teilfonds nachzukommen, beeinflussen oder beschränken.

Der Einsatz der Instrumente zur Bankenabwicklung gegen Anleger eines Teilfonds kann auch zum zwangsweisen Verkauf von Teilen der Vermögenswerte dieser Anleger führen, unter anderem der Anteile an diesem Teilfonds. Dementsprechend besteht die Gefahr, dass die Liquidität eines Teilfonds aufgrund einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen sinkt oder unzureichend ist. In diesem Fall kann die Investmentgesellschaft möglicherweise die Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen. Daneben kann der Einsatz bestimmter Instrumente zur Bankenabwicklung in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierart unter gewissen Umständen zu einem Austrocknen der Liquidität an bestimmten Wertpapiermärkten führen und dadurch potenzielle Liquiditätsprobleme für die Teilfonds verursachen.

Währungsrisiko

Hält ein Teilfonds direkt oder indirekt Vermögenswerte, die auf Fremdwährungen lauten, so unterliegt er einem Währungsrisiko, soweit diese Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden. Bei Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds sinkt der Wert der in Fremdwährungen gehaltenen Vermögenswerte.

Risiko durch abweichende Währungen von Anteilsklassen

Eine Anteilsklasse eines Teilfonds kann auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds und/oder die Nennwährungen der Vermögenswerte des Teilfonds lauten. Rücknahmeerlöse und etwaige Ausschüttungen an die Anteilinhaber werden in der Regel in der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse vorgenommen. Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und einer solchen Nennwährung oder Änderungen des Wechselkurses zwischen den Nennwährungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, und der Nennwährung einer Anteilsklasse können zu einem Wertverlust der Anteile in dieser Nennwährung führen. Sofern dies in den auf den Teilfonds bezogenen Abschnitten des Anhangs ausdrücklich angegeben ist, strebt die Investmentgesellschaft die Absicherung dieses Risikos an. Anleger sollten beachten, dass diese Strategie die Gewinne der Anteilinhaber der betreffenden Anteilsklasse erheblich einschränken kann, wenn die Nennwährung gegenüber der Basiswährung des Teilfonds und/oder der/den Währung(en), auf die die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds lauten, fällt. Unter diesen Umständen können Anteilinhaber der betreffenden Anteilsklasse Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil ausgesetzt sein, die den Gewinnen/Verlusten aus den jeweiligen Vermögenswerten sowie den Kosten der jeweiligen Vermögenswerte entsprechen. Die zur Umsetzung dieser Strategien verwendeten Vermögenswerte sind Aktiva/Verbindlichkeiten auf Ebene des gesamten Teilfonds. Die Gewinne/Verluste sowie Kosten der betreffenden Vermögenswerte werden jedoch ausschließlich der betreffenden Anteilsklasse zugerechnet.

Branchenrisiko

Wenn sich ein Teilfonds bei seiner Anlageaktivität auf bestimmte Branchen konzentriert, reduziert dies die Risikostreuung. Dies führt dazu, dass der Teilfonds in besonderem Maß sowohl von der allgemeinen Entwicklung als auch der Entwicklung der Unternehmensgewinne einzelner oder wichtiger Branchen abhängig ist.

Länder- und Regionenrisiko

Weniger Risikostreuung ergibt sich auch daraus, dass sich ein Teilfonds bei seiner Anlageaktivität auf bestimmte Länder oder Regionen konzentriert. In diesem Fall ist der Teilfonds in besonderem Maß von der Entwicklung einzelner oder miteinander in enger wirtschaftlicher Beziehung stehender Länder und Regionen sowie von Unternehmen abhängig, die in diesen Ländern oder Regionen ansässig und/oder tätig sind.

Länder- und Transferrisiko

Wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen der Teilfonds investiert, kann dazu führen, dass ein Teilfonds bei Insolvenz von Emittenten von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten ihm zustehende Gelder nicht oder nicht vollständig erhält. Gründe hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen oder sonstige Veränderungen rechtlicher Rahmenbedingungen sein.

Liquiditätsrisiko

Insbesondere bei illiquiden (nicht schnell veräußerbaren) Wertpapieren können Handelsaktivitäten selbst moderaten Umfangs zu erheblichen Kursbewegungen mit Auswirkung auf Käufe wie Verkäufe führen. Wenn ein Vermögenswert nicht liquide ist, besteht die Gefahr, dass er nicht oder nur mit erheblichem Abschlag verkauft werden kann. Bei Kauf kann die Illiquidität eines Vermögenswerts dazu führen, dass der Kaufpreis deutlich steigt.

Verwahrrisiko

Das Verwahrrisiko ergibt sich aus der grundsätzlichen Möglichkeit, dass dem Teilfonds aufgrund von Insolvenz, Fahrlässigkeit oder Betrug der Depotbank oder einer Unterverwahrstelle die verwahrten Vermögenswerte teilweise oder vollständig zu seinem Schaden entzogen werden.

Schwellenmarktrisiken

Anlagen in Schwellenmärkten sind Anlagen in Ländern, die nach der Klassifizierung der Weltbank nicht unter die Kategorie „hohes Bruttonationaleinkommen pro Kopf“ fallen und damit nicht als „Industrieländer“ klassifiziert werden. Anlagen in diesen Ländern unterliegen neben den spezifischen Risiken der Anlageklasse insbesondere dem Liquiditätsrisiko und dem allgemeinen Marktrisiko. Darüber hinaus können bei der Abwicklung von Geschäften mit Wertpapieren aus solchen Ländern höhere Risiken für den Anleger bestehen, insbesondere weil es in diesen Ländern nicht möglich oder üblich ist, dass Wertpapiere unmittelbar nach Zahlung geliefert werden. Darüber hinaus kann für Anleger nachteilig sein, dass das rechtliche und aufsichtsrechtliche Umfeld sowie die Anforderungen an Rechnungslegung, Unternehmensprüfung und Berichterstattung in Schwellenmärkten erheblich von ansonsten angewandten internationalen Standards abweichen. In diesen Ländern kann ein höheres, insbesondere aus unterschiedlichen Formen der Eigentumsübertragung bei erworbenen Vermögensgegenständen resultierendes Verwahrrisiko bestehen.

19 FATCA

Die Investmentgesellschaft kann Vorschriften unterliegen, die von ausländischen Regulierungsbehörden auferlegt werden, insbesondere dem FATCA. Die FATCA-Bestimmungen verpflichten Finanzinstitute außerhalb der USA, die die FATCA-Regelungen nicht befolgen, und US-Personen (im Sinne von FATCA) generell dazu, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem U.S. Internal Revenue Service zu melden. Werden die erforderlichen Informationen nicht erteilt, zieht dies eine Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Einnahmen aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) sowie Bruttoerlösen aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten nach sich, die Zins- oder Dividenderträge aus US-Quellen generieren könnten.

Gemäß den FATCA-Bedingungen wird die Investmentgesellschaft als ausländisches Finanzinstitut (im Sinne des FATCA) behandelt. Daher kann die Investmentgesellschaft von allen Anlegern verlangen, ihren steuerlichen Wohnsitz nachzuweisen und alle anderen Informationen anzugeben, die zur Einhaltung der oben genannten Vorschriften notwendig erscheinen.

Wenn für die Investmentgesellschaft aufgrund des FATCA eine Quellensteuer erhoben wird, kann dies wesentliche Auswirkungen auf den Wert der von allen Anteilhabern gehaltenen Anteile haben.

Zudem kann sich die Nichteinhaltung der FATCA-Vorschriften durch ein Nicht-US-Finanzinstitut indirekt auf die Investmentgesellschaft und/oder ihre Anteilhaber auswirken, auch wenn die Investmentgesellschaft ihre eigenen FATCA-Pflichten einhält.

Unbeschadet aller anderslautenden Bestimmungen hierin, ist die Investmentgesellschaft berechtigt:

- jegliche Steuern oder ähnlichen Abgaben einzubehalten, die sie aufgrund von geltenden Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf gehaltene Aktien der Investmentgesellschaft einbehalten muss;

- von Anteilhabern oder wirtschaftlichen Eigentümern der Anteile die umgehende Angabe von entsprechenden personenbezogenen Daten zu verlangen, die im Ermessen der Investmentgesellschaft zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften und/oder zur Bestimmung der Höhe der einzubehaltenden Quellensteuer notwendig erscheinen;
- diese personenbezogenen Daten an alle Steuerbehörden weiterzugeben, sofern dies aufgrund geltender Gesetze und Vorschriften erforderlich ist oder von einer Steuerbehörde verlangt wird; und
- die Zahlung von Dividenden und Rücknahmeerlösen an einen Anteilhaber aufzuschieben, bis der Investmentgesellschaft ausreichend Informationen zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften oder zur Bestimmung der Höhe des einzubehaltenden Betrags vorliegen.

Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des FATCA

Gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 (das „FATCA-Gesetz“) sind Luxemburger Finanzinstitute („FI“) verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg (d. h. der Administration des Contributions Directes, die „Steuerbehörde in Luxemburg“) Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des FATCA-Gesetzes zu übermitteln. Die Bedeutung aller hierin nicht definierter Begriffe entspricht ihrer Bedeutung gemäß dem FATCA-Gesetz.

Die Investmentgesellschaft gilt im Sinne des FATCA als meldendes Finanzinstitut („meldendes Finanzinstitut“ [EN: Reporting FI]) entsprechend der Definition im FATCA-Gesetz). Als solches ist die Investmentgesellschaft der Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten der Anteilhaber und kontrollierenden Personen als meldepflichtige Personen zu FATCA-Zwecken.

Die Investmentgesellschaft verarbeitet die personenbezogenen Daten zu den Anteilhabern oder deren kontrollierenden Personen, um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die der Investmentgesellschaft aus dem FATCA-Gesetz erwachsen. Zu diesen personenbezogenen Daten („personenbezogene FATCA-Daten“) gehören der Name; das Geburtsdatum und der Geburtsort; die Adresse; die US-Steueridentifikationsnummer; das Land des Steuerwohnsitzes und die Wohnanschrift; die Telefonnummer; die Kontonummer (oder deren funktionale Entsprechung); der Kontostand oder Kontowert; der Gesamtbruttobetrag der Zinsen; der Gesamtbruttobetrag der Dividenden; der Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielt wurden; die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Anteilhaber gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde; die Daueraufträge zur Übertragung von Mitteln an ein in den USA unterhaltenes Konto und jedwede andere Informationen, die in Bezug auf den Anteilhaber oder dessen kontrollierende Personen für die Zwecke des FATCA relevant sind.

Die personenbezogenen FATCA-Daten werden vom meldenden Finanzinstitut, von der Verwaltungsgesellschaft oder ggf. vom OGA-Verwalter an die Steuerbehörde in Luxemburg gemeldet. In Anwendung des FATCA-Gesetzes übermittelt die Steuerbehörde in Luxemburg die personenbezogenen FATCA-Daten, in eigener Verantwortung, wiederum der US-amerikanischen Steuerbehörde (Internal Revenue Service – IRS).

Anteilhaber und kontrollierende Personen werden insbesondere informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Personenbezogene FATCA-Daten können auch von den datenverarbeitenden Stellen der Investmentgesellschaft („datenverarbeitende Stellen“) verarbeitet werden; im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu FATCA-Zwecken kann es sich um die Verwaltungsgesellschaft und den OGA-Verwalter handeln.

Damit die Investmentgesellschaft ihren Meldepflichten gemäß dem FATCA-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Anteilinhaber oder jede kontrollierende Person der Investmentgesellschaft die personenbezogenen FATCA-Daten, zu denen auch Informationen über die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer aller Anteilinhaber zählen, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen übermitteln. Auf Verlangen der Investmentgesellschaft willigt jeder Anteilinhaber oder dessen kontrollierende Person ein, der Investmentgesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht im vorgegebenen Zeitrahmen, kann daraus eine Meldung des Kontos an die Steuerbehörde in Luxemburg folgen.

Die Investmentgesellschaft wird sich zwar bemühen, zur Vermeidung von Steuern oder Geldstrafen sämtlichen Verpflichtungen aus dem FATCA-Gesetz nachzukommen, jedoch kann nicht garantiert werden, dass sie zur Erfüllung dieser Verpflichtungen in der Lage sein wird. Wird der Investmentgesellschaft infolge des FATCA-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Anteile erhebliche Wertverluste erleiden.

Anteilhabern oder kontrollierenden Personen, die den Dokumentationsersuchen der Investmentgesellschaft nicht nachkommen, können im FATCA-Gesetz vorgesehene Steuern und Geldstrafen (u. a.: ein Einbehalt gemäß Section 1471 des U.S. Internal Revenue Code, eine Geldbuße von bis zu 250.000 Euro oder eine Geldbuße von bis zu 0,5 Prozent der Beträge, die zu melden gewesen wären, mindestens jedoch 1.500 Euro), die der Investmentgesellschaft aufgrund der Tatsache auferlegt wurden, dass der betreffende Anteilinhaber oder die betreffende kontrollierende Person die entsprechenden Informationen nicht übermittelt hat, in Rechnung gestellt werden; zudem steht es der Investmentgesellschaft frei, die Anteile dieser Anteilinhaber zurückzunehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des FATCA-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre und kontrollierende Personen ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Personenbezogene FATCA-Daten werden entsprechend der Bestimmungen des Datenschutzhinweises verarbeitet; dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, das die Investmentgesellschaft den Anlegern zukommen lässt.

Gemeinsamer Meldestandard

Die Investmentgesellschaft kann dem Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (der „Standard“) und dem Gemeinsamen Meldestandard (der Common Reporting Standard „CRS“) unterliegen, der im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie des Rates 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten (das „CRS-Gesetz“) verankert ist.

Gemäß CRS-Gesetz wird die Investmentgesellschaft als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut behandelt. Unbeschadet anderweitig geltender Datenschutzvorschriften muss die Investmentgesellschaft daher ab dem 30. Juni 2017 jährlich personenbezogene und Finanzinformationen, unter anderem in Bezug auf die Identifizierung von, Beteiligungen von und Zahlungen an (i) bestimmte Anteilinhaber gemäß dem CRS-Gesetz („meldepflichtige Personen“) und (ii) kontrollierende Personen bestimmter Nicht-Finanzunternehmen (Non-Financial Entities, „NFEs“), die wiederum selbst meldepflichtige Personen sind, gegenüber der luxemburgischen Steuerbehörde offenlegen. Diese in Anhang I des CRS-Gesetzes eingehend beschriebenen Informationen (die „Informationen“) beinhalten persönliche Daten zu meldepflichtigen Personen.

Damit die Investmentgesellschaft ihren Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Anteilhaber der Investmentgesellschaft diese Informationen gemeinsam mit den entsprechenden Nachweisen zukommen lassen. In diesem Zusammenhang werden die Anteilhaber hiermit informiert, dass die Investmentgesellschaft die Informationen in ihrer Funktion als Datenverantwortlicher zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeitet. Die Anteilhaber verpflichten sich, ihre kontrollierenden Personen gegebenenfalls über die Verarbeitung ihrer Informationen durch die Investmentgesellschaft zu informieren.

Der Begriff „Kontrollierende Person“ bezieht sich im aktuellen Kontext auf natürliche Personen, die Kontrolle über einen Rechtsträger ausüben. Im Fall eines Trusts bezeichnet der Begriff den (die) Treugeber, den (die) Treuhänder, (gegebenenfalls) den (die) Protoktor(en), den (die) Begünstigten oder Begünstigtenkreis(e) sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet dieser Begriff Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Die Interpretation des Begriffs „Kontrollierende Personen“ muss sich nach den Empfehlungen der Financial Action Task Force richten.

Ferner wird den Anteilhabern mitgeteilt, dass die Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des CRS-Gesetzes gegenüber der Luxemburger Steuerbehörde jährlich zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken offengelegt werden. Insbesondere werden meldepflichtige Personen informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Ferner verpflichten sich Anteilhaber, die Investmentgesellschaft innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Erhalt der Abrechnungen zu informieren, wenn darin enthaltene persönliche Daten nicht korrekt sind. Die Anteilhaber verpflichten sich ferner, die Investmentgesellschaft unverzüglich über jegliche Änderungen dieser Informationen zu benachrichtigen und der Investmentgesellschaft alle entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Anteilhaber, welche die von der Investmentgesellschaft geforderten Informationen oder Nachweise nicht vorlegen, können für die gegen die Investmentgesellschaft verhängten Geldstrafen haftbar gemacht werden, die auf das Versäumnis des betreffenden Anteilhabers, die Informationen bereitzustellen, zurückzuführen sind.

Gesetze und Vorschriften

Die Investmentgesellschaft kann verschiedenen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Risiken ausgesetzt sein, darunter widersprüchliche Auslegung oder Anwendung von rechtlichen Bestimmungen, lückenhafte, unklare und sich häufig ändernde Gesetze, eingeschränkter allgemeiner Zugang zu Informationen über Vorschriften, Praktiken und Gepflogenheiten, Unkenntnis geltender Gesetze oder Verstöße dagegen seitens der Kontrahenten und anderer Marktteilnehmer, unvollständige oder falsche Transaktionsdokumente, fehlende definierte oder effektive Wege für Rechtsbehelfe, unzureichender Anlegerschutz oder mangelnde Durchsetzung bestehender Gesetze. Schwierigkeiten beim Schutz und der Durchsetzung von Rechten können erhebliche negative Auswirkungen auf die Teilfonds und deren Geschäftstätigkeit haben. Die Investmentgesellschaft kann daher auf komplexe vertragliche Vereinbarungen stützen, darunter unter anderem ISDA-Rahmenverträge, Bestätigungen und Sicherheitenvereinbarungen. Solche Vereinbarungen können ausländischer Gesetzgebung unterliegen, was zusätzliche rechtliche Risiken mit sich bringen kann. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche komplexen Vereinbarungen nach luxemburgischem oder anderem Recht von einem zuständigen Gericht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Entwicklungen oder aus sonstigen Gründen für nicht durchsetzbar erachtet werden.

Betriebsrisiko

Das Betriebsrisiko ist ein Verlustrisiko eines Teilfonds, das aus unzureichenden internen Prozessen, Fehlern und Ausfällen von Personen und Systemen der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und/oder ihrer Vertreter und Dienstleister oder aus externen Ereignissen resultiert. Es umfasst das Rechts- und Dokumentationsrisiko sowie das Risiko im Zusammenhang mit den im Namen der Investmentgesellschaft angewandten Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren.

Inflationsrisiko

Unter Inflationsrisiko versteht man die Gefahr von Vermögensverlusten infolge von Währungsabwertung. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag eines Teilfonds sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Verschiedene Währungen unterliegen einem unterschiedlich hohen Inflationsrisiko.

Liquiditätsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht börsennotierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung über ein Transfersystem aufgrund verzögerter oder nicht vereinbarungsgemäßer Zahlung oder Lieferung nicht wie erwartet erfolgen kann.

Risiken aus dem Einsatz von Derivaten

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des jeweiligen Teilfondsvermögens – sowohl positiv als auch negativ – stärker beeinflusst werden, als dies bei der unmittelbaren Nutzung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall wäre. Insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da nur ein Bruchteil des Kontraktwertes (der Einschuss) geleistet werden muss.

Kursveränderungen können daher zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen. Infolgedessen können sich das Risiko und die Volatilität des Teilfonds erhöhen.

OTC-Derivate

Im Allgemeinen werden die Geschäfte in den OTC-Märkten von staatlicher Seite weniger stark reguliert und beaufsichtigt als Geschäfte an organisierten Börsen. OTC-Derivate werden direkt mit dem Kontrahenten ausgeführt statt über eine anerkannte Börse und ein Clearinghaus. Kontrahenten von OTC-Derivaten genießen nicht denselben Schutz, der möglicherweise für jene Instrumente gilt, die an anerkannten Börsen gehandelt werden, beispielsweise die Leistungsgarantie eines Clearinghauses.

Das Hauptrisiko bei OTC-Derivaten (z. B. nicht börsengehandelte Optionen, Termingeschäfte, Swaps oder Differenzkontrakte) besteht darin, dass ein Kontrahent ausfällt, da er insolvent wird oder aus anderen Gründen nicht in der Lage oder bereit ist, seinen Verpflichtungen gemäß den Vertragsbedingungen des betreffenden Instruments nachzukommen. OTC-Derivate können einen Teilfonds dem Risiko aussetzen, dass der Kontrahent die Transaktion aufgrund von Streitigkeiten über die Vertragsbestimmungen (unabhängig von Bona Fide) nicht vertragsgemäß oder verzögert oder aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, Konkurs oder anderen Kredit- oder Liquiditätsproblemen des Kontrahenten nicht bestimmungsgemäß abrechnet. Das Kontrahentenrisiko wird üblicherweise durch Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zu Gunsten des

Teilfonds gesenkt. Solche Sicherheiten können jedoch im Wert schwanken und schwierig zu verkaufen sein. Daher ist grundsätzlich nicht völlig sicher, ob der Wert der gehaltenen Sicherheiten zur Deckung des dem Teilfonds geschuldeten Betrags ausreicht.

Die Investmentgesellschaft kann OTC-Derivate eingehen. Diese werden durch ein Clearinghaus abgerechnet, das als zentraler Kontrahent fungiert. Ein zentrales Clearing soll im Vergleich zu bilateral geclearten OTC-Derivaten das Kontrahentenrisiko verringern und die Liquidität erhöhen, es eliminiert diese Risiken jedoch nicht vollständig. Der zentrale Kontrahent verlangt eine Einschusszahlung vom Clearing-Broker, der seinerseits eine Einschusszahlung von der Investmentgesellschaft verlangt. Es besteht das Risiko, dass ein Teilfonds seinen Einschuss und seine Nachschüsse verliert, falls ein Zahlungsausfall des Clearing-Brokers eintritt, bei dem der Teilfonds eine offene Position hat, oder wenn der Einschuss bzw. die Nachschüsse nicht identifiziert und korrekt an den entsprechenden Teilfonds gemeldet werden, insbesondere, wenn der Einschuss bzw. die Nachschüsse auf einem Sammelkonto gehalten werden, das von dem Clearing-Broker beim zentralen Kontrahenten unterhalten wird. Falls der Clearing-Broker insolvent wird, kann der Teilfonds seine Positionen möglicherweise nicht an einen anderen Clearing-Broker übertragen.

Die EU-Verordnung 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (auch bekannt als European Market Infrastructure Regulation oder EMIR) verlangt, dass bestimmte zulässige OTC-Derivate zum Clearing an geregelte zentrale Clearing-Gegenparteien übermittelt werden müssen, sowie die Meldung bestimmter Angaben an Transaktionsregister. Darüber hinaus enthält EMIR Anforderungen für angemessene Verfahren und Vorkehrungen zum Messen, Überwachen und Mindern des operativen Risikos und des Kontrahentenrisikos im Hinblick auf OTC-Derivate, die keinem obligatorischen Clearing unterliegen. Letztlich werden diese Anforderungen wahrscheinlich den Austausch und die Abgrenzung von Sicherheiten durch die Parteien, auch durch die Investmentgesellschaft, umfassen. Während einige der Verpflichtungen gemäß EMIR in Kraft getreten sind, gelten für mehrere Anforderungen Übergangsfristen und bestimmte wichtige Themen sind zum Datum dieses Prospekts noch nicht abschließend behandelt worden. Es ist noch unklar, in welcher Weise sich der Markt für OTC-Derivate an die neuen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen anpassen wird. Die ESMA hat eine Einschätzung veröffentlicht, die eine Änderung der OGAW-Richtlinie verlangt, um die Anforderungen der EMIR und insbesondere die Clearing-Verpflichtung der EMIR widerzuspiegeln. Es ist jedoch unklar, ob, wann und in welcher Form solche Änderungen in Kraft treten würden. Dementsprechend ist es schwierig, die vollständigen Auswirkungen der EMIR auf den Fonds vorherzusagen, die einen Anstieg der Gesamtkosten des Eingehens und Aufrechterhaltens von OTC-Derivaten beinhalten können.

Anleger sollten beachten, dass die aufsichtsrechtlichen Änderungen aufgrund der EMIR und anderer geltender Gesetze, die ein zentrales Clearing von OTC-Derivaten verlangen, zu gegebener Zeit die Fähigkeit der Teilfonds beeinträchtigen können, ihre jeweilige Anlagepolitik einzuhalten und ihr Anlageziel zu erreichen.

Anlagen in OTC-Derivaten können dem Risiko abweichender Bewertungen aufgrund von unterschiedlichen zulässigen Bewertungsmethoden unterliegen. Die Investmentgesellschaft hat zwar angemessene Bewertungsverfahren implementiert, um den Wert von OTC-Derivaten zu ermitteln und zu verifizieren, jedoch sind bestimmte Transaktionen komplex und möglicherweise stellt nur eine begrenzte Anzahl von Marktteilnehmern, die auch als Kontrahent der Transaktionen fungieren können, eine Bewertung bereit. Eine falsche Bewertung kann zu einer falschen Erfassung von Gewinnen oder Verlusten sowie des Kontrahentenrisikos führen.

Im Gegensatz zu börsengehandelten Derivaten, die hinsichtlich ihrer Bedingungen standardisiert sind, werden OTC-Derivate im Allgemeinen mit der anderen Partei des Instruments ausgehandelt. Während diese Art von Vereinbarung eine größere Flexibilität ermöglicht, um die Instrumente an die Bedürfnisse der Parteien anzupassen, können OTC-Derivate größere rechtliche Risiken bergen als börsengehandelte Instrumente, da ein Verlustrisiko bestehen kann, falls die Vereinbarung als nicht rechtlich durchsetzbar angesehen wird oder nicht ordnungsgemäß dokumentiert ist. Es kann auch ein rechtliches oder ein Dokumentationsrisiko bestehen, dass die Parteien über die korrekte Auslegung der Bedingungen der Vereinbarung nicht einig sind. Diese Risiken werden jedoch im Allgemeinen durch die Verwendung branchenüblicher Vereinbarungen, wie den von der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) veröffentlichten, in gewissem Umfang gemindert.

Total Return Swaps

Total Return Swaps sind OTC-Derivate, bei denen der Total Return Payer die gesamte Wertentwicklung von Referenzpositionen einschließlich Zinserträgen und Gebühren sowie Gewinnen und Verlusten aus Kursbewegungen an den Total Return Receiver überträgt. Im Gegenzug leistet der Total Return Receiver entweder eine Vorauszahlung an den Total Return Payer oder regelmäßige Zahlungen auf Grundlage eines vereinbarten variablen oder festen Satzes. Ein Total Return Swap unterliegt daher in der Regel einer Kombination aus Markt-, Zins- und Gegenparteirisiko.

Einer Gegenpartei können aufgrund der regelmäßigen Abwicklung ausstehender Beträge und/oder regelmäßiger Margin-Forderungen („Margin Calls“) im Rahmen der entsprechenden vertraglichen Vereinbarung unter unüblichen Marktgegebenheiten möglicherweise nicht genügend Mittel zur Begleichung der fälligen Beträge zur Verfügung stehen. Außerdem kann die fehlende Standardisierung bei Total Return Swaps den Preis und/oder die Bedingungen beeinträchtigen, zu dem bzw. unter denen ein Total Return Swap verkauft, liquidiert oder glattgestellt werden kann. Daher ist jeder Total Return Swap mit einem gewissen Liquiditätsrisiko verbunden.

Wie jedes außerbörslich gehandelte Finanzderivat, ist ein Total Return Swap eine bilaterale Vereinbarung mit einem Kontrahenten, der möglicherweise nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen im Rahmen des Total Return Swaps zu erfüllen. Jeder Kontrahent eines Total Return Swaps unterliegt damit dem Kontrahentenrisiko und, falls die Vereinbarung die Nutzung von Sicherheiten umfasst, den Risiken, die mit der Verwaltung dieser Sicherheiten verbunden sind.

Anlegern wird empfohlen, die Hinweise zum allgemeinen Marktrisiko, Liquiditätsrisiko und Kontrahentenrisikos sowie zur Sicherheitenverwaltung zu berücksichtigen.

Verwaltung von Sicherheiten

Die Identifikation, Steuerung und Minderung von mit der Verwaltung von Sicherheiten zusammenhängenden Risiken erfolgt gemäß dem Risikomanagementprozess der Verwaltungsgesellschaft.

Das Kontrahentenrisiko aus Anlagen in OTC-Finanzderivaten (einschließlich Total Return Swaps) wird in der Regel durch Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Teilfonds reduziert. Transaktionen sind jedoch möglicherweise nicht vollständig besichert. Die dem jeweiligen Teilfonds zustehenden Gebühren und Renditen sind unter Umständen nicht besichert.

Darüber hinaus geht der Austausch von Sicherheiten mit weiteren Risiken einher, einschließlich des operationellen Risikos in Bezug auf den tatsächlichen Austausch, die Übertragung und Buchung von Sicherheiten. Im Rahmen einer Eigentumsübertragung erhaltene Sicherheiten werden von der Depotbank gemäß den Bedingungen und Bestimmungen des Depot- und Zahlstellenvertrags gehalten. Sicherheiten können auch von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist. Der Einsatz einer externen Depotbank kann zusätzliche Betriebs-, Clearing-, Abwicklungs- und Kontrahentenrisiken mit sich bringen.

In Form von übertragbaren Wertpapieren erhaltene Sicherheiten unterliegen dem Marktrisiko. Die Investmentgesellschaft versucht, ihr Risiko durch angemessene Sicherheitsabschläge sowie tägliche Bewertung und hohe Anforderungen an die Qualität der Sicherheiten zu reduzieren, kann dieses Risiko jedoch nicht vollständig eliminieren. Bei Ausfall eines Kontrahenten muss der Teilfonds möglicherweise erhaltene unbare Sicherheiten zu den jeweils aktuellen Marktpreisen verkaufen. In einem solchen Fall könnte dem Teilfonds ein Verlust entstehen, unter anderem aufgrund ungenauer Bewertung oder mangelhafter Überwachung der Sicherheiten, ungünstiger Marktbewegungen, einer Verschlechterung des Kreditratings der Emittenten der Sicherheiten oder Illiquidität des Marktes, an dem die Sicherheiten gehandelt werden. Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten können die Fähigkeit des Teilfonds zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen verzögern oder einschränken.

Ein Teilfonds kann außerdem durch Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten Verluste erleiden, sofern diese zulässig ist. Derartige Verluste können aufgrund eines Wertverlustes bei der getätigten Anlage entstehen. Ein Wertverlust dieser Anlagen würde den Betrag der Sicherheiten senken, die dem Teilfonds zur Rückerstattung an den Kontrahenten gemäß den Bestimmungen der Transaktion zu Verfügung stehen. Der Teilfonds müsste dann die Differenz im Wert zwischen der ursprünglich erhaltenen Sicherheit und dem für die Rückerstattung an den Kontrahenten verfügbaren Betrag decken, was zu einem Verlust für den Teilfonds führen würde.

Risiko der Aussetzung der Rücknahme

Anleger können grundsätzlich an jedem Bewertungstag bei der Investmentgesellschaft die Rücknahme ihrer Anteile beantragen. Die Investmentgesellschaft kann bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe auch Artikel 13 der Satzung „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil“ und Artikel 16 der Satzung „Rücknahme und Umtausch von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger sein als der Preis vor Aussetzung der Rücknahme.

Die Investmentgesellschaft kann insbesondere dann zur Aussetzung von Rücknahmen gezwungen sein, wenn Fonds, deren Anteile für einen Teilfonds erworben wurden, die Rücknahme ihrer Anteile aussetzen und diese Anteile einen wesentlichen Anteil des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds ausmachen.

20 Risikoprofil

Das Risikoprofil der einzelnen Teilfonds ist dem jeweiligen Anhang zu entnehmen. Die Beschreibungen der folgenden Profile wurden unter der Annahme normal funktionierender Märkte erstellt. In unvorhergesehenen Marktsituationen oder bei Marktstörungen können nicht funktionierende Märkte zu zusätzlichen Risiken führen, die über die im jeweiligen Risikoprofil aufgeführten Risiken hinausgehen.

21 Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren an, das es ihr ermöglicht, jederzeit das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie dessen Anteil am Gesamtrisikoprofil der Anlageportfolios der von ihr verwalteten Fonds zu ermitteln und auszuwerten. Gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) berichtet die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig an die CSSF über die eingesetzten Risikomanagementverfahren. Die Verwaltungsgesellschaft stellt im Rahmen des Risikomanagementverfahrens mit den erforderlichen und geeigneten Methoden sicher, dass das Gesamtrisiko der verwalteten Fonds im Zusammenhang mit Derivaten nicht über den Gesamtnettowert ihrer Portfolios hinausgeht. Hierzu setzt die Verwaltungsgesellschaft folgende Methoden ein:

- Commitment-Ansatz:

Beim „Commitment-Ansatz“ werden die Positionen in derivativen Finanzinstrumenten mithilfe des Delta-Ansatzes in Äquivalente für die entsprechenden Basiswerte umgerechnet. Dabei werden die Verrechnungs- oder Absicherungseffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und deren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfonds-Portfolios nicht übersteigen.

- VaR-Ansatz:

Der Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und wird im Finanzsektor als Standardmaß zur Risikobewertung eingesetzt. Der VaR gibt an, welcher mögliche Verlust eines Portfolios in einem bestimmten Zeitraum (Haltedauer) mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau) nicht überschritten wird.

- Relativer VaR-Ansatz:

Beim relativen VaR-Ansatz darf der VaR des Teilfonds maximal das Doppelte des VaR eines Referenzportfolios betragen. Bei dem Referenzportfolio handelt es sich um ein weitgehend exaktes Abbild der Anlagepolitik des Teilfonds.

- Absoluter VaR-Ansatz:

Beim absoluten VaR-Ansatz darf der VaR des Fonds (bei einem Konfidenzniveau von 99 % und einer Haltedauer von 20 Tagen) 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Bei Teilfonds, deren Gesamtrisiko in Verbindung mit Derivaten anhand des VaR-Ansatzes ermittelt wird, schätzt die Verwaltungsgesellschaft die erwartete Hebelwirkung. Dieser Grad der Hebelwirkung kann je nach der jeweiligen Marktlage vom tatsächlichen Wert nach oben oder unten abweichen. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass aus diesen Daten keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Risikograd des Teilfonds gezogen werden können. Darüber hinaus ist der veröffentlichte erwartete Grad der Hebelwirkung ausdrücklich nicht als Anlagebeschränkung zu verstehen. Die zur Bestimmung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos verwendete Methode, gegebenenfalls das verwendete Referenzportfolio, die erwartete Hebelwirkung sowie die Berechnungsmethode sind im entsprechenden Anhang angegeben.

22 Besteuerung der Investmentgesellschaft und ihrer Teilfonds

Abonnementsteuer (Taxe d'abonnement)

Die nachstehende Zusammenfassung beruht auf den gegenwärtig geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten des Großherzogtums Luxemburg und kann entsprechenden Änderungen unterliegen.

Das Vermögen der Investmentgesellschaft wird, wenn nichts Gegenteiliges angegeben ist, im Großherzogtum Luxemburg mit einer vierteljährlich zahlbaren Steuer in Höhe von 0,05 % p. a. belegt („*Abonnementsteuer*“, „*taxe d'abonnement*“).

Der Satz beträgt jedoch 0,01 % pro Jahr für:

- einzelne Teilfonds, deren einziger Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten und in Depots bei Kreditinstituten ist;
- einzelne Teilfonds, deren ausschließliche Tätigkeit die gemeinsame Anlage in Einlagen bei Kreditinstituten ist; und
- einzelne Teilfonds sowie einzelne Klassen, sofern die Anteile dieser Teilfonds oder Klassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern gemäß der Definition in Artikel 174 Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind, die die Bedingungen erfüllen, die sich aus der Verwaltungspraxis der Luxemburger Aufsichtsbehörde ergeben.

Als Berechnungsgrundlage wird der Nettoinventarwert jedes Teilfonds am Ende eines jeden Quartals herangezogen.

Weiterhin sind von der Abonnementsteuer befreit:

- der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds, der auf dessen Anteile an anderen OGA entfällt, sofern diese Anteile bereits der Abonnementsteuer unterliegen;
- einzelne Teilfonds, (i) deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind, (ii) deren ausschließlicher Gegenstand die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten und die Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten ist, (iii) deren gewichtete verbleibende Portfoliolaufzeit 90 Tage nicht überschreiten darf, und (iv) die das bestmögliche Rating von einer anerkannten Ratingagentur erhalten haben; und
- Teilfonds, deren Anteile (i) Institutionen für betriebliche Altersversorgungssysteme oder ähnlichen Anlageinstrumenten, die auf Betreiben einer einzigen Partei zugunsten von deren Beschäftigten eingerichtet wurden, und (ii) Unternehmen dieser Partei, die von ihnen gehaltene Mittel zur Bereitstellung von Pensionsleistungen für ihre Beschäftigten investieren, vorbehalten sind.

Einkommensteuer

Die Investmentgesellschaft unterliegt nicht der luxemburgischen Einkommensteuer.

Quellensteuer

Gemäß luxemburgischen Steuerrecht sind Ausschüttungen, Rücknahmen oder Zahlungen der Investmentgesellschaft an ihre Anteilhaber derzeit nicht steuerpflichtig. Auf die Ausschüttung von Liquidationserlösen an die Anteilhaber wird keine Quellensteuer erhoben.

Die aus den Anlagen der Investmentgesellschaft erzielten und von ihr vereinnahmten Dividenden, Zinsen, Erträge und Gewinne können möglicherweise in den Ursprungsländern einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer oder anderen Steuer unterliegen.

Umsatzsteuer

Die Investmentgesellschaft wird in Luxemburg für die Zwecke der Umsatzsteuer („USt“) als steuerpflichtige Person ohne Vorsteuerabzugsrecht betrachtet. In Luxemburg gilt für Dienstleistungen, die sich als Fondsmanagementdienste qualifizieren, eine Befreiung von der Umsatzsteuer. Andere für die Investmentgesellschaft erbrachte Dienstleistungen könnten möglicherweise eine Umsatzsteuerpflicht auslösen und eine Umsatzsteueranmeldung der Investmentgesellschaft in Luxemburg erforderlich machen, um für im Ausland bezogene und in Luxemburg steuerpflichtige Dienstleistungen (oder Waren bis zu einem gewissen Umfang) die als fällig betrachtete Umsatzsteuer zu erklären.

Im Prinzip entsteht in Luxemburg in Bezug auf die Zahlungen der Investmentgesellschaft an ihre Anteilhaber keine Umsatzsteuerpflicht, soweit diese Zahlungen in Verbindung mit deren Zeichnung von Anteilen stehen und deshalb keine erhaltene Gegenleistung für erbrachte steuerpflichtige Dienstleistungen darstellen.

23 Reform des deutschen Investmentsteuergesetzes

Anteilhaber müssen mögliche steuerliche Auswirkungen von Änderungen des deutschen Investmentsteuerrechts (*Investmentsteuergesetz*) durch das ab 1. Januar 2018 geltende Investmentsteuerreformgesetz (InvStRefG) beachten. Grundsätzlich gilt eine neu eingeführte intransparente Steuerregelung, bei der generell sowohl der Investmentfonds als auch seine Teilfonds (*haftungs- und vermögensrechtlich voneinander getrennte Teile eines Investmentfonds*) und deren Anleger gemäß InvStRefG der Besteuerung unterliegen. Seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 2018 gilt das InvStRefG allgemein für alle Investmentfonds (*Investmentfonds*) und deren Teilfonds (*haftungs- und vermögensrechtlich voneinander getrennte Teile eines Investmentfonds*) und deren Anleger, ohne dass Bestandsschutzregeln vorgesehen sind.

24 Regulatorische und steuerliche Angelegenheiten in den USA – Foreign Account Tax Compliance Act

Die „Foreign Account Tax Compliance Act“-Bestimmungen im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment Act von 2010 (bekannt als „FATCA“) schreiben neue Berichterstattungspflichten und gegebenenfalls eine Quellensteuer von 30 % vor, die gilt für (i) bestimmtes steuerpflichtiges US-Einkommen (einschließlich Zinsen und Dividenden) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten, die in den USA steuerpflichtige Zinsen oder Dividenden („Withholdable Payments“) generieren können, sowie für (ii) einen Teil bestimmter indirekter US-Einkommen von Nicht-US-Einheiten, die kein FFI-Abkommen (gemäß der nachfolgenden Definition) abgeschlossen haben, insofern diese Einkommen Withholdable Payments zuzurechnen sind („Passthru Payments“). Die neuen Vorschriften sollen US-Personen generell verpflichten, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem US Internal Revenue Service („IRS“) zu melden. Die Quellensteuer von 30 % wird erhoben, wenn die

erforderlichen Informationen bezüglich des Eigentums von US-Personen nicht vorgelegt werden oder wenn der Kontoinhaber ein ausländisches Finanzinstitut gemäß der Definition in FATCA ist und bestimmte FATCA-Anforderungen nicht erfüllt.

Allgemein betrachtet unterwerfen die neuen Vorschriften alle von der Gesellschaft bezogenen „Withholdable Payments“ und „Passthru Payments“ einer Quellensteuer von 30 % (einschließlich des Anteils, der Nicht-US-Anlegern zuzurechnen ist), sofern die Investmentgesellschaft keine Vereinbarung („FFI-Vereinbarung“) mit dem IRS zur Vorlage von Informationen, Bestätigungen und Verzichtserklärungen gegenüber Nicht-US-Recht (einschließlich Informationen in Bezug auf Datenschutz) geschlossen hat, so wie dies für die Einhaltung der neuen Vorschriften erforderlich sein kann (einschließlich Informationen zu ihren direkten und indirekten US-Kontoinhabern), oder sofern keine Ausnahmeregelung gilt, darunter die Befreiung im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens („IGA“) zwischen den Vereinigten Staaten und einem Land, in dem die Investmentgesellschaft ansässig ist oder eine relevante Niederlassung unterhält.

Die Regierungen von Luxemburg und den USA haben ein zwischenstaatliches Abkommen bezüglich FATCA abgeschlossen. Sofern die Investmentgesellschaft alle geltenden Bestimmungen des zwischenstaatlichen Abkommens und alle lokalen Gesetze, Regeln oder Verordnungen einhält, die in Luxemburg gemäß dem zwischenstaatlichen Abkommen angewendet werden, unterliegt die Investmentgesellschaft keiner Quellensteuer und ist im Allgemeinen nicht verpflichtet, Beträge auf Zahlungen einzubehalten, die sie gemäß FATCA leistet. Darüber hinaus muss die Investmentgesellschaft mit dem IRS kein FFI-Abkommen schließen, sondern Informationen zu ihren Anteilhabern einholen und an die luxemburgische Regierung übermitteln, die sie wiederum an den IRS weiterleitet.

Jegliche Steuern, die sich aus der Nichteinhaltung von FATCA durch einen Anteilinhaber ergeben, sind von diesem Anteilinhaber zu tragen.

Alle potenziellen Anleger und alle Anteilinhaber sollten ihre Steuerberater zu den Verpflichtungen befragen, die sich durch ihre eigenen Umstände unter FATCA ergeben.

Alle Anteilinhaber und Erwerber von Beteiligungen eines Anteilinhabers an einem Teilfonds haben der Verwaltungsgesellschaft (auch in Form von Updates) oder einer von der Verwaltungsgesellschaft benannten Drittpartei („Designated Third Party“) Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen und Formulare zum Anteilinhaber (bzw. zu dessen mittelbaren oder unmittelbaren Eigentümern oder Kontoinhabern) zu übermitteln, und zwar in der Form und zu dem Zeitpunkt, wie dies üblicherweise von der Verwaltungsgesellschaft oder der „Designated Third Party“ verlangt wird (auch durch elektronische Bescheinigungen), um über die Gewährung von Ausnahmen, Ermäßigungen oder Erstattungen von Quellensteuern oder sonstigen Steuern zu befinden, die von Steuerbehörden oder sonstigen Regierungsstellen (einschließlich der Quellensteuern gemäß dem „Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010“ bzw. gemäß vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen bzw. sonstigen Abkommen, die kraft solcher Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen geschlossen werden) gegenüber der Investmentgesellschaft erhoben werden; Gleiches gilt für der Investmentgesellschaft gezahlte Beträge oder Beträge, die der Investmentgesellschaft zugeschrieben oder von ihr an solche Anteilinhaber oder Erwerber ausgeschüttet werden. Sofern bestimmte Anteilinhaber oder Erwerber von Beteiligungen eines Anteilinhabers versäumen, der Verwaltungsgesellschaft oder der „Designated Third Party“ diese Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen oder Formulare vorzulegen, hat die Verwaltungsgesellschaft bzw. die „Designated Third Party“ das uneingeschränkte Recht, eine oder alle der folgenden Maßnahmen zu ergreifen: (i) Einbehalt aller gemäß geltenden Gesetzen, Vorschriften, Regeln oder Vereinbarungen einzubehaltenden Steuern und (ii) Rücknahme der Beteiligungen

von Anteilhabern oder Übertragungsempfängern an Teilfonds. Der Anteilhaber oder der Erwerber haben der Verwaltungsgesellschaft oder der „Designated Third Party“ auf deren Ersuchen hin Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente und Zertifikate rechtsgültig vorzulegen, insofern diese von der Verwaltungsgesellschaft oder der „Designated Third Party“ üblicherweise verlangt werden oder in sonstiger Form erforderlich sind, um die vorgenannten Formalitäten zu erfüllen. Alle Anteilhaber erteilen der Verwaltungsgesellschaft bzw. der „Designated Third Party“ die Vollmacht (verbunden mit einem Rechtsinteresse), solche Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente oder Zertifikate im Namen des Anteilhabers rechtsgültig vorzulegen, sofern der Anteilhaber dies unterlässt.

Um die Investmentgesellschaft in die Lage zu versetzen, geltende Gesetze, Vorschriften oder Vereinbarungen mit Regierungsstellen einzuhalten, können die Verwaltungsgesellschaft oder die „Designated Third Party“ Informationen über jeden Anteilhaber, einschließlich aller Informationen, die der Anteilhaber gemäß diesem Kapitel („Regulatorische und steuerliche Angelegenheiten in den USA – Foreign Account Tax Compliance Act“) zur Verfügung stellt, auf Verlangen oder Anforderung einer Steuerbehörde oder anderen Regierungsbehörde an von diesen Stellen benannte Personen weitergeben. Die Informationen können dabei auch in Rechtsordnungen übermittelt werden, die keine strengen Datenschutzgesetze oder gleichwertige Regelwerke aufweisen.

Die Anteilhaber verzichten hiermit auf alle Rechte gemäß geltenden Gesetzen zum Bankgeheimnis, zum Datenschutz und aus ähnlichen Vorschriften, die einer solchen Offenlegung entgegenstehen, und sichern zu, dass alle Personen, deren Informationen sie der Verwaltungsgesellschaft oder der „Designated Third Party“ zur Verfügung stellen (oder zur Verfügung gestellt haben), ihnen diese Informationen übermittelt sowie ihre erforderliche Zustimmung zur Erhebung, Verarbeitung, Offenlegung, Übertragung und Meldung ihrer Informationen gemäß diesem Kapitel („Regulatorische und steuerliche Angelegenheiten in den USA – Foreign Account Tax Compliance Act“) erteilt haben.

Die Verwaltungsgesellschaft oder die „Designated Third Party“ können im Namen der Investmentgesellschaft Vereinbarungen mit allen zuständigen Steuerbehörden abschließen (einschließlich Vereinbarungen gemäß dem U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act von 2010, ähnlichen Regelwerken, Folgegesetzen oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen), wenn eine solche Vereinbarung ihrer Einschätzung nach im besten Interesse der Investmentgesellschaft oder eines Anteilhabers ist. Besteuerung von Erträgen aus vom Anteilhaber gehaltenen Anteilen an der Investmentgesellschaft.

Einkommensteuer

Allein das Halten und/oder der Verkauf von Anteilen bzw. die Ausübung, Nutzung oder Durchsetzung von Rechten als Anteilhaber führen nicht dazu, dass Anteilhaber als in Luxemburg ansässige Personen behandelt werden.

Anteilhaber unterliegen keiner luxemburgischen Einkommensteuer auf die Erstattung von Anteilskapital, das zuvor in die Investmentgesellschaft eingebracht wurde.

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Dividenden und andere aus den Anteilen generierte Zahlungen an in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens oder einer beruflichen/geschäftlichen Tätigkeit handeln, unterliegen der Einkommensteuer mit der üblichen Progression.

Kapitalerträge, die bei der Veräußerung der Anteile durch in Luxemburg ansässige natürliche Personen erzielt werden, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, unterliegen nicht der Einkommensteuer, es sei denn, diese Kapitalerträge gelten entweder als spekulative Gewinne oder als Gewinne aus einer wesentlichen Beteiligung. Kapitalerträge werden als spekulativ betrachtet und unterliegen daher der regulären Einkommensteuer, wenn die Anteile innerhalb von sechs (6) Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden oder ihre Veräußerung vor ihrem Erwerb erfolgt. Eine Beteiligung gilt als wesentlich, wenn eine natürliche Person entweder allein oder zusammen mit ihrem Ehe- oder Lebenspartner und/oder ihren minderjährigen Kindern zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb von fünf (5) Jahren vor der Veräußerung direkt oder indirekt mehr als zehn Prozent (10 %) des Anteilskapitals der Investmentgesellschaft hält oder gehalten hat. Von einem Anteilinhaber wird außerdem angenommen, dass er eine wesentliche Beteiligung veräußert, wenn er diese Beteiligung innerhalb von fünf (5) Jahren vor der Veräußerung kostenfrei von einer Partei (oder von mehreren Parteien bei aufeinander folgenden Veräußerungen innerhalb des betreffenden 5-Jahres-Zeitraums) erworben hat, bei der/denen diese Beteiligung eine wesentliche Beteiligung darstellte. Kapitalerträge, die im Rahmen einer wesentlichen Beteiligung mehr als sechs (6) Monate nach deren Erwerb realisiert werden, werden gemäß der halbglobalen Berechnungsmethode besteuert (d. h., der auf das Gesamteinkommen anwendbare Durchschnittssatz wird im Einklang mit den progressiven Steuersätzen berechnet, und die Hälfte des Durchschnittssatzes wird auf die aus der wesentlichen Beteiligung realisierten Kapitalerträge angewandt). Eine Veräußerung kann einen Verkauf, einen Umtausch, einen Beitrag oder eine andere Art der Veräußerung der Beteiligung beinhalten.

Realisierte Kapitalerträge aus dem Verkauf von Anteilen durch in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen oder geschäftlichen Aktivitäten handeln, unterliegen der regulären Einkommensteuer. Der steuerpflichtige Gewinn entspricht der Differenz zwischen dem Preis, für den die Anteile veräußert wurden, und den Kosten für ihren Kauf oder ihrem Buchwert, je nachdem, welcher der letztgenannten Werte niedriger ist.

In Luxemburg ansässige Unternehmen

In Luxemburg ansässige Unternehmen (*sociétés de capitaux*) müssen alle aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rücknahme von Anteilen erzielten Gewinne und Kapitalerträge für die Zwecke der Luxemburger Ertragsteuerveranlagung in ihrem zu versteuernden Einkommen berücksichtigen.

In Luxemburg ansässige Unternehmen, die von einer speziellen Steuerregelung profitieren

Anteilinhaber, bei denen es sich um in Luxemburg ansässige Unternehmen handelt, die von einer besonderen Steuerregelung profitieren, z. B. (i) Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, (ii) spezialisierte Investmentfonds gemäß dem geänderten luxemburger Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds und (iii) Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen gemäß dem geänderten luxemburger Gesetz vom 11. Mai 2007, sind in Luxemburg von der Einkommensteuer befreit und unterliegen daher keiner luxemburgischen Einkommensteuer.

Nicht in Luxemburg ansässige Anteilinhaber

Anteilinhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind und weder eine ständige Betriebsstätte noch eine ständige Vertretung in Luxemburg haben, der die Anteile zuzuordnen sind, unterliegen im Allgemeinen normalerweise keiner Einkommensteuer in Luxemburg im Hinblick auf realisierte Kapitalerträge aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rücknahme von Anteilen.

Nicht in Luxemburg ansässige Unternehmen, die eine ständige Niederlassung oder einen ständigen Vertreter haben, der bzw. dem die Anteile zuzuordnen sind, müssen alle erhaltenen Erträge sowie alle realisierten Gewinne aus dem Verkauf, der Verfügung oder der Rücknahme von Anteilen für Luxemburger Steuerveranlagungszwecke in ihrem zu versteuernden Einkommen berücksichtigen. Dasselbe gilt für natürliche Personen, die im Management eines Unternehmens tätig sind und eine ständige Niederlassung oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der bzw. dem die Anteile zuzuordnen sind. Als zu versteuernder Ertrag wird die Differenz zwischen dem Verkaufs-, dem Rückkauf- oder Rücknahmepreis und den Kosten bzw. dem Buchwert der verkauften oder zurückgenommenen Anteile (je nachdem, welcher Betrag niedriger ist) festgelegt.

Vermögensteuer

In Luxemburg ansässige Anteilinhaber sowie nicht in Luxemburg ansässige Anteilinhaber, die eine ständige Niederlassung oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der/dem die Anteile zuzurechnen sind, unterliegen in Bezug auf diese Anteile der luxemburgischen Vermögensteuer, es sei denn, die Anteilinhaber sind (i) in Luxemburg ansässige oder nicht ansässige natürliche Personen, (ii) Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, (iii) Verbriefungsgesellschaften gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 22. März 2004 über die Verbriefung, (iv) Gesellschaften gemäß dem geänderten Luxemburger Gesetz vom 15. Juni 2004 über die Investitionsgesellschaft zur Anlage in Risikokapital, (v) Pensionsfonds gemäß dem geänderten Gesetz vom 13. Juli 2005, (vi) spezialisierte Investmentfonds gemäß dem geänderten Luxemburger Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds oder (vii) Familienvermögensverwaltungsgesellschaften gemäß dem geänderten Luxemburger Gesetz vom 11. Mai 2007. Jedoch unterliegen (i) Verbriefungsgesellschaften gemäß dem geänderten Verbriefungsgesetz vom 22. März 2004 über die Verbriefung, (ii) Gesellschaften gemäß dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 über die Investitionsgesellschaft zur Anlage in Risikokapital und (iii) Pensionsfonds gemäß dem geänderten Gesetz vom 13. Juli 2005 weiterhin der Mindestvermögensteuer.

Auf Unternehmen mit Sitz oder Zentralverwaltung in Luxemburg wird eine Mindestvermögensteuer erhoben. Für Unternehmen, bei denen die Summe aus festverzinslichen finanziellen Vermögenswerten, übertragbaren Wertpapieren und Bankguthaben 90 % ihres Gesamtbruttovermögens und 350.000 EUR übersteigt, wird die Mindestvermögensteuer auf 3.210 EUR festgelegt. Für alle anderen Gesellschaften mit Sitz oder Zentralverwaltung in Luxemburg, die nicht unter die 3.210-EUR-Regelung fallen, liegt die Mindestvermögensteuer in Abhängigkeit vom Gesamtbruttovermögen der Gesellschaft zwischen 535 EUR und 32.100 EUR.

Andere Steuern

Wenn ein natürlicher Anteilinhaber zum Zeitpunkt seines Todes erbschaftsteuerrechtlich in Luxemburg ansässig war, werden die Anteile gemäß Luxemburger Recht nach seiner Steuerbemessungsgrundlage für Zwecke der Erbschaftsteuer berücksichtigt. Auf die Übertragung von Anteilen beim Tod eines Anteilinhabers ist hingegen keine Erbschaftsteuer zu bezahlen, wenn der Verstorbene erbschaftsteuerrechtlich nicht in Luxemburg ansässig war.

Auf die Schenkung oder Stiftung von Anteilen kann Schenkungsteuer erhoben werden, wenn die Schenkung oder Stiftung Gegenstand einer in Luxemburg ausgestellten notariellen Urkunde ist oder anderweitig in Luxemburg registriert wird. Die steuerlichen Konsequenzen für jeden Anteilinhaber richten sich nach den Gesetzen und Praktiken, die im Land der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des zeitweiligen Aufenthaltes des Anteilinhabers gelten, sowie nach seinen persönlichen Verhältnissen.

Anleger sollten sich deshalb diesbezüglich selbst informieren und im Bedarfsfall ihren Anlageberater hinzuziehen. Darüber hinaus sollten potenzielle Anteilhaber sich über die Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Kauf, Besitz und Rücknahme von Anteilen informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

Automatischer Informationsaustausch

Am 9. Dezember 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung vom 15. Februar 2011 verabschiedet, die den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zwischen EU-Mitgliedsstaaten vorsieht („DAC-Richtlinie“). Mit der Verabschiedung der oben genannten Richtlinie wird der gemeinsame Meldestandard CRS der OECD umgesetzt und der automatische Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union zum 1. Januar 2016 vereinheitlicht.

Darüber hinaus hat Luxemburg das multilaterale Abkommen zwischen Steuerbehörden der OECD („Multilaterales Abkommen“) über den automatischen Informationsaustausch zwischen Finanzbehörden unterzeichnet. Gemäß diesem multilateralen Abkommen wird Luxemburg ab dem 1. Januar 2016 Informationen über Finanzkonten automatisch mit anderen teilnehmenden Rechtsordnungen austauschen. Das CRS-Gesetz setzt diese multilaterale Vereinbarung um und verankert so gemeinsam mit der DAC-Richtlinie den CRS im Luxemburger Recht.

Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des CRS

Im Einklang mit dem CRS-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitute („FI“) verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des CRS-Gesetzes zu übermitteln.

Als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut ist die Investmentgesellschaft die Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten der Anteilhaber und kontrollierenden Personen als meldepflichtige Personen zu im CRS-Gesetz dargelegten Zwecken.

In diesem Zusammenhang ist die Investmentgesellschaft unter Umständen verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg folgende Daten (die „personenbezogenen CRS-Daten“) zu melden: den Namen; die Wohnsitzadresse; die Steueridentifikationsnummer(n); das Geburtsdatum und den Geburtsort; das Land des/der steuerlichen Wohnsitz(e)s; die Telefonnummer; die Kontonummer (oder deren funktionale Entsprechung); Daueraufträge zur Übertragung von Mitteln auf ein in einer ausländischen Rechtsordnung unterhaltenes Konto; den Kontostand oder Kontowert; den Gesamtbruttobetrag der Zinsen; der Gesamtbruttobetrag der Dividenden; den Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielt wurden; die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; den Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; den Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Anteilhaber gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde, sowie jedwede andere gesetzlich vorgeschriebene Informationen zu i) allen meldepflichtigen Personen, die Kontoinhaber sind, ii) und, im Falle von passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes, allen Kontrollpersonen, die meldepflichtige Personen sind.

Personenbezogene CRS-Daten zu den Anteilhabern oder deren kontrollierenden Personen werden vom meldepflichtigen Finanzinstitut an die Steuerbehörde in Luxemburg gemeldet. Die Steuerbehörde in Luxemburg übermittelt wiederum in eigener Verantwortung die personenbezogenen CRS-Daten den zuständigen Steuerbehörden einer oder mehrerer meldepflichtiger Rechtsordnungen. Die Investmentgesellschaft verarbeitet die personenbezogenen CRS-Daten zu den Anteilhabern oder den

kontrollierenden Personen ausschließlich, um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die der Investmentgesellschaft aus dem CRS-Gesetz erwachsen.

Anteilhaber und kontrollierende Personen werden insbesondere informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Personenbezogene CRS-Daten können auch von den datenverarbeitenden Stellen der Investmentgesellschaft („datenverarbeitende Stellen“) verarbeitet werden; im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu CRS-Zwecken kann es sich um die Verwaltungsgesellschaft und den OGA-Verwalter handeln.

Damit die Investmentgesellschaft ihren Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Anteilhaber oder jede kontrollierende Person der Investmentgesellschaft die personenbezogenen CRS-Daten, zu denen auch Informationen über die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer aller Anteilhaber zählen, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen übermitteln. Auf Verlangen der Investmentgesellschaft willigt jeder Anteilhaber oder dessen kontrollierende Person ein, der Investmentgesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht im vorgegebenen Zeitrahmen, kann daraus eine Meldung des Kontos an die Steuerbehörde in Luxemburg folgen.

Die Investmentgesellschaft wird sich zwar bemühen, zur Vermeidung von Steuern oder Geldstrafen sämtlichen Verpflichtungen aus dem CRS-Gesetz nachzukommen, jedoch kann nicht garantiert werden, dass sie zur Erfüllung dieser Verpflichtungen in der Lage sein wird. Wird der Investmentgesellschaft infolge des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Anteile erheblich an Wert verlieren.

Anteilhabern oder kontrollierenden Personen, die den Dokumentationsersuchen der Investmentgesellschaft nicht nachkommen, können im CRS-Gesetz vorgesehene Steuern und Geldstrafen in Rechnung gestellt werden, die der Investmentgesellschaft auferlegt wurden, weil der betreffende Anteilhaber oder die betreffende kontrollierende Person die entsprechenden Informationen nicht übermittelt hat (u.a.: eine Geldbuße von bis zu 250.000 Euro oder eine Geldbuße von bis zu 0,5 Prozent der Beträge, die zu melden gewesen wären, mindestens jedoch 1.500 Euro). Zudem steht es der Investmentgesellschaft frei, die Anteile dieser Anteilhaber zurückzunehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Personenbezogene CRS-Daten werden entsprechend der Bestimmungen des Datenschutzhinweises verarbeitet; dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, das die Investmentgesellschaft den Anlegern zukommen lässt.

25 Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises

1. Der aktuelle Nettoinventarwert je Anteil, der Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie sonstige Informationen für Anteilhaber können jederzeit am Sitz der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft des OGA-Verwalters sowie bei den Zahlstellen erfragt werden.

26 Offenlegung von Informationen an die Anteilhaber

Die geprüften Jahresberichte der Investmentgesellschaft werden in EUR und gemäß den allgemein anerkannten luxemburgischen Rechnungslegungsgrundsätzen („Lux GAAP“) erstellt und den Anteilhabern innerhalb von vier Monaten nach Ende eines Geschäftsjahrs am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei den Zahlstellen, bei den Informationsstellen und bei den Vertriebsstellen kostenlos zur Verfügung gestellt. Nicht geprüfte Halbjahresberichte werden auf dieselbe Weise innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der jeweiligen Rechnungslegungsperiode zur Verfügung gestellt.

Sonstige Informationen über die Investmentgesellschaft und die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sind an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg am Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Alle Mitteilungen an die Anteilhaber einschließlich Informationen zur Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts werden, sofern nach geltendem Recht vorgeschrieben, im elektronischen Verzeichnis von Gesellschaften und Vereinigungen (*Recueil électronique des sociétés et Associations* „RESA“) und/oder, falls erforderlich, im „Luxemburger Wort“ sowie in verschiedenen Zeitungen in denjenigen Ländern veröffentlicht, in denen die Anteile der Gesellschaft zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Die Investmentgesellschaft kann Ankündigungen auch in anderen Zeitungen und Zeitschriften ihrer Wahl platzieren.

Die folgenden Dokumente stehen an Bankgeschäftstagen in Luxemburg während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- Verwaltungsvertrag;
- Satzung der Verwaltungsgesellschaft;
- Depot- und Zahlstellenvertrag; und
- Servicevertrag.

Der Verkaufsprospekt und die „wesentlichen Anlegerinformationen“, die Satzung sowie die relevanten Jahres- und Halbjahresberichte der Investmentgesellschaft sind kostenlos auf einem dauerhaften Datenträger am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sowie bei den Zahlstellen erhältlich.

Auf Anfrage stellt die Investmentgesellschaft zusätzliche Dokumente zur Verfügung, insbesondere solche, die nach geltendem nationalem Recht in dem Land erforderlich sind, in dem der betreffende Anteilhaber seinen Wohnsitz oder eingetragenen Sitz hat, z. B. gemäß dem deutschen „Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen“.

27 Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, der OGA-Verwalter und die Depotbank sind Teil der UBS Group AG (die „verbundene Person“).

Die verbundene Person ist eine weltweit tätige Full-Service-Organisation im Bereich Private Banking, Investment Banking, Vermögensverwaltung und Finanzdienstleistungen und ein wichtiger Teilnehmer auf den weltweiten Finanzmärkten. Als solche ist die verbundenen Person in verschiedenen Geschäftsfeldern tätig und hat möglicherweise direkte oder indirekte Interessen in den Finanzmärkten, in die die Gesellschaft

investiert. Die Investmentgesellschaft hat keinen Anspruch auf Vergütung in Bezug auf diese Geschäftstätigkeiten.

Der Verwaltungsgesellschaft ist es nicht untersagt, Geschäfte mit der verbundenen Person abzuschließen, sofern diese Geschäfte nach den üblichen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen erfolgen. Neben den Verwaltungsgebühren, die die Verwaltungsgesellschaft für das Management der Investmentgesellschaft erhält, hat sie in einem solchen Fall möglicherweise zusätzlich eine Vereinbarung mit dem Emittenten, Händler und/oder der Vertriebsstelle für die Produkte geschlossen, nach der sie am Gewinn dieser Produkte, die sie für die Investmentgesellschaft erwirbt, beteiligt wird.

Zudem ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, Produkte für die Investmentgesellschaft zu erwerben, deren Emittenten, Händler und/oder Vertriebsstellen der verbundenen Person angehören, sofern diese Geschäfte im besten Interesse der Investmentgesellschaft gemäß den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen abgewickelt werden. Unternehmen der verbundenen Person fungieren als Kontrahenten bei derivativen Finanzkontrakten, die von der Investmentgesellschaft abgeschlossen werden.

Es können potenzielle Interessenkonflikte oder Pflichten entstehen, da die verbundene Person möglicherweise mittelbar oder unmittelbar in die Investmentgesellschaft investiert hat. Möglicherweise hält die verbundene Person eine relativ großen Anzahl der Anteile der Investmentgesellschaft.

Potenzielle Interessenkonflikte können auch durch die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Prozesse, Systeme und internen Kontrollen des Fondsmanagers entstehen. Diese Interessenkonflikte können mit der Vergütung oder persönlichen Geschäften von Mitarbeitern, die in den Anlageentscheidungsprozess involviert sind, mit Anreizen für Greenwashing, mit nachteiligen Verkäufen oder fehlerhafter Umsetzung von Anlagestrategien sowie mit Interessenkonflikten zwischen verschiedenen vom Fondsmanager verwalteten Anlageinstrumenten in Verbindung stehen.

Mitarbeiter und Direktoren der verbundenen Person können Anteile der Investmentgesellschaft halten. Mitarbeiter der verbundenen Person sind an die Bestimmungen der für sie geltenden Richtlinie zu persönlichen Geschäften und Interessenkonflikten gebunden.

Im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit ist es ein Grundsatz der Verwaltungsgesellschaft und der verbundenen Person, gegebenenfalls jede Maßnahme oder jedes Geschäft zu ermitteln, zu steuern und zu untersagen, die/das einen Konflikt zwischen den Interessen der verschiedenen Geschäftstätigkeiten der verbundenen Personen und der Investmentgesellschaft oder ihren Anlegern darstellen könnte. Die verbundenen Personen sowie die Verwaltungsgesellschaft bemühen sich, etwaige Konflikte konsistent nach den höchsten Standards in Bezug auf Integrität und Redlichkeit zu lösen. Zu diesem Zweck haben alle Seiten Verfahren eingeführt, die sicherstellen, dass alle Geschäftstätigkeiten, bei denen ein Konflikt besteht, der den Interessen der Investmentgesellschaft oder ihrer Anleger abträglich sein könnte, mit einem angemessenen Grad an Unabhängigkeit ausgeführt werden und etwaige Konflikte fair beigelegt werden.

Zu diesen Verfahren gehören unter anderem:

- Verfahren zur Verhinderung oder Kontrolle des Informationsaustausches zwischen Unternehmen der verbundenen Person;
- Verfahren zur Sicherstellung, dass etwaige mit dem Vermögen der Investmentgesellschaft verbundene Stimmrechte im ausschließlichen Interesse der Investmentgesellschaft und ihrer Anleger ausgeübt werden;

– Verfahren zur Sicherstellung, dass Anlagegeschäfte im Namen der Investmentgesellschaft gemäß den höchsten ethischen Standards und im Interesse der Investmentgesellschaft und ihrer Anleger durchgeführt werden;

– Verfahren für die Behandlung von Interessenkonflikten.

Unbeschadet der gebührenden Sorgfalt und besten Bemühungen besteht ein Risiko, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft für das Management von Interessenkonflikten nicht ausreichend sind, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Interessen der Investmentgesellschaft oder ihrer Anteilhaber vermieden wird. In diesem Fall werden die nicht gelösten Interessenkonflikte sowie die getroffenen Entscheidungen den Anlegern in geeigneter Weise mitgeteilt (z. B. im Anhang zum Jahresabschluss der Investmentgesellschaft). Die entsprechenden Informationen sind auch kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

28 Verwässerung und Erhöhung der Nettobeteiligung an den Investitionen des Fonds

Wenn die Verwaltungsgesellschaft und/oder ihre verbundenen Unternehmen feststellen, dass eine bestehende Anlage von zusätzlichem Kapital profitieren würde, z. B. zur Finanzierung von Fusionen oder Übernahmen oder für andere Liquiditätsanforderungen, stellt sie in der Regel das benötigte Kapital auf proportionaler Basis bereit. Aufgrund von Portfoliobeschränkungen, Anlagekapazität, rechtlichen, steuerlichen, aufsichtsrechtlichen oder sonstigen relevanten Erwägungen der Verwaltungsgesellschaft und/oder ihrer verbundenen Unternehmen darf die Investmentgesellschaft jedoch nicht anteilig investieren und kein Kapital hinzufügen. Dies kann je nach konkretem Fall zur Verwässerung bzw. Verringerung oder Erhöhung der Nettobeteiligung der Investmentgesellschaft an der betreffenden Anlage führen.

29 Ausübung der Stimmrechte

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Fondsmanager ermächtigt, für alle Teilfonds die mit den in den Teilfonds gehaltenen Instrumenten verbundenen Stimmrechte auszuüben. Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Fondsmanager jedoch diesbezüglich schriftliche Anweisungen erteilen, die der Fondsmanager einhalten muss. Der Fondsmanager ist berechtigt, sein Recht zur Ausübung der oben genannten Stimmrechte an Dritte zu delegieren, vorausgesetzt, dass der jeweilige Dritte die Stimmrechtspolitik des Fondsmanagers einhält und dass eine solche Delegation die Wirksamkeit von schriftlichen Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft in diesem Kontext (s. oben) nicht berührt.

Auf Anfrage werden den Anteilhabern kostenlos genaue Informationen über die getroffenen Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

30 Bestmögliche Ausführung

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen im besten Interesse der Investmentgesellschaft. Zu diesem Zweck ergreift sie alle angemessenen Maßnahmen, um unter Berücksichtigung des Preises, der Kosten, der Schnelligkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, des Umfangs, der Art und aller sonstiger, für die Auftragsausführung relevanter Aspekte das bestmögliche Ergebnis für die Investmentgesellschaft zu erreichen (bestmögliche Ausführung). Soweit der Fondsmanager zur Ausführung von Geschäften berechtigt ist, wird er vertraglich verpflichtet, die

entsprechenden Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung anzuwenden, sofern er nicht bereits den entsprechenden Gesetzen und Rechtsvorschriften zur bestmöglichen Ausführung unterliegt.

Die Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung wird kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellt.

31 Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Group Compensation Policy des Konzerns implementiert und einen lokalen Anhang herausgegeben, der in Einklang mit einem soliden und effektiven Risikomanagement steht und dieses fördert und weder Risiken begünstigt, die nicht den Risikoprofilen der Teilfonds und der Satzung entsprechen, noch die Pflicht der Verwaltungsgesellschaft beeinträchtigt, im besten Interesse der Investmentgesellschaft und ihrer Anteilhaber zu handeln.

Die Vergütungspolitik wurde vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft angenommen und wird mindestens einmal jährlich geprüft. Die Vergütungspolitik beruht auf dem Ansatz, dass die Vergütung in Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der von ihr verwalteten Teilfonds und deren Anteilhabern stehen und Maßnahmen beinhalten sollte, um Interessenkonflikte zu vermeiden, wie die Berücksichtigung der den Anteilhabern empfohlenen Haltedauer bei der Beurteilung der Wertentwicklung.

Alle Mitarbeitenden der UBS Group AG unterliegen der Group Compensation Policy, deren Ziele folgende Punkte umfassen:

- (a) Förderung einer Performancekultur, die auf Verdiensten basiert und sowohl kurz- als auch langfristig exzellente Leistungen hervorhebt und belohnt und die Unternehmenswerte der UBS Group AG anerkennt;
- (b) Abstimmung der Kombination aus fester und variabler Vergütung, um den Wert und Verantwortungsgrad der täglich geleisteten Aufgaben angemessen zu berücksichtigen und angemessene Verhaltensweisen und Handlungen zu fördern; und
- (c) Übereinstimmung mit und Förderung effektiver Risikomanagementmethoden und der Compliance- und Kontrollkultur von UBS.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich unter anderem einer Beschreibung der Berechnungsmethode für Vergütungen und Leistungen, und der Identität der für die Gewährung von Vergütungen und Leistungen zuständigen Personen, einschließlich einer Beschreibung des globalen Vergütungsausschusses der UBS Group AG, sind auf <https://www.credit-suisse.com/microsites/multiconcept/en.html> veröffentlicht (bitte auf der Website nach unten scrollen) und werden Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Anhang I
Partners Group Listed Investments SICAV – Listed Private Equity

Allgemeine Hinweise	Die in diesem Anhang enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem allgemeinen Teil dieses Prospekts gelesen werden. Sie ergänzen den Abschnitt „Anlagepolitik“ und Artikel 4 der Satzung, wobei die folgenden Bestimmungen für den Partners Group Listed Investments SICAV – Listed Private Equity (der „ Teilfonds “) gelten.
Anlageziele	<p>Die Anlagepolitik des Teilfonds zielt darauf ab, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos Kapitalwachstum und Erträge in der Währung der Anteilsklasse zu erzielen. Um dieses Ziel zu erreichen, kann der Teilfonds grundsätzlich auch Total Return Swaps einsetzen. Dadurch kann das Gewinn- und Verlustprofil des jeweiligen Basiswerts synthetisch nachgebildet werden, ohne in diesen Wert investiert zu sein. Die Anlegererträge aus Total Return Swaps hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts mit seinen Erträgen (Dividenden, Kupons usw.) sowie der Wertentwicklung des eingesetzten Derivats ab.</p> <p>Vorbehaltlich von Einschränkungen durch die Anlagepolitik und ihre Umsetzung wird die Investmentgesellschaft den Teilfonds im größtmöglichen Umfang gemäß der Teilfreistellungsregelung für sogenannte „Aktienfonds“ oder „Mischfonds“ gemäß dem am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen deutschen Investmentsteuergesetz (InvStG) verwalten.</p> <p>Die frühere Wertentwicklung des Teilfonds wird in den entsprechenden „wesentlichen Anlegerinformationen“ angegeben.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass Ergebnisse in der Vergangenheit kein verlässlicher Indikator für Ergebnisse in der Zukunft sind. Wir können nicht garantieren, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft richtet ihr Handeln ausschließlich an den in der Anlagepolitik beschriebenen Anlagegrundsätzen aus.</p>
Anlagepolitik	<p>Um das Anlageziel zu erreichen, wird das gesamte Vermögen des Teilfonds weltweit vornehmlich in börsennotierte Aktien, Aktienzertifikate, Partizipationsscheine, fest und variabel verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Anleihen mit Optionsscheinen auf Wertpapiere sowie Nullanleihen von Emittenten investiert, die vorwiegend Private Equity- oder Private Debt-Anlagen tätigen oder verwalten.</p> <p>Mindestens 51 % des Nettovermögens des Teilfonds werden laufend direkt in so genannte Kapitalbeteiligungen an Unternehmen investiert, die entweder zum Handel an einer anerkannten Börse zugelassen oder an einem organisierten Markt notiert sind. Diese Unternehmen sind in den Bereichen Private Equity oder Privat Debt tätig, d. h. sie investieren ihrerseits überwiegend direkt oder indirekt in Vermögenswerte, die normalerweise weder offiziell an einer Börse notiert sind noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, oder verwalten solche Vermögenswerte. Es kann in Unternehmen investiert werden, die ihrerseits mit einem Private-Equity-Ansatz in börsennotierte Unternehmen investieren. Es werden keine direkten Anlagen in Private Equity vorgenommen.</p> <p>Der Begriff Kapitalbeteiligung im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG umfasst (i) zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an Kapitalgesellschaften, (ii) nicht börsennotierte Anteile</p>

an Unternehmen, die keine Immobiliengesellschaften sind und (a) in einem EU- oder EWR-Staat ansässig sind, in dem sie der Ertragsbesteuerung für Unternehmen unterliegen und nicht von dieser Steuer befreit sind, oder (b) im Falle von Nicht-EU-/EWR-Gesellschaften der Ertragsbesteuerung für Unternehmen in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von dieser Steuer befreit sind, (iii) Kapitalbeteiligungen an Investmentfonds in Höhe von 51 % des Wertes des Investmentanteils und (iv) Kapitalbeteiligungen an gemischten Investmentfonds in Höhe von 25 % des Wertes des Investmentanteils.

Darüber hinaus können Wertpapiere anderer Emittenten sowie diverse Vermögenswerte verwendet werden, die gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zulässig sind.

Anteile an OGAW oder anderen OGA werden nur bis zu einer Obergrenze von 10 % des Nettovermögens des Teilfonds erworben.

Generell dürfen maximal 49 % des Nettovermögens des Teilfonds in liquide Mittel investiert werden. Abhängig von der Marktsituation kann das Nettovermögen des Teilfonds jedoch vorübergehend im Rahmen der gesetzlich festgelegten Grenzen in liquiden Mitteln gehalten werden, wobei eine Ausnahme von diesen und anderen oben genannten Anlagegrenzen zulässig ist. Darüber hinaus sind, je nach Einschätzung der Marktlage, die kurzfristige Abweichung von den vorgenannten Anlageschwerpunkten sowie Anlagen in liquide Mittel zulässig, wenn auch bei Verwendung solcher liquider Mittel der Anlageschwerpunkt insgesamt gewahrt wird.

Unter normalen Umständen wird der Teilfonds voraussichtlich generell nicht mehr als 35 % seines Nettovermögens in Total Return Swaps investieren. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Prozentsatz auf maximal 50 % des Teilfondsvermögens ansteigen.

Die Kontrahenten von Total Return Swaps, die der Teilfonds eingehen kann, sind insbesondere Morgan Stanley & Co International Plc sowie UBS AG. Weitere Kontrahenten können nach den im Kapitel „Informationen zu Swaps“ dieses Prospekts dargelegten Kriterien ausgewählt werden.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente („Derivate“) dient zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowie zu Anlage- und Absicherungszwecken. Zu den Derivaten zählen neben Optionsrechten auch Swaps und Futures auf alle nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässigen Basiswerte. Derivate dürfen nur innerhalb der in Artikel 4 der Satzung festgelegten Grenzen eingesetzt werden. Weitere Einzelheiten zu Techniken und Instrumenten finden Sie im allgemeinen Teil im Kapitel „Informationen zu Techniken und Instrumenten“.

Ausführliche Angaben zu den Anlagegrenzen sind in Artikel 4 der Satzung enthalten.

Aufgrund der möglichen Konzentration auf bestimmte Anlagetrends, Sektoren oder Themen können die Anlagen des Teilfondsvermögens stärkeren Kursschwankungen ausgesetzt sein als beispielsweise ein breit angelegter Marktindex. Aufgrund seiner spezifischen Anlagepolitik bietet der Teilfonds relativ hohe Chancen, ist aber auch relativ hohen Risiken ausgesetzt. Aktien, Aktienzertifikate und andere Beteiligungspapiere von Emittenten, die im Private Equity-Sektor tätig sind, können erheblichen Kursschwankungen unterliegen. Die Anlagerendite des Teilfonds kann daher stärker steigen oder fallen, als dies bei einer ausgewogenen Verteilung von Vermögenswerten über den gesamten Markt zu erwarten

	wäre. Darüber hinaus kann die gezielte Fokussierung auf vorwiegend börsennotierte Unternehmen aus dem Private Equity-Bereich zu einer von der allgemeinen Marktentwicklung abweichenden Wertentwicklung der Anteile führen.
Verwendeter Referenzwert	<p>Der Teilfonds wird aktiv und mit vollständiger Entscheidungsfreiheit in Bezug auf die Zusammensetzung des Portfolios verwaltet. Zum Vergleich der Wertentwicklung wird der Referenzwert LPX50 (Bloomberg Ticker LPX50TR) verwendet.</p> <p><i>Haftungsausschluss</i></p> <p>LPX und LPX50 sind eingetragene Marken der LPX AG, Zürich, Schweiz. Der LPX50 Index ist Eigentum der LPX AG und wird von dieser veröffentlicht. Eine kommerzielle Nutzung der LPX-Marken und/oder der LPX-Indizes ohne gültige Lizenzvereinbarung ist nicht gestattet. Finanzinstrumente, die auf dem Index basieren, werden in keiner Weise von der LPX AG und/oder ihren Lizenzgebern finanziert, empfohlen, verkauft oder beworben und weder die LPX AG noch ihre Lizenzgeber haften diesbezüglich.</p>
Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen	<p>Der Fondsmanager hat den Teilfonds als Fonds gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung kategorisiert. Alle diesbezüglichen Angaben sind in Anhang I dieses Anhangs für den Teilfonds enthalten.</p> <p><i>Mitteilung an die Anleger im Vereinigten Königreich</i></p> <p>Dieses Produkt hat seinen Sitz im Ausland und unterliegt nicht den Kennzeichnungs- und Offenlegungsanforderungen für nachhaltige Investitionen in Großbritannien.</p>
Nachhaltigkeitsrisiken	<p><i>Beschreibung der Methode zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidungen</i></p> <p>Die Beurteilung der Nachhaltigkeitsrisiken (laut Definition in Anhang 1) ist sowohl während des Haltezeitraums als auch zum Zeitpunkt der Veräußerung von Vermögenswerten wesentlicher Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses des Fondsmanagers. Der Fondsmanager prüft potenzielle Investitionen mithilfe seines proprietären ESG-Due-Diligence-Tools, das Nachhaltigkeitsrisiken unter anderem auf Grundlage der Nachhaltigkeitsrisikofaktoren des Sustainability Accounting Standards Board (SASB) evaluiert, erstellt einen Nachhaltigkeitsrisikobericht, bearbeitet den UN PRI Due-Diligence-Fragebogen zu verantwortungsbewusstem Investieren für Limited Partners und führt für sekundäre Investitionen eine Sensitivitätsprüfung durch. Der Fondsmanager arbeitet mit einem aktiven Ansatz zur Wertgenerierung und strebt die Verbesserung des ESG-Profiles von Anlagen an.</p> <p>Weitere Informationen zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess durch den Fondsmanager finden Sie auf der Website https://www.partnersgroup.com/en/about-us/our-impact/sustainability-related-disclosures</p> <p><i>Ergebnisse der Beurteilung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Fonds</i></p> <p>Mögliche Nachhaltigkeitsrisiken, die die Wertentwicklung des Teilfonds potenziell beeinträchtigen können, können von Anlage zu Anlage variieren, lassen sich nicht vollständig erfassen und können sich im Lauf der Zeit ändern. Trotz des proaktiven Ansatzes in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken kann nicht ausgeschlossen werden, dass Faktoren in den</p>

	<p>Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung den Wert des Portfolios des Teilfonds und die Renditen des Teilfonds beeinflussen können.</p> <p><i>Wichtigste nachteilige Auswirkungen</i></p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft delegiert das Portfoliomanagement der verwalteten Fonds und hat daher derzeit keinen Zugang zu ausreichenden ESG-Informationen, um die negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen für alle von ihr beauftragten Anlageverwalter mit ausreichender Genauigkeit zu bestimmen und zu gewichten. Daher hat die Verwaltungsgesellschaft entschieden, die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) gemäß Artikel 4 der SFDR nicht direkt und auf ihrer eigenen Ebene zu berücksichtigen.</p>
<p>Allgemeine Risiken von Investitionen in Private Equity</p>	<p>Private Equity-Vermögenswerte (d. h. Zielinvestition des im Private Equity-Sektor aktiven Emittenten) können – aus Sicht der Zielunternehmen – alle Arten von Eigenkapital, hybrides und externes Kapital umfassen. Je nach Finanzierungsart kann zwischen Risikokapital, Special Situations-Anlagen und Buyout-Vermögenswerten unterschieden werden. Im Bereich Risikokapital wird in neu gegründete Unternehmen oder in Unternehmen investiert, die ein Produkt oder eine Geschäftsidee verwirklichen möchten. Bei Special Situations geht es sich in der Regel um die Finanzierung bereits etablierter Unternehmen, die sich in einer besonderen Situation befinden. Dazu gehört beispielsweise die Finanzierung in der Phase direkt oder kurz nach einem Börsengang, während einer Krise des Unternehmens oder während eines Umstrukturierungsprozesses. Beim Buyout wird in eine Strategie investiert, die auf die Übernahme und Kontrolle des Zielunternehmens abzielt. Grundsätzlich unterscheidet man zwischen Management Buyouts, bei denen das Management eine Beteiligung am Anteilskapital der Gesellschaft erwirbt, und einem Leveraged Buyout, bei dem die Kontrolle über das Zielunternehmen durch Einsatz von externem Kapital erlangt wird.</p> <p>Für die Investmentgesellschaft erworbene Wertpapiere von Gesellschaften mit Aktivitäten im Private Equity-Bereich sind meist an einer Börse notiert, die Emittenten dieser Wertpapiere investieren hingegen direkt oder indirekt in Vermögenswerte, die in der Regel weder offiziell an einer Börse notiert sind noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden.</p> <p>Der Teilfonds legt durch sein Engagement in Unternehmen aus dem Private-Equity-Sektor indirekt in Vermögenswerte an, bei denen Unsicherheiten bestehen, die es in dieser Form bei konventionellen Anlagen in Aktien oder Anleihen börsennotierter Unternehmen nicht gibt. Unternehmen, die im Private Equity-Bereich tätig sind, investieren häufig in Zielunternehmen, die erst seit kurzer Zeit bestehen, deren Management wenig Erfahrung hat, die noch keinen etablierten Markt für ihre Produkte haben, die sich in einer schwierigen finanziellen Lage befinden, die unterdurchschnittlich gute organisatorische Strukturen aufweisen, die Umstrukturierungen zu bewältigen haben usw.</p> <p>Die von den Zielunternehmen in den Bereichen Rechnungslegung, Prüfung, Finanzberichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit angewandten Standards können auf niedrigerem Niveau sein als die entsprechenden Standards bei Unternehmen, die an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden.</p> <p>Die Zielunternehmen unterliegen oft begrenzter oder keiner staatlichen Aufsicht oder Überwachung durch vergleichbare Institutionen.</p>

	<p>Prognosen über die zukünftige Entwicklung der Anlagen des Fonds und deren tägliche Bewertungen sind daher im Vergleich zu anderen Wertpapieren und Anlagen häufig mit einem hohen Maß an Unsicherheit verbunden. Die Unsicherheit über die Wertentwicklung auf Ebene der einzelnen Zielunternehmen kann sich daher entsprechend in der Beurteilung und Prognose für die betreffenden Vermögenswerte widerspiegeln.</p>
<p>Spezifische Risiken aufgrund der Langfristigkeit und der begrenzten Liquidität</p>	<p>Anlagen von Gesellschaften, die im Private Equity-Bereich tätig sind, sind in der Regel langfristiger Natur und weniger liquide, da sie in der Regel kurzfristig gar nicht oder nur zu einem deutlich reduzierten Preis veräußert werden können. Die Größe und die Anlegerstruktur der Zielunternehmen können sich in diesem Zusammenhang sowohl positiv als auch negativ auswirken.</p>
<p>Spezifische Risiken von Private Equity-Anlagen im Ausland</p>	<p>Die meisten im Private Equity-Bereich tätigen Unternehmen, deren Wertpapiere erworben werden dürfen, sowie die meisten Zielunternehmen, in die sie ihrerseits investieren, haben ihren Sitz außerhalb des Großherzogtums Luxemburg. Die gesetzlichen Anforderungen und Standards in Bezug auf Rechnungslegung, Unternehmensprüfung und Finanzberichterstattung können in diesen Ländern niedriger sein als in Luxemburg.</p> <p>Lieferung und Zahlung von im Ausland erworbenen Vermögenswerten erfolgen möglicherweise ohne Beteiligung anerkannter Abrechnungsstellen. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Investmentgesellschaft bei im Ausland erworbenen Wertpapieren und Vermögensgegenständen einen geringeren Anlegerschutz genießt als in Luxemburg. In solchen Fällen, insbesondere bei Wertpapieren, die von ausländischen Zielunternehmen begeben werden, können zusätzliche Risiken bestehen.</p>
<p>Risikoprofil des Teilfonds</p>	<p>Risikoprofil - Wachstumsorientierung</p> <p>Der Teilfonds ist für wachstumsorientierte Anleger geeignet. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein hohes Risiko, aber auch ein hohes Ertragspotenzial. Besonders relevant sind hierbei Währungs-, Kredit-, Kurs- und Zinsrisiken.</p>
<p>Commitment-Ansatz</p>	<p>Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko wird über den Commitment-Ansatz ermittelt und überwacht.</p>
<p>Referenzwährung des Teilfonds</p>	<p>Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.</p>
<p>Laufzeit des Teilfonds</p>	<p>Der Teilfonds wird auf unbestimmte Zeit errichtet.</p>

Anteilsklassen des Teilfonds	Für den Teilfonds können verschiedene Anteilsklassen angeboten werden, wobei zu beachten ist, dass zum Datum dieses Prospekts nicht alle nachstehend aufgeführten Anteilsklassen verfügbar sind. Einzelheiten zu den verfügbaren Anteilsklassen sind bei der OGA-Verwaltungsstelle oder auf www.fundinfo.com erhältlich.						
	Die Anlagepolitik dieser Anteilsklassen ist identisch. Unterschiede bestehen beim Mindesterstzeichnungsbetrag, beim Erstausgabepreis, bei der Anlageverwaltungsgebühr, bei der Anteilsklassenwährung und bei der Ertragsausschüttung.						
	Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf die Festlegung eines Mindesterstzeichnungsbetrags verzichten, wenn dies nach seiner Einschätzung im Interesse des Teilfonds und seiner Anleger liegt.						
	Anteils- klasse	Währung der Anteilsklas- se	Erträge	Maximale Anlageverwal- tungsgebühr	Minde- terstzeichnungs- betrag (in der Währung der Anteilsklasse)	Mindestbetrag bei Folgeanlagen	Hauptmerkmale
	C	CHF	Thesaurierend	1,95 % p. a.	–	–	Verfügbar für Anleger, die über Intermediäre investieren, mit denen sie separate vertragliche Vereinbarungen geschlossen haben.
		EUR	Thesaurierend	1,95 % p. a.			
		USD	Thesaurierend	1,15 % p. a.			
	I	CHF	Thesaurierend	1,15 % p. a.	250.000	–	Für alle Anleger verfügbar.
		CHF	Ausschüttend	1,15 % p. a.	250.000		
		EUR	Thesaurierend	1,15 % p. a.	250.000		
EUR		Ausschüttend	1,15 % p. a.	250.000			
GBP		Ausschüttend	1,15 % p. a.	250.000			
JPY		Thesaurierend	1,15 % p. a.	35.000.000			
I-N	USD	Ausschüttend	1,15 % p. a.	250.000	–	Verfügbar für qualifizierte Anleger gemäß Art. 174. Abs. 2 Buchst. c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.	
	CHF	Thesaurierend	1,15 % p. a.	250.000			
	CHF	Ausschüttend	1,15 % p. a.	250.000			
	EUR	Thesaurierend	1,15 % p. a.	250.000			
	EUR	Ausschüttend	1,15 % p. a.	250.000			
	GBP	Thesaurierend	1,15 % p. a.	250.000			
	GBP	Ausschüttend	1,15 % p. a.	250.000			
	JPY	Thesaurierend	1,15 % p. a.	35.000.000			
JPY	Ausschüttend	1,15 % p. a.	35.000.000				
	SEK	Thesaurierend	1,15 % p. a.	3.000.000			

		SEK	Ausschüttend	1,15 % p. a.	3.000.000			
		USD	Thesaurierend	1,15 % p. a.	250.000			
		USD	Ausschüttend	1,15 % p. a.	250.000			
	M		CHF	Thesaurierend	-	-	-	Verfügbar für Anleger, die einen Portfoliomanagementvertrag, einen Beratungsvertrag oder eine ähnliche Vereinbarung über Anlage- oder Vermögensverwaltung mit dem Fondsmanager, einem verbundenen Unternehmen des Fondsmanagers oder einem anderen Rechtsträger abgeschlossen haben, der anderweitig vom Fondsmanager oder einem verbundenen Unternehmen des Fondsmanagers gegründet wurde oder verwaltet und/oder beraten wird. Anlagen, die die oben genannten Bedingungen nicht mehr erfüllen, können zwangsweise zum geltenden Nettovermögenswert zurückgenommen oder in eine andere Anteilsklasse des Teilfonds umgetauscht werden.
			CHF	Ausschüttend				
			EUR	Thesaurierend				
			EUR	Ausschüttend				
	P		CHF	Thesaurierend	1,95 % p. a.	-	-	Für alle Anleger verfügbar.
			EUR	Thesaurierend	1,95 % p. a.			
			USD	Thesaurierend	1,95 % p. a.			
	PG		CHF	Thesaurierend	0,575 %	-	-	Nur für natürliche oder juristische Personen verfügbar, die gemäß der internen Richtlinie der Partners Group über die Zulassung für Investitionen in Anteilsklassen (in der jeweils gültigen Fassung) zulässig sind
			EUR	Thesaurierend	0,575 %			
	R		GBP	Ausschüttend	1,95 % p. a.	-	-	Verfügbar für Anleger aus dem Vereinigten Königreich, die über Intermediäre investieren, mit denen sie separate vertragliche Vereinbarungen geschlossen haben.
	Y		CHF	Thesaurierend	1,00 % p. a.	-	-	Verfügbar für Anleger nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat.
			CHF	Ausschüttend	1,00 % p. a.			
			EUR	Thesaurierend	1,00 % p. a.			

	EUR	Ausschüttend	1,00 % p. a.			
	GBP	Thesaurierend	1,00 % p. a.			
	GBP	Ausschüttend	1,00 % p. a.			
Zusätzliche Merkmale der Anteilklassen:						
Thesaurierend	Die Erträge von Anteilklassen mit dem Zusatz „Acc.“ in ihrem Namen werden nicht ausgeschüttet, sofern die Investmentgesellschaft nichts anderes beschließt.					
Ausschüttend	Die Erträge von Aktienklassen mit dem Zusatz „Dist.“ in ihrem Namen werden ausgeschüttet, sofern die Investmentgesellschaft nichts anderes beschließt. Ausschüttungen erfolgen in den von der Investmentgesellschaft festgelegten Abständen. Ausschüttet werden regelmäßige Nettoerträge und realisierte Gewinne. Ferner können nicht realisierte Gewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen der Investmentgesellschaft insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter 1.250.000 EUR sinkt.					
Abgesicherte Anteilklassen	Anteilklassen, für unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der ESMA zu Anteilklassen von OGAW (ESMA34-43-296) eine Absicherungsstrategie zur Minderung des Währungsrisikos gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds angewendet wird. Gemäß den Bestimmungen des Abschnitts „Ausgabe von Anteilen“ wird die Investmentgesellschaft bei folgenden Anteilklassen Absicherungsgeschäfte zur Absicherung des Wechselkursrisikos eingehen: I CHF Acc., I CHF Dist., I-N CHF Acc. und I-N CHF Dist.					
Stückelung	Anteilsbruchteile werden mit bis zu maximal drei Dezimalstellen ausgegeben.					

Gebühren und Kosten	
Verwaltungsgebühr	Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr von bis zu 2,2 % p. a. multipliziert mit dem Nettoinventarwert (zuzüglich ggf. geltender Steuern). Die Verwaltungsgebühr wird pro Bewertungstag berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt.
Anlageverwaltungsgebühr	Der Fondsmanager erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung aus der an die Verwaltungsgesellschaft gezahlten Gebühr. Die Anlageverwaltungsgebühr wird monatlich rückwirkend gezahlt. Sie wird pro Bewertungstag berechnet, indem der Satz für die jeweilige Anteilklasse mit dem Nettoinventarwert (zuzüglich ggf. anfallender Steuern) multipliziert wird. Der Satz der Anlageverwaltungsgebühr ist für die Anteilklassen des oben genannten Teilfonds angegeben.
Verwahrstelengebühr	Für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dem Depot- und Zahlstellenvertrag erhält die Depotbank eine Gebühr in Höhe von bis zu 0,025 % p. a. multipliziert mit dem Nettoinventarwert (zuzüglich ggf. geltender Steuern), mindestens jedoch 2.500 EUR pro Monat. Die Gebühr wird pro Bewertungstag berechnet und monatlich rückwirkend ausgezahlt.

Servicegebühr	Für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dem Servicevertrag erhalten der Verwalter und die Register- und Transferstelle des OGA eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,025 % p. a. multipliziert mit dem Nettoinventarwert (zuzüglich ggf. geltender Steuern). Die Gebühr wird pro Bewertungstag berechnet und monatlich rückwirkend ausgezahlt. Darüber hinaus erhalten der Verwalter und die Register- und Transferstelle des OGA eine monatliche Vergütung in Höhe von bis zu 3.000 EUR, die monatlich rückwirkend ausgezahlt wird.
Weitere Kosten	Die in der Satzung dargelegten Kosten können auch dem Teilfondsvermögen belastet werden. Von den Anteilhabern zu tragende Kosten
Von den Anteilhabern zu tragende Kosten	Ausgabeaufschlag (zahlbar an die jeweilige Stelle): Bis zu 5 % des Anteilspreises Rücknahmegebühr (zahlbar an das Vermögen des jeweiligen Teilfonds): bis zu 1 % Umtauschgebühr (bezogen auf den Nettoinventarwert der zu erwerbenden Anteile): keine

Bewertungstag und Annahmeschluss	
Bewertungstag	Jeder Bankgeschäftstag im Großherzogtum Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember
Annahmeschluss für Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen	15:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) am entsprechenden Bewertungstag, sofern der Verwaltungsrat nicht nach freiem Ermessen etwas anderes beschließt Bis zum Annahmeschluss am 29. Dezember 2025 werden Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge zum Ausgabepreis bzw. Nettoinventarwert je Anteil des folgenden Bewertungstags bearbeitet. Nach dem Annahmeschluss am 29. Dezember 2025 werden Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge zum Ausgabepreis bzw. Nettoinventarwert je Anteil desselben Bewertungstags bearbeitet.

Anhang I

Angaben gemäß der Offenlegungsverordnung

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8(1) der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Finanzprodukten

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

EU-Taxonomie	bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.
Offenlegungsverordnung	bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.
RTS	bezeichnet die Verordnung (EU) 2022/1288 des 6. April 2022 zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung.
Nachhaltigkeitsrisiko	ein ökologisches oder soziales Ereignis oder ein Ereignis im Zusammenhang mit der Unternehmensführung bzw. eine ökologische oder soziale Bedingung oder eine Bedingung im Zusammenhang mit der Unternehmensführung, die, wenn sie eintreten, eine tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkung erheblicher Art auf den Wert der Anlage haben könnten
Nachhaltige Investitionen	sind gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die zu einem Umweltziel beitragen, was beispielsweise anhand von wichtigen Indikatoren für Ressourceneffizienz in Bezug auf die Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Land, die Abfallproduktion und Treibhausgasemissionen oder deren Auswirkungen auf die Biodiversität und die Kreislaufwirtschaft gemessen wird, oder Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die zu einem sozialen Ziel beitragen, insbesondere zur Bekämpfung von Ungleichheit oder zur Förderung von sozialem Zusammenhalt, sozialer Integration und guten Arbeitsbeziehungen, oder Investitionen in Humankapital oder wirtschaftlich oder sozial benachteiligte gesellschaftliche Gruppen, wobei die Investitionen Nachhaltigkeitsziele nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen und sich die Beteiligungsunternehmen an Praktiken guter Unternehmensführung halten müssen, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Mitarbeitervergütung und steuerliche Compliance.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Partners Group Listed Investments SICAV – Listed Private Equity (der „Teilfonds“)
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493003801EW562ER215

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**: ____%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt**: ____ %

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt folgende ökologische Merkmale:

- 1) Verringerung von Investitionen in fossile Brennstoffe; und
- 2) Vermeidung von Investitionen in Tätigkeiten im Zusammenhang mit Entwaldung oder Brandrodung.

2. Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen Merkmale festgelegt.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Erreichung der oben genannten von diesem Teilfonds beworbenen Merkmale zu messen, wird der Fondsmanager die nachstehend aufgeführten Indikatoren aktiv überwachen und deren Entwicklung regelmäßig überprüfen:

- 1) Das Engagement des Teilfonds in Vermögenswerten, deren wesentliche Produkte und/oder Dienstleistungen (a) mit der Förderung, dem Transport oder der Nutzung von Kraftwerkskohle zur Energieerzeugung, (b) mit der Nutzung von Rohöl im Transport- und Stromerzeugungssektor, (c) mit der vorgelagerten Kohle- und Ölbranche (z. B. Bohranlagenbetreiber, Anbieter von Fracking-Sand und Dienstleister für Ölförderanlagen) und (d) mit Logistikdienstleistungen für die kanadische Ölsandbranche in Verbindung stehen; und
- 2) Das Engagement des Teilfonds in Vermögenswerten, die in direktem Zusammenhang mit Entwaldung oder Brandrodung in natürlichen Ökosystemen stehen.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

	<i>Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?</i>
	Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

In Bezug auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen Merkmale berücksichtigt der Teilfonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung. Diese Indikatoren werden auf ihre Wesentlichkeit für die Anlagestrategie des Teilfonds und die einzelnen Anlagen geprüft.

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen mithilfe der Prozesse und Ansätze, die nachstehend in der Beschreibung der Anlagestrategie des Teilfonds und ihrer verbindlichen Elemente genannt werden.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionstätigkeit des Teilfonds finden Sie unter der Überschrift „**Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren**“ auf der Website <https://www.partnersgroup.com/en/sustainability/sustainability-relateddisclosures/>. Weitere Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds bereitgestellt.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds zielt darauf ab, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos Kapitalwachstum und Erträge in der Währung der Anteilsklasse zu erzielen. Um dieses Ziel zu erreichen, kann der Teilfonds grundsätzlich auch Total Return Swaps einsetzen. Dadurch kann das Gewinn- und Verlustprofil des jeweiligen Basiswerts synthetisch nachgebildet werden, ohne in diesen Wert investiert zu sein. Die Anlegererträge aus Total Return Swaps hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts mit seinen Erträgen (Dividenden, Kupons usw.) sowie der Wertentwicklung des eingesetzten Derivats ab.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

	<p>Vorbehaltlich von Einschränkungen durch die Anlagepolitik und ihre Umsetzung wird die Investmentgesellschaft den Teilfonds im größtmöglichen Umfang gemäß der Teilfreistellungsregelung für sogenannte „Aktiefonds“ oder „Mischfonds“ gemäß dem am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen deutschen Investmentsteuergesetz (InvStG) verwalten.</p> <p>Der Teilfonds wird aktiv und mit vollständiger Entscheidungsfreiheit in Bezug auf die Zusammensetzung des Portfolios verwaltet. Zum Vergleich der Wertentwicklung wird der Referenzwert LPX50 (Bloomberg Ticker LPX50TR) verwendet.</p> <p>Der Fondsmanager setzt diese Anlagestrategie kontinuierlich wie folgt um:</p> <p>Beschaffung und Due Diligence</p> <p>Der Teilfonds bewirbt (1) die Reduzierung des Engagements in fossilen Brennstoffen und (2) die Vermeidung von Investitionen in Entwaldung oder Brandrodung in natürlichen Ökosystemen. Hierbei gelten die Ausschlusskriterien gemäß der nachstehenden Beschreibung der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie. Vorgeschlagene Investitionen, die gegen diese Ausschlusskriterien verstoßen würden, werden nicht realisiert.</p> <p>Überwachung</p> <p>Während der Haltedauer der betreffenden Investitionen überwacht der Teilfonds die oben dargelegten Indikatoren in regelmäßigen Abständen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ● <i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?</i>
	<p>Der Teilfonds realisiert keine vorgeschlagenen Investitionen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) deren wesentliche Produkte und/oder Dienstleistungen <ol style="list-style-type: none"> a) mit der Förderung, dem Transport oder der Nutzung von Kraftwerkskohle zur Energieerzeugung, b) mit der Nutzung von Rohöl im Transport- und Stromerzeugungssektor, c) mit der vorgelagerten Kohle- und Ölbranche (z. B. Bohranlagenbetreiber, Anbieter von Fracking-Sand und Dienstleister für Ölförderanlagen) oder d) mit Logistikdienstleistungen für die kanadische Ölsandbranche in Verbindung stehen, oder 2) die mit Entwaldung oder Brandrodung in natürlichen Ökosystemen in Verbindung stehen. <p>Hierbei gilt, dass potenzielle Investitionen, die unter die Ausschlüsse in Punkt (1) fallen, als zulässig einzustufen sind, soweit bei diesen Investitionen eine wirksame CO₂-Reduktionsstrategie implementiert wurde, die die Transformation dieser Investitionen zu kohlenstoffarmem Wirtschaften unterstützt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ● <i>Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?</i>
	<p>Nicht zutreffend.</p>

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen? <p>Der Fondsmanager führt eine Due-Diligence-Prüfung der Investitionen durch, die auf den anwendbaren Governance-Faktoren des Sustainability Accounting Standards Board basiert.</p> <p>Wenn der Teilfonds eine Anlage hält, die den Teilfonds als Stimmrechtsvertreter bestellt („Bestellung zum Stimmrechtsvertreter“), trifft der Fondsmanager Entscheidungen im Rahmen der von ihm ausgeübten Stimmrechtsvertretung im Hinblick auf den Schutz des Werts der betreffenden Anlage und bezieht dabei verschiedene Aspekte ein, darunter lokale Corporate Governance-Praktiken sowie die speziell für diese Anlage und Stimmrechtsvertretung geltenden Vorschriften. Insbesondere in Bezug auf Governance-Themen kann der Fondsmanager unter anderem Folgendes berücksichtigen: (1) Faktoren, die für die Unabhängigkeit und Effektivität des Verwaltungsrats relevant sind (z. B. Funktionstrennung, geeignete Governance-Gremien sowie Unabhängigkeit und Effektivität der Verwaltungsratsmitglieder); (2) Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung; (3) robuste und transparente Rechnungslegung, Prüfungen und interne Kontrollen; (4) Kapitalstrukturen sowie Rechte und Schutz der Anteilinhaber; (5) Richtlinien und Verfahren für die Identifizierung und das Management wesentlicher ökologischer und/oder sozialer Risiken und (6) transparentes, legales und nicht zu Lasten der Gesellschaft gehendes Handeln in Bezug auf Spenden an politische Organisationen sowie Lobbyarbeit.</p>
	<p>Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?</p> <p>Das Vermögen des Teilfonds wird weltweit vornehmlich in börsennotierte Aktien, Aktienzertifikate, Partizipationsscheine, fest und variabel verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Anleihen mit Optionsscheinen auf Wertpapiere sowie Nullanleihen von Emittenten investiert, die vorwiegend Private Equity- oder Private Debt-Anlagen tätigen oder verwalten.</p> <p>Mindestens 51 % des Nettovermögens des Teilfonds werden laufend direkt in so genannte Kapitalbeteiligungen an Unternehmen investiert, die entweder zum Handel an einer anerkannten Börse zugelassen oder an einem organisierten Markt notiert sind. Diese Unternehmen sind in den Bereichen Private Equity oder Privat Debt tätig, d. h. sie investieren ihrerseits überwiegend direkt oder indirekt in Vermögenswerte, die normalerweise weder offiziell an einer Börse notiert sind noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, oder verwalten solche Vermögenswerte. Es kann in Unternehmen investiert werden, die ihrerseits mit einem Private-Equity-Ansatz in börsennotierte Unternehmen investieren. Es werden keine direkten Anlagen in Private Equity vorgenommen.</p> <p>Der Begriff Kapitalbeteiligung im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG umfasst (i) zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an Kapitalgesellschaften, (ii) nicht börsennotierte Anteile an Unternehmen, die keine Immobiliengesellschaften sind und (a) in einem EU- oder EWR-Staat ansässig sind, in dem sie der Ertragsbesteuerung für Unternehmen unterliegen und nicht von dieser Steuer befreit sind, oder (b) im Falle von Nicht-EU-/EWR-Gesellschaften der Ertragsbesteuerung für Unternehmen in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von dieser Steuer befreit sind, (iii) Kapitalbeteiligungen an Investmentfonds in Höhe von 51 % des Wertes des Investmentanteils und (iv) Kapitalbeteiligungen an gemischten Investmentfonds in Höhe von 25 % des Wertes des Investmentanteils.</p> <p>Darüber hinaus können Wertpapiere anderer Emittenten sowie diverse Vermögenswerte verwendet werden, die gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zulässig sind.</p>

Anteile an OGAW oder anderen OGA werden nur bis zu einer Obergrenze von 10 % des Nettovermögens des Teilfonds erworben.

Generell dürfen maximal 49 % des Nettovermögens des Teilfonds in liquide Mittel investiert werden. Abhängig von der Marktsituation kann das Nettovermögen des Teilfonds jedoch vorübergehend im Rahmen der gesetzlich festgelegten Grenzen in liquiden Mitteln gehalten werden, wobei eine Ausnahme von diesen und anderen oben genannten Anlagegrenzen zulässig ist. Darüber hinaus sind, je nach Einschätzung der Marktlage, die kurzfristige Abweichung von den vorgenannten Anlageschwerpunkten sowie Anlagen in liquide Mittel zulässig, wenn auch bei Verwendung solcher liquider Mittel der Anlageschwerpunkt insgesamt gewahrt wird.

Unter normalen Umständen wird der Teilfonds voraussichtlich generell nicht mehr als 35 % seines Nettovermögens in Total Return Swaps investieren. Unter außergewöhnlichen Umständen kann dieser Prozentsatz auf maximal 50 % des Teilfondsvermögens ansteigen.

Die Kontrahenten von Total Return Swaps, die der Teilfonds eingehen kann, sind insbesondere Morgan Stanley & Co International Plc sowie UBS AG. Weitere Kontrahenten können nach den im Kapitel „Informationen zu Swaps“ dieses Prospekts dargelegten Kriterien ausgewählt werden.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente („Derivate“) dient zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowie zu Anlage- und Absicherungszwecken. Zu den Derivaten zählen neben Optionsrechten auch Swaps und Futures auf alle nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässigen Basiswerte. Derivate dürfen nur innerhalb der in Artikel 4 der Satzung festgelegten Grenzen eingesetzt werden. Weitere Einzelheiten zu Techniken und Instrumenten finden Sie im allgemeinen Teil im Kapitel „Informationen zu Techniken und Instrumenten“.

Ausführliche Angaben zu den Anlagegrenzen sind in Artikel 4 der Satzung enthalten.

Der Teilfonds investiert gemäß der oben beschriebenen Anlagestrategie.

In Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie des Teilfonds werden mindestens 80 % des Teilfondsvermögens in Anlagen investiert, die zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen Merkmale beitragen.

Der verbleibende Teil des Teilfondsvermögens wird in Instrumente zur Absicherung und in liquide Vermögenswerte investiert. Dieser Anteil dient der Liquiditätsversorgung, dem Portfoliomanagement und/oder dem Kostenmanagement und ist nicht Teil des Anlageportfolios des Teilfonds. Der Anteil der zur Absicherung gehaltenen und liquiden Vermögenswerte schwankt während der Laufzeit des Teilfonds, und es ist nicht davon auszugehen, dass für diese Vermögenswerte ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gilt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Barmittel und sonstige Bilanzposten, die nicht investiert sind, diesbezüglich nicht als Investitionen eingestuft werden.

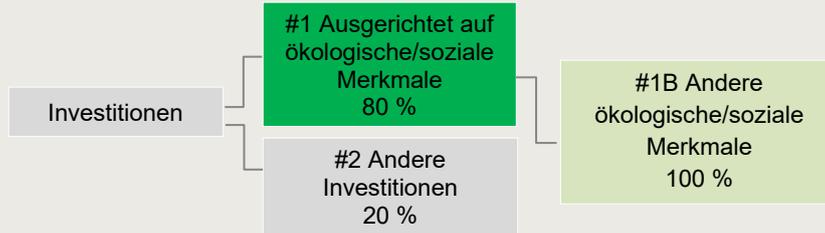
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

	<ul style="list-style-type: none"> Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht? 	
	Nicht zutreffend.	
	In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?	
	Obwohl der Teilfonds ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung fördert, verpflichtet er sich derzeit nicht zu „nachhaltigen Investitionen“. Voraussichtlich werden 0 % der Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform sein.	
	Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?	
	<input type="checkbox"/> Ja:	
	<input type="checkbox"/> In fossiles Gas	<input type="checkbox"/> In Kernenergie
	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomeikonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

○ sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

	<ul style="list-style-type: none"> ● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?
	Nicht zutreffend.
	<p>Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?</p> <p>Voraussichtlich wird der Teilfonds keine nachhaltige Investitionen tätigen. Voraussichtlich wird der Teilfonds zu 100 % nicht taxonomiekonform sein.</p>
	<p>Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?</p> <p>Nicht zutreffend.</p>
	<p>Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?</p> <p>Bei den vorstehend unter „#2 Andere Investitionen“ genannten Investitionen handelt es sich um Instrumente zur Absicherung und liquide Vermögenswerte. Dieser Anteil dient der Liquiditätsversorgung, dem Portfoliomanagement und/oder dem Kostenmanagement und ist nicht Teil des Anlageportfolios des Teilfonds. Der Anteil der zur Absicherung gehaltenen und liquiden Vermögenswerte schwankt während der Laufzeit des Teilfonds, und es ist nicht davon auszugehen, dass für diese Vermögenswerte ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gilt.</p>



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Teilfonds verfolgt die oben beschriebene Anlagestrategie, investiert derzeit nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert und beabsichtigt nicht, dies zukünftig zu tun.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen über den Teilfonds finden Sie unten auf der Website

<https://www.credit-suisse.com/microsites/multiconcept/en.html>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Anhang II
Partners Group Listed Investments SICAV – Listed Infrastructure

Allgemeine Hinweise	Die in diesem Anhang enthaltenen Informationen sollten in Verbindung mit dem allgemeinen Teil dieses Prospekts gelesen werden. Sie ergänzen den Abschnitt „Anlagepolitik“ und Artikel 4 der Satzung, wobei die folgenden Bestimmungen für den Partners Group Listed Investments SICAV – Listed Infrastructure (der „ Teilfonds “) gelten.
Anlageziele	<p>Die Anlagepolitik des Teilfonds zielt darauf ab, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos Kapitalwachstum und Erträge in der Währung der Anteilsklasse zu erzielen. Um dieses Ziel zu erreichen, kann der Teilfonds grundsätzlich, jedoch nur in ergänzender Form, auch Total Return Swaps einsetzen. Dadurch kann das Gewinn- und Verlustprofil des jeweiligen Basiswerts synthetisch nachgebildet werden, ohne in diesen Wert investiert zu sein. Die Anlegererträge aus Total Return Swaps hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts mit seinen Erträgen (Dividenden, Kupons usw.) sowie der Wertentwicklung des eingesetzten Derivats ab.</p> <p>Vorbehaltlich von Einschränkungen durch die Anlagepolitik und ihre Umsetzung wird die Investmentgesellschaft den Teilfonds im größtmöglichen Umfang gemäß der Teilfreistellungsregelung für sogenannte „<i>Aktienfonds</i>“ oder „<i>Mischfonds</i>“ gemäß dem am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen deutschen Investmentsteuergesetz (InvStG) verwalten.</p> <p>Die frühere Wertentwicklung des Teilfonds wird in den entsprechenden „wesentlichen Anlegerinformationen“ angegeben.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass Ergebnisse in der Vergangenheit kein verlässlicher Indikator für Ergebnisse in der Zukunft sind. Wir können nicht garantieren, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft richtet ihr Handeln ausschließlich an den in der Anlagepolitik beschriebenen Anlagegrundsätzen aus.</p>
Anlagepolitik	<p>Um das Anlageziel zu erreichen, werden mindestens zwei Drittel des Teilfondsvermögens weltweit in börsennotierte Aktien, Aktienzertifikate, Partizipationsscheine, fest und variabel verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Anleihen mit Optionsscheinen auf Wertpapiere sowie Nullanleihen von Infrastrukturunternehmen investiert, die direkt oder indirekt Infrastruktureinrichtungen betreiben oder in diese investieren.</p> <p>Der Teilfonds investiert durchgehend mindestens 51 % seines Nettovermögens direkt in sogenannte Kapitalbeteiligungen.</p> <p>Der Begriff Kapitalbeteiligung im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG umfasst (i) zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an Kapitalgesellschaften, (ii) nicht börsennotierte Anteile an Unternehmen, die keine Immobiliengesellschaften sind und (a) in einem EU- oder EWR-Staat ansässig sind, in dem sie der Ertragsbesteuerung für Unternehmen unterliegen und nicht von dieser Steuer befreit sind, oder (b) im Falle von</p>

Nicht-EU-/EWR-Gesellschaften der Ertragsbesteuerung für Unternehmen in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von dieser Steuer befreit sind, (iii) Kapitalbeteiligungen an Investmentfonds in Höhe von 51 % des Wertes des Investmentanteils und (iv) Kapitalbeteiligungen an gemischten Investmentfonds in Höhe von 25 % des Wertes des Investmentanteils.

Die Investmentgesellschaft plant keine direkten Investitionen in bestimmte Infrastrukturanlagen.

Der Begriff „Infrastruktur“ umfasst alle langlebigen Investitionsgüter, die das effiziente Funktionieren einer Volkswirtschaft gewährleisten. Dazu gehört Verkehrsinfrastruktur wie Straßen, Flughäfen, Eisenbahnnetze, Häfen, Tunnel und Brücken. Ebenso zur Infrastruktur zählt der Bereich Kommunikation, beispielsweise in Form von TV- und Radioübertragungssystemen, Antennen und Sendemasten für Mobiltelefone, Satellitensystemen oder Kabelnetzen. Ebenfalls eingeschlossen sind Versorger aus dem Energie- und Wassersektor, etwa Energieversorger, die Strom erzeugen und vertreiben, Unternehmen im Bereich Exploration und Vertrieb von Gas und Öl sowie andere Wasserversorgungs- und -verteilungsunternehmen wie Entsalzungs- und Abwasseraufbereitungsanlagen. Darüber hinaus umfasst die Infrastruktur auch das Angebot von Dienstleistungen im Bildungs- und Gesundheitsbereich sowie den Bau von Gebäuden für die öffentliche Verwaltung.

Darüber hinaus können Wertpapiere anderer Emittenten sowie weitere zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gehalten werden.

Generell dürfen maximal 49 % des Nettovermögens des Teilfonds in liquide Mittel investiert werden. Abhängig von der Marktsituation kann das Nettovermögen des Teilfonds jedoch vorübergehend im Rahmen der gesetzlich festgelegten Grenzen in liquiden Mitteln gehalten werden, wobei eine Ausnahme von diesen und anderen oben genannten Anlagengrenzen zulässig ist. Darüber hinaus sind, je nach Einschätzung der Marktlage, die kurzfristige Abweichung von den vorgenannten Anlageschwerpunkten sowie Anlagen in liquide Mittel zulässig, wenn auch bei Verwendung solcher liquider Mittel der Anlageschwerpunkt insgesamt gewahrt wird.

Anteile an OGAW oder anderen OGA werden nur bis zu einer Obergrenze von 10 % des Nettovermögens des Teilfonds erworben.

Unter normalen Umständen wird der Teilfonds voraussichtlich nicht in Total Return Swaps investieren. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Vermögens in Total Return Swaps investieren.

Die Kontrahenten von Total Return Swaps, die der Teilfonds eingehen kann, sind insbesondere Morgan Stanley & Co International Plc sowie UBS AG. Weitere Kontrahenten können nach den im Kapitel „Informationen zu Swaps“ dieses Prospekts dargelegten Kriterien ausgewählt werden.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente („Derivate“) dient zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowie zu Anlage- und Absicherungszwecken. Zu den Derivaten zählen neben Optionsrechten auch Swaps und Futures auf alle nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässigen Basiswerte. Derivate dürfen nur innerhalb der in Artikel 4 der

	<p>Satzung festgelegten Grenzen eingesetzt werden. Weitere Einzelheiten zu Techniken und Instrumenten finden Sie im allgemeinen Teil im Kapitel „Informationen zu Techniken und Instrumenten“.</p> <p>Aufgrund der Konzentration auf bestimmte Sektoren oder Themen können die Investitionen des Teilfondsvermögens stärkeren Kursschwankungen ausgesetzt sein als breiter angelegte Investitionen. Aufgrund seiner spezifischen Anlagepolitik bietet der Teilfonds relativ hohe Chancen, ist aber auch relativ hohen Risiken ausgesetzt. Aktien, Aktienzertifikate und andere Beteiligungspapiere von Emittenten, die im Infrastruktursektor tätig sind, können erheblichen Kursschwankungen unterliegen. Die Anlagerendite des Teilfonds kann daher stärker steigen oder fallen, als dies bei einer ausgewogenen Verteilung von Vermögenswerten über den gesamten Markt zu erwarten wäre. Darüber hinaus kann die gezielte Fokussierung auf vorwiegend börsennotierte Unternehmen aus dem Infrastruktursektor zu einer von der allgemeinen Marktentwicklung abweichenden Netto-Wertentwicklung führen.</p>
Verwendeter Referenzwert	<p>Der Teilfonds wird aktiv und mit vollständiger Entscheidungsfreiheit in Bezug auf die Zusammensetzung des Portfolios verwaltet. Der S&P Global Infrastructure (TR) (BB Ticker: SPGTITRE Index) dient als Referenzwert für den Vergleich der Wertentwicklung.</p>
Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen	<p>Der Fondsmanager hat den Teilfonds als Fonds gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung kategorisiert. Alle diesbezüglichen Angaben sind in Anhang I dieses Anhangs für den Teilfonds enthalten.</p> <p><i>Mitteilung an die Anleger im Vereinigten Königreich</i></p> <p>Dieses Produkt hat seinen Sitz im Ausland und unterliegt nicht den Kennzeichnungs- und Offenlegungsanforderungen für nachhaltige Investitionen in Großbritannien.</p>
Nachhaltigkeitsrisiken	<p><i>Beschreibung der Methode zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidungen</i></p> <p>Die Beurteilung der Nachhaltigkeitsrisiken (laut Definition in Anhang 1) ist sowohl während des Halbezeitraums als auch zum Zeitpunkt der Veräußerung von Vermögenswerten wesentlicher Bestandteil des Anlageentscheidungsprozesses des Fondsmanagers. Der Fondsmanager prüft potenzielle Investitionen mithilfe seines proprietären ESG-Due-Diligence-Tools, das Nachhaltigkeitsrisiken unter anderem auf Grundlage der Nachhaltigkeitsrisikofaktoren des Sustainability Accounting Standards Board (SASB) evaluiert, erstellt einen Nachhaltigkeitsrisikobericht, bearbeitet den UN PRI Due-Diligence-Fragebogen zu verantwortungsbewusstem Investieren für Limited Partners und führt für sekundäre Investitionen eine Sensitivitätsprüfung durch. Der Fondsmanager arbeitet mit einem aktiven Ansatz zur Wertgenerierung und strebt die Verbesserung des ESG-Profiles von Anlagen an.</p> <p>Weitere Informationen zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess durch den Fondsmanager finden Sie auf der Website https://www.partnersgroup.com/en/about-us/our-impact/sustainability-related-disclosures</p> <p><i>Ergebnisse der Beurteilung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Fonds</i></p> <p>Mögliche Nachhaltigkeitsrisiken, die die Wertentwicklung des Teilfonds potenziell beeinträchtigen können, können von Anlage zu Anlage variieren, lassen sich nicht vollständig erfassen und können sich im Lauf der Zeit ändern. Trotz des</p>

	<p>proaktiven Ansatzes in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken kann nicht ausgeschlossen werden, dass Faktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung den Wert des Portfolios des Teilfonds und die Renditen des Teilfonds beeinflussen können.</p> <p><i>Wichtigste nachteilige Auswirkungen</i></p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft delegiert das Portfoliomanagement der verwalteten Fonds und hat daher derzeit keinen Zugang zu ausreichenden ESG-Informationen, um die negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen für alle von ihr beauftragten Anlageverwalter mit ausreichender Genauigkeit zu bestimmen und zu gewichten. Daher hat die Verwaltungsgesellschaft entschieden, die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) gemäß Artikel 4 der SFDR nicht direkt und auf ihrer eigenen Ebene zu berücksichtigen.</p>
Risikoprofil des Teilfonds	<p>Risikoprofil - spekulativ</p> <p>Der Teilfonds ist für spekulative Anleger geeignet. Aufgrund der Zusammensetzung des Netto-Teilfondsvermögens besteht ein sehr hohes Risiko, aber auch ein sehr hohes Ertragspotenzial. Besonders relevant sind hierbei Währungs-, Kredit-, Kurs- und Zinsrisiken.</p>
Commitment-Ansatz	<p>Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko wird über den Commitment-Ansatz ermittelt und überwacht.</p>
Referenzwährung des Teilfonds	<p>Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.</p>
Laufzeit des Teilfonds	<p>Der Teilfonds wird auf unbestimmte Zeit errichtet.</p>
Anteilsklassen des Teilfonds	<p>Für den Teilfonds können verschiedene Anteilsklassen angeboten werden, wobei zu beachten ist, dass zum Datum dieses Prospekts nicht alle nachstehend aufgeführten Anteilsklassen verfügbar sind. Einzelheiten zu den verfügbaren Anteilsklassen sind bei der OGA-Verwaltungsstelle oder auf www.fundinfo.com erhältlich.</p> <p>Die Anlagepolitik dieser Anteilsklassen ist identisch. Unterschiede bestehen beim Mindesterstzeichnungsbetrag, beim Erstaussgabepreis, bei der Anlageverwaltungsgebühr, bei der Anteilsklassenwährung und bei der Ertragsausschüttung.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen auf die Festlegung eines Mindesterstzeichnungsbetrags verzichten, wenn dies nach seiner Einschätzung im Interesse des Teilfonds und seiner Anleger liegt.</p>

Anteils- klasse	Wahrung der Anteils- klasse	Ertrage	Maximale Anlageverwal- tungsgebuhr	Minde- sterzeichnungs- betrag (in der Wahrung der Anteilsklasse)	Mindestbetrag bei Folgeanlagen	Hauptmerkmale
C	CHF	Thesaurierend	1,95 % p. a.	-	-	Verfugbar fur Anleger, die uber Intermediare investieren, mit denen sie separate vertragliche Vereinbarungen geschlossen haben.
	EUR	Thesaurierend	1,95 % p. a.			
	EUR	Ausschuttend	1,15 % p. a.			
	USD	Ausschuttend	1,15 % p. a.			
I	CHF	Thesaurierend	1,15 % p. a.	250.000	-	Fur alle Anleger verfugbar.
	CHF	Ausschuttend	1,15 % p. a.	250.000		
	EUR	Thesaurierend	1,15 % p. a.	250.000		
	EUR	Ausschuttend	1,15 % p. a.	250.000		
	GBP	Ausschuttend	1,15 % p. a.	250.000		
	JPY	Thesaurierend	1,15 % p. a.	35.000.000		
	USD	Thesaurierend	1,15 % p. a.	250.000		
	USD	Ausschuttend	1,15 % p. a.	250.000		
I-N	CHF	Thesaurierend	1,15 % p. a.	250.000	-	Verfugbar fur qualifizierte Anleger gema Art. 174. Abs. 2 Buchst. c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.
	CHF	Ausschuttend	1,15 % p. a.	250.000		
	EUR	Thesaurierend	1,15 % p. a.	250.000		
	EUR	Ausschuttend	1,15 % p. a.	250.000		
	GBP	Thesaurierend	1,15 % p. a.	250.000		
	GBP	Ausschuttend	1,15 % p. a.	250.000		
	JPY	Thesaurierend	1,15 % p. a.	35.000.000		
	JPY	Ausschuttend	1,15 % p. a.	35.000.000		
	SEK	Thesaurierend	1,15 % p. a.	3.000.000		
	SEK	Ausschuttend	1,15 % p. a.	3.000.000		
	USD	Thesaurierend	1,15 % p. a.	250.000		
	USD	Ausschuttend	1,15 % p. a.	250.000		
M	CHF	Thesaurierend	-	-	-	Verfugbar fur Anleger, die einen Portfoliomanagementvertrag, einen Beratungsvertrag oder eine ahnliche Vereinbarung uber Anlage- oder Vermogensverwaltung mit dem
	CHF	Ausschuttend				

		EUR	Thesaurierend				Fondsmanager, einem verbundenen Unternehmen des Fondsmanagers oder einem anderen Rechtsträger abgeschlossen haben, der anderweitig vom Fondsmanager oder einem verbundenen Unternehmen des Fondsmanagers gegründet wurde oder verwaltet und/oder beraten wird. Anlagen, die die oben genannten Bedingungen nicht mehr erfüllen, können zwangsweise zum geltenden Nettovermögenswert zurückgenommen oder in eine andere Anteilsklasse des Teilfonds umgetauscht werden.
		EUR	Ausschüttend				
	P	CHF	Thesaurierend	1,95 % p. a.	–	–	Für alle Anleger verfügbar.
		EUR	Thesaurierend	1,95 % p. a.	–		
		EUR	Ausschüttend	1,95 % p. a.	–		
		SEK	Ausschüttend	1,95 % p. a.	1.000.000		
		USD	Thesaurierend	1,95 % p. a.	–		
		USD	Ausschüttend	1,95 % p. a.	–		
	PG	CHF	Thesaurierend	0,575 %		–	Nur für natürliche oder juristische Personen verfügbar, die gemäß der internen Richtlinie der Partners Group über die Zulassung für Investitionen in Anteilsklassen (in der jeweils gültigen Fassung) zulässig sind
		EUR	Thesaurierend	0,575 %	–		
	R	GBP	Ausschüttend	1,95 % p. a.	–	–	Verfügbar für Anleger aus dem Vereinigten Königreich, die über Intermediäre investieren, mit denen sie separate vertragliche Vereinbarungen geschlossen haben.
	U	EUR	Thesaurierend	0,70 % p. a.		20.000.000	15.000.000
		EUR	Ausschüttend	0,70 % p. a.			
	X	USD	Ausschüttend	1,15 % p. a.	10.000.000	7.500.000	Verfügbar für Anleger, die entweder Investmentplattformen oder andere Finanzintermediäre sind, in ihrem eigenen Namen zeichnen, mit ihren

							Kunden gebührenbasierte Vereinbarungen über unabhängige Anlageberatungsdienste oder diskretionäre Portfolioverwaltungsdienste abgeschlossen haben und keine Gebührennachlässe erhalten, oder die vom Verwaltungsrat nach dessen freiem Ermessen zugelassen wurden.
Y	CHF	Thesaurierend	1,00 % p. a.	-	-		Verfügbar für Anleger nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat.
	CHF	Ausschüttend	1,00 % p. a.				
	EUR	Thesaurierend	1,00 % p. a.				
	EUR	Ausschüttend	1,00 % p. a.				
	GBP	Thesaurierend	1,00 % p. a.				
	GBP	Ausschüttend	1,00 % p. a.				

Zusätzliche Merkmale der Anteilklassen:

Thesaurierend	Die Erträge von Anteilklassen mit dem Zusatz „Acc.“ in ihrem Namen werden nicht ausgeschüttet, sofern die Investmentgesellschaft nichts anderes beschließt.
Ausschüttend	Die Erträge von Aktienklassen mit dem Zusatz „Dist.“ in ihrem Namen werden ausgeschüttet, sofern die Investmentgesellschaft nichts anderes beschließt. Ausschüttungen erfolgen in den von der Investmentgesellschaft festgelegten Abständen. Ausschüttet werden regelmäßige Nettoerträge und realisierte Gewinne. Ferner können nicht realisierte Gewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen der Investmentgesellschaft insgesamt aufgrund der Ausschüttung nicht unter 1.250.000 EUR sinkt.
Abgesicherte Anteilklassen	Anteilklassen, für unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der ESMA zu Anteilklassen von OGAW (ESMA34-43-296) eine Absicherungsstrategie zur Minderung des Währungsrisikos gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds angewendet wird. Gemäß den Bestimmungen des Abschnitts „Ausgabe von Anteilen“ wird die Investmentgesellschaft bei folgenden Anteilklassen Absicherungsgeschäfte zur Absicherung des Wechselkursrisikos eingehen: C CHF Acc., I CHF Acc., I CHF Dist., I-N CHF Acc., I-N CHF Dist. und P CHF Acc.
Stückelung	Anteilsbruchteile werden mit bis zu maximal drei Dezimalstellen ausgegeben.

Gebühren und Kosten	
Verwaltungsgebühr	Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr von bis zu 2,2 % p. a. multipliziert mit dem Nettoinventarwert (zuzüglich ggf. geltender Steuern). Die Verwaltungsgebühr wird pro Bewertungstag berechnet und monatlich rückwirkend gezahlt.
Anlageverwaltungsgebühr	Der Fondsmanager erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung aus der an die Verwaltungsgesellschaft gezahlten Gebühr. Die Anlageverwaltungsgebühr wird monatlich rückwirkend gezahlt. Sie wird pro Bewertungstag berechnet, indem der Satz für die jeweilige Anteilsklasse mit dem Nettoinventarwert (zuzüglich ggf. anfallender Steuern) multipliziert wird. Der Satz der Anlageverwaltungsgebühr ist für die Anteilsklassen des oben genannten Teilfonds angegeben.
Verwahrstelligegebühr	Für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dem Depot- und Zahlstellenvertrag erhält die Depotbank eine Gebühr in Höhe von bis zu 0,025 % p. a. multipliziert mit dem Nettoinventarwert (zuzüglich ggf. geltender Steuern), mindestens jedoch 2.500 EUR pro Monat. Die Gebühr wird pro Bewertungstag berechnet und monatlich rückwirkend ausgezahlt.
Servicegebühr	Für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dem Servicevertrag erhalten der Verwalter und die Register- und Transferstelle des OGA eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,025 % p. a. multipliziert mit dem Nettoinventarwert (zuzüglich ggf. geltender Steuern). Die Gebühr wird pro Bewertungstag berechnet und monatlich rückwirkend ausgezahlt. Darüber hinaus erhalten der Verwalter und die Register- und Transferstelle des OGA eine monatliche Vergütung in Höhe von bis zu 3.000 EUR, die monatlich rückwirkend ausgezahlt wird.
Weitere Kosten	Die in der Satzung dargelegten Kosten können auch dem Teilfondsvermögen belastet werden. Von den Anteilhabern zu tragende Kosten
Von den Anteilhabern zu tragende Kosten	Ausgabeaufschlag (zahlbar an die jeweilige Stelle): Bis zu 5 % des Anteilspreises Rücknahmegebühr (zahlbar an das Vermögen des jeweiligen Teilfonds): bis zu 1 % Umtauschgebühr (bezogen auf den Nettoinventarwert der zu erwerbenden Anteile): keine

Bewertungstag und Annahmeschluss

Bewertungstag	Jeder Bankgeschäftstag im Großherzogtum Luxemburg mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember
Annahmeschluss für Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen	<p>15:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) am entsprechenden Bewertungstag, sofern der Verwaltungsrat nicht nach freiem Ermessen etwas anderes beschließt</p> <p>Bis zum Annahmeschluss am 29. Dezember 2025 werden Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge zum Ausgabepreis bzw. Nettoinventarwert je Anteil des folgenden Bewertungstags bearbeitet.</p> <p>Nach dem Annahmeschluss am 29. Dezember 2025 werden Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge zum Ausgabepreis bzw. Nettoinventarwert je Anteil desselben Bewertungstags bearbeitet.</p>

Anhang 1

Angaben gemäß der Offenlegungsverordnung

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8(1) der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Finanzprodukten

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

EU-Taxonomie	bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.
Offenlegungsverordnung	bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.
RTS	bezeichnet die Verordnung (EU) 2022/1288 des 6. April 2022 zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung.
Nachhaltigkeitsrisiko	ein ökologisches oder soziales Ereignis oder ein Ereignis im Zusammenhang mit der Unternehmensführung bzw. eine ökologische oder soziale Bedingung oder eine Bedingung im Zusammenhang mit der Unternehmensführung, die, wenn sie eintreten, eine tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkung erheblicher Art auf den Wert der Anlage haben könnten
Nachhaltige Investitionen	sind gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die zu einem Umweltziel beitragen, was beispielsweise anhand von wichtigen Indikatoren für Ressourceneffizienz in Bezug auf die Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Land, die Abfallproduktion und Treibhausgasemissionen oder deren Auswirkungen auf die Biodiversität und die Kreislaufwirtschaft gemessen wird, oder Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die zu einem sozialen Ziel beitragen, insbesondere zur Bekämpfung von Ungleichheit oder zur Förderung von sozialem Zusammenhalt, sozialer Integration und guten Arbeitsbeziehungen, oder Investitionen in Humankapital oder wirtschaftlich oder sozial benachteiligte gesellschaftliche Gruppen, wobei die Investitionen Nachhaltigkeitsziele nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen und sich die Beteiligungsunternehmen an Praktiken guter Unternehmensführung halten müssen, insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Mitarbeitervergütung und steuerliche Compliance.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Partners Group Listed Investments SICAV – Listed Infrastructure (der „Teilfonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300ISE9MMGINKC427

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt:** ____%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt:** ____%

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Teilfonds bewirbt folgende ökologische Merkmale:

- 1) Verringerung von Investitionen in fossile Brennstoffe; und
- 2) Vermeidung von Investitionen in Tätigkeiten im Zusammenhang mit Entwaldung oder Brandrodung.
3. Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der von diesem Teilfonds beworbenen ökologischen Merkmale festgelegt.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Erreichung der oben genannten von diesem Teilfonds beworbenen Merkmale zu messen, wird der Fondsmanager die nachstehend aufgeführten Indikatoren aktiv überwachen und deren Entwicklung regelmäßig überprüfen:

- 1) Das Engagement des Teilfonds in Vermögenswerten, deren wesentliche Produkte und/oder Dienstleistungen (a) mit der Förderung, dem Transport oder der Nutzung von Kraftwerkskohle zur Energieerzeugung, (b) mit der Nutzung von Rohöl im Transport- und Stromerzeugungssektor, (c) mit der vorgelagerten Kohle- und Ölbranche (z. B. Bohranlagenbetreiber, Anbieter von Fracking-Sand und Dienstleister für Ölförderanlagen) und (d) mit Logistikdienstleistungen für die kanadische Ölsandbranche in Verbindung stehen; und
- 2) Das Engagement des Teilfonds in Vermögenswerten, die in direktem Zusammenhang mit Entwaldung oder Brandrodung in natürlichen Ökosystemen stehen.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Nicht zutreffend.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

In Bezug auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen Merkmale berücksichtigt der Teilfonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung. Diese Indikatoren werden auf ihre Wesentlichkeit für die Anlagestrategie des Teilfonds und die einzelnen Anlagen geprüft.

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen mithilfe der Prozesse und Ansätze, die nachstehend in der Beschreibung der Anlagestrategie des Teilfonds und ihrer verbindlichen Elemente genannt werden.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionstätigkeit des Teilfonds finden Sie unter der Überschrift „**Wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren**“ auf der Website

<https://www.partnersgroup.com/en/sustainability/sustainability-relateddisclosures/>. Weitere Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden in einem Anhang zum Jahresbericht des Teilfonds bereitgestellt.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagepolitik des Teilfonds zielt darauf ab, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos Kapitalwachstum und Erträge in der Währung der Anteilsklasse zu erzielen. Um dieses Ziel zu erreichen, kann der Teilfonds grundsätzlich, jedoch nur in ergänzender Form, auch Total Return Swaps einsetzen. Dadurch kann das Gewinn- und Verlustprofil des jeweiligen Basiswerts synthetisch nachgebildet werden, ohne in diesen Wert investiert zu sein. Die Anlegererträge aus Total Return Swaps hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts mit seinen Erträgen (Dividenden, Kupons usw.) sowie der Wertentwicklung des eingesetzten Derivats ab.

Vorbehaltlich von Einschränkungen durch die Anlagepolitik und ihre Umsetzung wird die Investmentgesellschaft den Teilfonds im größtmöglichen Umfang gemäß der Teilfreistellungsregelung für sogenannte „**Aktiefonds**“ oder „**Mischfonds**“ gemäß dem am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen deutschen Investmentsteuergesetz (InvStG) verwalten.

Der Teilfonds wird aktiv und mit vollständiger Entscheidungsfreiheit in Bezug auf die Zusammensetzung des Portfolios verwaltet. Der S&P Global Infrastructure (TR) (BB Ticker: SPGTITRE Index) dient als Referenzwert für den Vergleich der Wertentwicklung.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

	<p>Der Fondsmanager setzt diese Anlagestrategie kontinuierlich wie folgt um:</p> <p>Beschaffung und Due Diligence</p> <p>Der Teilfonds bewirbt (1) die Reduzierung des Engagements in fossilen Brennstoffen und (2) die Vermeidung von Investitionen in Entwaldung oder Brandrodung in natürlichen Ökosystemen. Hierbei gelten die Ausschlusskriterien gemäß der nachstehenden Beschreibung der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie. Vorgeschlagene Investitionen, die gegen diese Ausschlusskriterien verstoßen würden, werden nicht realisiert.</p> <p>Überwachung</p> <p>Während der Haltedauer der betreffenden Investitionen überwacht der Teilfonds die oben dargelegten Indikatoren in regelmäßigen Abständen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?
	<p>4. Der Teilfonds realisiert keine vorgeschlagenen Investitionen,</p> <p>1) deren wesentliche Produkte und/oder Dienstleistungen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) mit der Förderung, dem Transport oder der Nutzung von Kraftwerkskohle zur Energieerzeugung, b) mit der Nutzung von Rohöl im Transport- und Stromerzeugungssektor, c) mit der vorgelagerten Kohle- und Ölbranche (z. B. Bohranlagenbetreiber, Anbieter von Fracking-Sand und Dienstleister für Ölförderanlagen) oder d) mit Logistkdienstleistungen für die kanadische Ölsandbranche in Verbindung stehen, oder <p>2) die mit Entwaldung oder Brandrodung in natürlichen Ökosystemen in Verbindung stehen.</p> <p>Hierbei gilt, dass potenzielle Investitionen, die unter die Ausschlüsse in Punkt (1) fallen, als zulässig einzustufen sind, soweit bei diesen Investitionen eine wirksame CO2-Reduktionsstrategie implementiert wurde, die die Transformation dieser Investitionen zu kohlenstoffarmem Wirtschaften unterstützt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?
	<p>Nicht zutreffend.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?
<p>Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.</p>	<p>Der Fondsmanager führt eine Due-Diligence-Prüfung der Investitionen durch, die auf den anwendbaren Governance-Faktoren des Sustainability Accounting Standards Board basiert.</p> <p>Wenn der Teilfonds eine Anlage hält, die den Teilfonds als Stimmrechtsvertreter bestellt („Bestellung zum Stimmrechtsvertreter“), trifft der Fondsmanager Entscheidungen im Rahmen der von ihm ausgeübten Stimmrechtsvertretung im Hinblick auf den Schutz des Werts der betreffenden Anlage und bezieht dabei verschiedene Aspekte ein, darunter lokale Corporate Governance-Praktiken sowie die speziell für diese Anlage und Stimmrechtsvertretung geltenden Vorschriften. Insbesondere in Bezug auf Governance-Themen kann der Fondsmanager unter anderem Folgendes berücksichtigen: (1) Faktoren, die für die Unabhängigkeit und Effektivität des Verwaltungsrats relevant sind (z. B. Funktionstrennung, geeignete Governance-Gremien sowie Unabhängigkeit und Effektivität der Verwaltungsratsmitglieder); (2) Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung; (3) robuste und transparente Rechnungslegung, Prüfungen und interne Kontrollen; (4) Kapitalstrukturen sowie Rechte und Schutz der Anteilinhaber; (5) Richtlinien und Verfahren für die Identifizierung und das Management wesentlicher ökologischer und/oder sozialer Risiken und (6) transparente, legales und nicht zu Lasten der Gesellschaft gehendes Handeln in Bezug auf Spenden an politische Organisationen sowie Lobbyarbeit.</p>



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens zwei Drittel des Teilfondsvermögens werden weltweit in börsennotierte Aktien, Aktienzertifikate, Partizipationsscheine, fest und variabel verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Anleihen mit Optionsscheinen auf Wertpapiere sowie Nullanleihen von Infrastrukturunternehmen investiert, die direkt oder indirekt Infrastruktureinrichtungen betreiben oder in diese investieren.

Der Teilfonds investiert durchgehend mindestens 51 % seines Nettovermögens direkt in sogenannte Kapitalbeteiligungen.

Der Begriff Kapitalbeteiligung im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG umfasst (i) zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an Kapitalgesellschaften, (ii) nicht börsennotierte Anteile an Unternehmen, die keine Immobiliengesellschaften sind und (a) in einem EU- oder EWR-Staat ansässig sind, in dem sie der Ertragsbesteuerung für Unternehmen unterliegen und nicht von dieser Steuer befreit sind, oder (b) im Falle von Nicht-EU-/EWR-Gesellschaften der Ertragsbesteuerung für Unternehmen in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von dieser Steuer befreit sind, (iii) Kapitalbeteiligungen an Investmentfonds in Höhe von 51 % des Wertes des Investmentanteils und (iv) Kapitalbeteiligungen an gemischten Investmentfonds in Höhe von 25 % des Wertes des Investmentanteils.

Die Investmentgesellschaft plant keine direkten Investitionen in bestimmte Infrastrukturanlagen.

Darüber hinaus können Wertpapiere anderer Emittenten sowie weitere zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 gehalten werden.

Generell dürfen maximal 49 % des Nettovermögens des Teilfonds in liquide Mittel investiert werden. Abhängig von der Marktsituation kann das Nettovermögen des Teilfonds jedoch vorübergehend im Rahmen der gesetzlich festgelegten Grenzen in liquiden Mitteln gehalten werden, wobei eine Ausnahme von diesen und anderen oben genannten Anlagegrenzen zulässig ist. Darüber hinaus sind, je nach Einschätzung der Marktlage, die kurzfristige Abweichung von den vorgenannten Anlageschwerpunkten sowie Anlagen in liquide Mittel zulässig, wenn auch bei Verwendung solcher liquider Mittel der Anlageschwerpunkt insgesamt gewahrt wird.

Anteile an OGAW oder anderen OGA werden nur bis zu einer Obergrenze von 10 % des Nettovermögens des Teilfonds erworben.

Unter normalen Umständen wird der Teilfonds voraussichtlich nicht in Total Return Swaps investieren. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Vermögens in Total Return Swaps investieren.

Die Kontrahenten von Total Return Swaps, die der Teilfonds eingehen kann, sind insbesondere Morgan Stanley & Co International Plc sowie UBS AG. Weitere Kontrahenten können nach den im Kapitel „Informationen zu Swaps“ dieses Prospekts dargelegten Kriterien ausgewählt werden.

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente („Derivate“) dient zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele sowie zu Anlage- und Absicherungszwecken. Zu den Derivaten zählen neben Optionsrechten auch Swaps und Futures auf alle nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässigen Basiswerte. Derivate dürfen nur innerhalb der in Artikel 4 der Satzung festgelegten Grenzen eingesetzt werden. Weitere Einzelheiten zu Techniken und Instrumenten finden Sie im allgemeinen Teil im Kapitel „Informationen zu Techniken und Instrumenten“.

Der Teilfonds investiert gemäß der oben beschriebenen Anlagestrategie.

In Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie des Teilfonds werden mindestens 80 % des Teilfondsvermögens in Anlagen investiert, die zur Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen Merkmale beitragen.

Der verbleibende Teil des Teilfondsvermögens wird in Instrumente zur Absicherung und in liquide Vermögenswerte investiert. Dieser Anteil dient der Liquiditätsversorgung, dem Portfoliomanagement und/oder dem Kostenmanagement und ist nicht Teil des Anlageportfolios des Teilfonds. Der Anteil der zur Absicherung gehaltenen und liquiden Vermögenswerte schwankt während der Laufzeit des Teilfonds,

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

und es ist nicht davon auszugehen, dass für diese Vermögenswerte ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gilt.

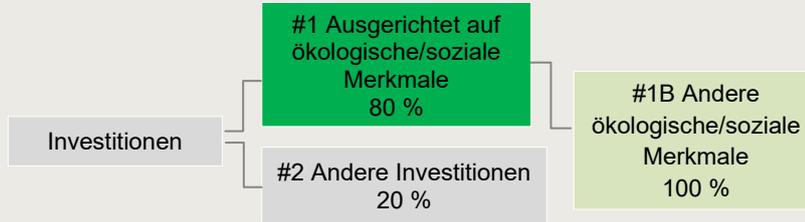
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Barmittel und sonstige Bilanzposten, die nicht investiert sind, diesbezüglich nicht als Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

– **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

– **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

– **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht zutreffend.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl der Teilfonds ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung fördert, verpflichtet er sich derzeit nicht zu „nachhaltigen Investitionen“. Voraussichtlich werden 0 % der Anlagen des Teilfonds mit der EU-Taxonomie konform sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie² investiert?

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomeikonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Voraussichtlich wird der Teilfonds keine nachhaltige Investitionen tätigen. Voraussichtlich wird der Teilfonds zu 100 % nicht taxonomiekonform sein.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.

■ sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den vorstehend unter „#2 Andere Investitionen“ genannten Investitionen handelt es sich um Instrumente zur Absicherung und liquide Vermögenswerte. Dieser Anteil dient der Liquiditätsversorgung, dem Portfoliomanagement und/oder dem Kostenmanagement und ist nicht Teil des Anlageportfolios des Teilfonds. Der Anteil der zur Absicherung gehaltenen und liquiden Vermögenswerte schwankt während der Laufzeit des Teilfonds, und es ist nicht davon auszugehen, dass für diese Vermögenswerte ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gilt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Teilfonds verfolgt die oben beschriebene Anlagestrategie, investiert derzeit nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert und beabsichtigt nicht, dies zukünftig zu tun.

• ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend.

• ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

• ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

• ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen über den Teilfonds finden Sie unten auf der Website

<https://www.credit-suisse.com/microsites/multiconcept/en.html>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.